

**Unterrichtung**

Hannover, den 08.03.2019

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

**Bericht der Landesregierung zur Evaluierung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Kabinett hat am 5. März 2019 beschlossen, das MI damit zu beauftragen, den Landtag über das Ergebnis der Evaluierung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes zu informieren.

Als Anlage übersende ich daher gemäß § 7 Satz 2 des Niedersächsischen Sportfördergesetzes den

**Bericht der Landesregierung zur Evaluierung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes**

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Manke



# **Bericht der Landesregierung**

zur Evaluierung des Niedersächsischen  
Sportfördergesetzes



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

## **Herausgeber**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Erschienen im Februar 2019

Dieser Evaluierungsbericht inklusive der grafischen Gestaltungen ist urheberrechtlich geschützt. Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.



# **Inhalt**

<b>1. Einleitung</b> .....	1
<b>2. Das Niedersächsische Sportfördergesetz</b> .....	2
2.1 Entwicklung der Niedersächsischen Sportförderung.....	2
2.2 Zweck des NSportFG.....	3
2.3 Adressaten des NSportFG.....	3
<b>3. Regelungsinhalt des NSportFG</b> .....	4
<b>4. Evaluierungsmethoden</b> .....	6
4.1 Evaluierungsmethode der Anwendung des NSportFG.....	6
4.1.1 Erste Stufe: Fragebogen.....	6
4.1.2 Zweite Stufe: Diskussionsveranstaltung.....	7
4.2 Evaluierungsmethode der Auswirkungen des NSportFG.....	7
<b>5. Evaluierung des NSportFG</b> .....	8
5.1 Evaluierung der Anwendung des NSportFG.....	8
5.1.1 Anwendung einzelner Vorschriften des NSportFG.....	8
5.1.2 Transparenz des NSportFG.....	9
5.1.3 Akzeptanz des NSportFG.....	10
5.1.4 Verwendung der Finanzhilfe außerhalb anerkannter niedersächsischer Sportorganisationen.....	14
5.2 Evaluierung der Auswirkungen des NSportFG.....	14
5.2.1 Finanzielle Rahmenbedingungen der Sportförderung im Evaluierungszeitraum 2013 bis 2017.....	15
5.2.2 Zielerreichung, besondere Ergebnisse der Sportförderung im Evaluierungszeitraum und deren Auswirkungen.....	18
5.2.2.1 Zweck 1: Angebote sportlicher Betätigung verstärken und erweitern.....	19
5.2.2.2 Zweck 2: Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen.....	22
5.2.2.3 Zweck 3: Voraussetzungen für freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen sichern.....	23
5.2.2.4 Zweck 4: Ehrenamt im Sport und Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen.....	24
5.2.2.5 Zweck 5: Breiten- und Leistungssport unterstützen und stärken.....	25
5.2.2.6 Zweck 6: Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung ermöglichen und diese unterstützen sowie benachteiligten Menschen die Sportausübung ermöglichen und diese unterstützen.....	33



<b>6. Bewertung und Handlungsempfehlungen</b> .....	36
6.1 Anwendung des NSportFG .....	36
6.2 Auswirkungen des NSportFG .....	36
6.2.1 Relevanz der Sportförderung .....	36
6.2.2 Wirksamkeit der Sportförderung .....	39
6.2.3 Effizienz und Umsetzung der Sportförderung .....	41
6.2.4 Kohärenz der Finanzhilfe zu weiteren Sportfördermitteln des MI .....	42
6.2.5 Auskömmlichkeit der Sportförderung .....	43
6.2.6 Handlungsempfehlungen .....	44
6.2.6.1 Inhaltliche Handlungsempfehlungen .....	44
6.2.6.2 Organisatorische Handlungsempfehlungen .....	45
6.2.6.3 Finanzielle Handlungsempfehlungen .....	47
<b>7. Kurzzusammenfassung</b> .....	50
<b>8. Anhang</b> .....	V
8.1 Anwendungsfragen.....	V
8.1.1 Fragebogen (Anwendung).....	V
8.1.2 Statistik.....	X
8.1.3 Ergebniszusammenfassung .....	XIII
8.2 Auswirkungsfragebogen.....	XIV
<b>9. Quellenverzeichnis</b> .....	XXV



## 1. Einleitung

Der Sport ist ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens. In Niedersachsen gibt es rund 9 500 Sportvereine mit mehr als 2,6 Millionen Mitgliedschaften. Knapp 183 000 Menschen engagieren sich in Niedersachsen ehrenamtlich in diesen Vereinen.

Der Sport leistet in seiner gesamten Breite und in seiner Vielfalt einen wichtigen Beitrag zur aktiven Freizeitgestaltung und zu gesunder Lebensführung. Aber der Sport übernimmt auch wichtige soziale Funktionen. Er führt Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und kultureller Herkunft zusammen. Er steht für Integration und Inklusion. Kindern und Jugendlichen ermöglicht der Sport das Erlernen wichtiger sozialer Kompetenzen. Wer Sport treibt, lernt zunächst, Regeln zu akzeptieren, Erfolg zu genießen, aber auch Niederlagen zu verarbeiten. Der Sport vermittelt die in der Gesellschaft grundlegenden Werte für das Gemeinwesen wie Disziplin, Respekt, Verlässlichkeit, Leistungsbereitschaft, Teamgeist und - nicht zu vergessen - Fairplay.

Zum 01.01.2013 ist das Niedersächsische Sportfördergesetz (NSportFG) in Kraft getreten. Das NSportFG ist in dieser Form einmalig in Deutschland, Niedersachsen ist das einzige Bundesland, in dem ein Landessportbund einen Rechtsanspruch auf öffentliche Sportfördermittel hat. Mit dem NSportFG wurden die Mittel der Sportförderung des Landes gebündelt und der Höhe nach festgeschrieben. Es handelte sich hierbei um Mittel des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI), des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) und der Niedersächsischen Staatskanzlei (StK).

Gemäß § 7 NSportFG überprüft die Landesregierung nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen durch Evaluierung. Sie berichtet über das Ergebnis dem Landtag. Im Sinne der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages wollen die Koalitionspartner im Rahmen der anstehenden Evaluierung des NSportFG ebenfalls die Aufstockung der Sportfördermittel prüfen.



## 2. Das Niedersächsische Sportfördergesetz

Gegenstand der Evaluierung ist das NSportFG, der folgende Abschnitt zeigt die Geschichte, die Ziele und den Adressatenkreis des Gesetzes.

### 2.1 Entwicklung der Niedersächsischen Sportförderung

Die Historie der gesetzlich geregelten, niedersächsischen Sportförderung reicht bis in das Jahr 1949 zurück. Die Partnerschaft zwischen Staat und Sport in Niedersachsen war von Anfang an durch drei Prinzipien geprägt:

- 1. Prinzip der Autonomie: Der Sport ist unabhängig und verwaltet sich selbst.*
- 2. Prinzip der Subsidiarität: Die ideelle und materielle Förderung des Sports durch den Staat setzt nur dann ein, wenn die eigenen Kräfte des Sports zur Bewältigung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht ausreichen.*
- 3. Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit: Es erfolgt eine Abstimmung zwischen Staat und Sport, wenn es um die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben und Probleme geht.*

Am Anfang dieser Entwicklung stand das Fußballtoto, das zunächst als Selbsthilfemaßnahme des Sports initiiert wurde, um Mittel für den Aufbau der Sportorganisationen für einen sich ausdifferenzierenden Wettkampf- und Spielbetrieb und für das Lehrgangswesen zu erhalten. Der Staat steuerte diese Initiative und vergab mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Gesetzes über Sportwetten 1949 dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) als dem Träger der Totos die Lizenz für die Veranstaltung der Wetten. Zugleich legte der Kultusminister mit Runderlass vom 21.05.1949 die Empfängerinnen und Empfänger der Konzessionsabgabe und die Zwecke fest, für die die Mittel verausgabt werden durften.

Das Sportwettengesetz blieb bis einschließlich 1998 die wesentliche gesetzliche Grundlage für die Sportförderung in Niedersachsen, hat jedoch im Laufe der Jahre verschiedene Änderungen erfahren. Mit dem Aufkommen des Zahlenlottos 1955 und der Verabschiedung des Niedersächsischen Gesetzes über das Zahlenlotto 1956 wurden die Konzessionsabgaben aus Toto und Lotto zusammengefasst.

Im Jahr 1987 gab es eine gravierende Änderung der Sportförderung, das „alte“ Sportwettengesetz konnte nicht mehr als Leistungsgesetz betrachtet werden, der LSB musste als Zuwendungsempfänger entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung behandelt werden. Mit der Erarbeitung von vorläufigen Verfahrensregelungen wurden Regelungen für die Verwendung der Konzessionsabgabe getroffen.

Mit dem Niedersächsischen Lotteriegesetz vom 21.06.1997 (NLottG) wurden die bisherigen Regelungen der niedersächsischen Sportförderung abgelöst. Seit dem Jahr 1999 hat der LSB aufgrund dieses Leistungsgesetzes einen Rechtsanspruch auf den Erhalt von Sportfördermitteln. Das Niedersächsische Glücksspielgesetz trat am 17.12.2007 an die Stelle des NLottG und vereinte die Regelungen zur Sportförderung. Seit dem 01.01.2013 finden sich die Regelungen zur Sportförderung in einem eigenständigen Gesetz, dem NSportFG vom 05.12.2012. Die weitere Ausgestaltung der Sportförderung wurde und wird durch eine entsprechende Verordnung, zurzeit durch die Niedersächsische Sportförderverordnung (NSportFVO) vom 14.04.2014, geregelt. Die Weiterleitung der Finanzhilfemittel an Vereine, Verbände und Sportbünde durch den LSB erfolgt auf Grundlage von durch den LSB erlassenen Richtlinien. Die Fördersystematik des LSB ist durch ein regionales Proportionalitätsprinzip geprägt. Die Landesfachverbände erhalten aus der Finanzhilfe feste Kontingente, die anhand verschiedener Kriterien (Anzahl Vereinsmitglieder, Anzahl Mitgliedsvereine etc.) festgelegt werden. Die Sportbünde erhalten aus der Finanzhilfe z. B. kontingentierte Personalkostenzuschüsse oder feste Kontingente für den Sportstättenbau. Die weiteren Finanzhilfemittel werden gemäß der LSB-Richtlinien für verschiedene Projekte eingesetzt.



## 2.2 Zweck des NSportFG

Die Förderung nach dem NSportFG soll den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.<sup>1</sup>

Die Sportförderung soll insbesondere dazu beitragen, die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern, die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen, die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen zu sichern, das Ehrenamt im Sport und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken, den Breiten- und Leistungssport zu unterstützen und zu stärken, Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen.<sup>2</sup>



## 2.3 Adressaten des NSportFG

Unmittelbarer Adressat des NSportFG ist der LSB, er ist Finanzhilfeempfänger nach § 3 Abs. 1 NSportFG und hat einen Rechtsanspruch auf Finanzhilfe gegenüber dem Land. Die Fördermittel werden entsprechend des Gesetzeszwecks verwendet. Mittelbar profitieren Vereine, Sportverbände und andere gemeinnützige Sportorganisationen von der Umsetzung des Gesetzes, sind jedoch nicht unmittelbarer Adressat des NSportFG.

<sup>1</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 NSportFG.

<sup>2</sup> Vgl. § 2 NSportFG.



### 3. Regelungsinhalt des NSportFG

Die Sportförderung des Landes Niedersachsen ist im NSportFG geregelt und wird in Teilen durch die NSportFVO ausgestaltet.

#### § 3 NSportFG – Finanzhilfe an den Landessportbund

- (1) Das Land gewährt dem Landessportbund jährlich eine Finanzhilfe in Höhe von 31,5 Mio Euro.
- (2) Soweit die dem Land in einem Kalenderjahr zufließenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes den Betrag von 147,3 Millionen Euro übersteigen, erhält davon der Landessportbund einen Anteil von 25 vom Hundert als Finanzhilfe.
- (3) Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Die Finanzhilfe nach Absatz 2 wird jeweils im Dezember des nach Absatz 2 maßgeblichen Kalenderjahres gezahlt.
- (4) Dem Landessportbund können neben der Finanzhilfe auch Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden; dies gilt auch, wenn damit dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

Das Land gewährt dem LSB auf Basis des § 3 NSportFG eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 31,5 Mio. €<sup>3</sup> zzgl. eines prozentualen Anteils an möglichen Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben. Das NSportFG enthält in § 4 Abs. 3 eine nicht abschließende Liste der förderungswürdigen Aufgaben, zu denen insbesondere gehören;

- der Sportstättenbau sowie die Sportentwicklungsplanung,
- der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
- der Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und den anderen gemeinnützigen Sportorganisationen,
- die Förderung des Leistungssports,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- die Durchführung von Sportfachtagungen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen,
- die sportliche Jugendarbeit,
- bewegungs-, spiel- und gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertagesstätten und im außerunterrichtlichen Schulsport,
- die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
- die Sportversicherung,
- die Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes,
- die Förderung der Bereitschaft, sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich im Sport einzusetzen,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landessportbundes und der Sportverbände sowie Dienstleistungen, die der Landessportbund und die Sportverbände zur Beratung ihrer Mitgliedsvereine für diese erbringen,
- die Förderung von Sportentwicklungsprozessen und Sportentwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 2 sowie
- Maßnahmen zur Erreichung der Zwecke gemäß § 2 Nr. 6.

---

<sup>3</sup> Für das Jahr 2019 erhält der LSB eine Aufstockung der Finanzhilfemittel um 1 Mio. €.



Das MI hat von der Verordnungsermächtigung i. S. d. § 5 NSportFG Gebrauch gemacht und durch Verordnung u. a. ausgestaltet, wie die Mittelvergabe an den LSB erfolgt, wie die Finanzhilfe zu verwenden ist, welche Mindest- und Höchstgrenzen für die Verwendung der Mittel gelten, wie die Nachweisführung über die Verwendung der Mittel zu erfolgen hat, in welcher Form auf die Herkunft der Mittel hinzuweisen ist und welche Art von Sportorganisationen durch den LSB anzuerkennen sind .

Durch die NSportFVO ist geregelt, dass mindestens 14,376 Mio. € der Finanzhilfe für die o. g. genannten förderungswürdigen Aufgaben zu verwenden sind. Den „Restbetrag“ der Finanzhilfe hat der LSB im Rahmen der Vorgaben des NSportFG und der NSportFVO einzusetzen.

Der LSB leitet die Finanzhilfemittel entweder an Sportvereine und LFV weiter bzw. ist es ihm gestattet, einen Teil der Finanzhilfe für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports zu verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden zu lassen. Zur Umsetzung der Sportförderung erlässt der LSB in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) Förderrichtlinien.



## 4. Evaluierungsmethoden

Die Gesetzesanwendung wurde separat von den Gesetzesauswirkungen evaluiert. Während die Gesetzesanwendung durch das MI evaluiert wurde, wurde mit der Evaluierung der Gesetzesauswirkungen die futureval GmbH (externer Evaluator)<sup>4</sup> beauftragt.

### 4.1 Evaluierungsmethode der Anwendung des NSportFG

Die Evaluierung der Anwendung des NSportFG wurde methodisch in zwei Stufen durchgeführt.

#### 4.1.1 Erste Stufe: Fragebogen

Im ersten Schritt wurde ein formalisierter Fragebogen entwickelt, der an die StK, das MK, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, den LSB sowie die Sportbünde und LFV versandt worden ist. Inhalt des Fragebogens waren konkrete Fragen zu einzelnen Regelungen des NSportFG. Darüber hinaus wurde am Ende des Fragebogens die Möglichkeit gegeben, eigene Anmerkungen zu tätigen.

Vorteil der Nutzung von Fragebogen ist, dass der Adressatenkreis um ein Vielfaches höher sein kann, als z. B. bei Einzelinterviews. Zudem ist ein formalisierter Fragebogen statistisch leicht erfassbar und kann eindeutig ausgewertet werden. Aufgrund der offenen Frage am Ende des Fragebogens hatten die Befragten zudem die Möglichkeit Aspekte zu thematisieren, die vom Ersteller des Fragebogens nicht berücksichtigt wurden. Zusätzlich zur Möglichkeit, den Fragebogen als PDF auszufüllen und als Mail oder postalisch zurückzusenden, wurde die Möglichkeit der Teilnahme an einer Onlineumfrage mit wortlautgleichen Fragen gewährt.

Insgesamt sind 111 Einzelfragebogen, zusammen mit der Aufforderung an der Evaluierung der Anwendung des NSportFG teilzunehmen, versandt worden. Innerhalb der ca. sechswöchigen Antwortfrist sind 64 ausgefüllte Antwortbogen eingegangen, dieses entspricht einer Rücklaufquote von ca. 58 %.

In den Fragebogen sind zwei Screening- und zwölf Einschätzungsfragen zur Gesetzesanwendung gestellt worden. Bei dem inhaltlichen Schwerpunkt des Fragebogens, den Einschätzungsfragen, konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus vier Abstufungen ihre Zustimmung zu einer These wählen. Möglich war eine Einschätzung mit „Stimme zu“, „Stimme überwiegend zu“, „Stimme weniger zu“, „Stimme nicht zu“. Eine Neutralantwort oder die Möglichkeit keiner Angabe war nicht möglich. Bewusst ist nicht die Möglichkeit zur tendenzlosen Antwort gegeben worden, um in der Ergebniszusammenfassung die Gesamtantwortgruppe in „stimmt zu“ oder „stimmt nicht zu“ einteilen zu können. Dies ermöglicht eine deutlichere Auswertung des Stimmungsbildes zur jeweiligen Frage. Die Statistik und die Ergebniszusammenfassung (vgl. Ziffer 8.1.2 des Anhangs auf S. X ff.) zeigt ein sehr homogenes Antwortbild. Es muss erwogen werden, dass dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, dass der LSB alle Befragten aus dem organisierten Sport dazu aufgefordert hat, die Antworten zur Gesetzesanwendung mit dem LSB selbst „im Sinne des Sports“ abzustimmen. Der LSB hat die Antwortauthenzität so erheblich beeinflusst. Der gleichzeitige Eingangszeitpunkt der meisten Fragebogen lässt den Schluss zu, dass mit der Mehrzahl der Sportorganisationen eine Abstimmung erfolgt ist.

---

<sup>4</sup> Nachfolgende Passagen mit Bezug zur Evaluierung der Gesetzesauswirkungen wurden dem Evaluierungsbericht des externen Evaluators entnommen und ggf. redaktionell angepasst bzw. gekürzt.



#### 4.1.2 Zweite Stufe: Diskussionsveranstaltung

Die Ergebnisse aus der Beantwortung der Fragebogen wurden im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung tiefergehend diskutiert. An Stelle einer Befragung der Organisationen und Ressorts in Einzelinterviews erschien angesichts des großen Kreises der Adressatinnen und Adressaten die Durchführung einer Diskussionsveranstaltung als angemessen. Der Veranstaltung am 13.11.2018 wohnten 47 Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmer bei, das Auditorium setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des MK, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, des LSB, der Sportbünde und der LFV zusammen. Nach der Begrüßung wurden durch MI die Ergebnisse der Fragebogenauswertung präsentiert, um sodann häufig angemerkte Punkte im Diskurs zu vertiefen. Die ca. zweistündige Veranstaltung bot allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gelegenheit, sich zur Anwendung des NSportFG zu äußern.

#### 4.2 Evaluierungsmethode der Auswirkungen des NSportFG

Die Bewertung der Gesetzesauswirkungen erfolgte anhand der Beschreibung und Einordnung besonderer Ergebnisse der Sportförderung im Evaluierungszeitraum 2013 bis 2017. Die Darstellung erfolgte entlang der sechs Zwecke, die in § 2 NSportFG festgelegt worden sind.

Hierzu wurden vom LSB Daten zu den einzelnen förderungswürdigen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG zur Verfügung gestellt und ausgewertet. Da weder bei der Verabschiedung des NSportFG noch mit dem späteren Beschluss der NSportFVO eine Indikatorik für den Einsatz der Finanzhilfe festgelegt wurde und der LSB sich deswegen nicht an konkreten Berichtspflichten im Sinne eines Wirkungsmonitorings orientieren musste, konnte die Ziel- und Zweckerreichung nicht auf Basis eines Soll-Ist-Abgleichs evaluiert werden. Der LSB hat Daten vorliegen, die behelfsweise für die Beschreibung einzelner Ergebnisse genutzt werden konnten, diese Datensätze liegen jedoch nicht für alle förderungswürdigen Aufgaben und auch nicht für alle Sportbünde und LFV vollständig vor.

Da keine angemessene Struktur und Detailtiefe der Daten vom LSB gewährleistet werden konnte, besteht die Möglichkeit, dass die Darstellung der Zielerreichung, der Ergebnisse und der Auswirkungen unvollständig ist. Darüber hinaus wurden die finanziellen Rahmenbedingungen auf Basis der Wirtschaftsprüfungsberichte sowie ergänzender Daten des LSB (insbesondere zum Haushalt der Sportorganisation) in die Darstellung eingearbeitet.

Des Weiteren wurden die LFV und Sportbünde online bzw. schriftlich in die Evaluierung einbezogen, sowie die drei kommunalen Spitzenverbände, der Vorstand des LSB und die zuständigen Referate der Mittel bereit stellenden Ressorts (MI, MK) im Rahmen von persönlichen Interviews befragt. Ergänzend wurde mit der internen Revision und der Leiterin der Finanzbuchhaltung des LSB gesprochen. Die Ergebnisse dieser Befragungen werden im Folgenden ebenso dargestellt und eingeordnet.

Der Fragebogenrücklauf betrug bei den Sportbünden 36 von 47 (entspricht 76,6 %) und bei den LFV 30 von 60 (entspricht 50,0 %). Bei den LFV wurde insbesondere von mitgliederschwächeren LFV kein Fragebogen zurückgesendet.

Abschließend fand am 18.12.2018 unter Beteiligung von MI und LSB ein durch den externen Evaluator geleiteter Reflexions-Workshop mit Präsentation der Evaluierungsergebnisse statt, der für eine Einordnung und Vertiefung dieser Ergebnisse genutzt wurde.



## 5. Evaluierung des NSportFG

Die Evaluierung eines Gesetzes soll grundsätzlich die Anwendung und die Auswirkungen der jeweiligen Rechtsvorschriften ermitteln. Sie ist die Kontrolle der Zielerreichung und Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften und ermittelt und beurteilt deren Folgen und Nebenwirkungen.<sup>5</sup> Als rückschauende Erfolgskontrolle zu einer in Kraft getretenen und bereits in Anwendung befindlichen Rechtsvorschrift handelt es sich um eine sog. retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung.<sup>6</sup>

Ziel der Gesetzesfolgenabschätzung ist es Novellierungs- oder redaktionellen Überarbeitungsbedarf zu erkennen, bspw. um Probleme in der Anwendung des Gesetzes zu beseitigen, das Gesetz wirksamer zu gestalten oder Widersprüche zu anderen Regelungen aufzulösen.<sup>7</sup> Die Evaluierung wird in die Bewertung der Anwendbarkeit der Vorschriften (Ziffer 5.1) und die Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes (Ziffer 5.2) gegliedert.

### 5.1 Evaluierung der Anwendung des NSportFG

Der Gesetzgeber hat den Begriff der „Anwendung“ aus § 7 NSportFG nicht näher definiert. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei der Anwendung eines Gesetzes um die von der Gesetzesintention getragene Übertragung des abstrakten Rechtssatzes auf den Einzelfall. Bei der Bewertung der Anwendung des Gesetzes war nach hiesigem Verständnis deswegen zu beurteilen, ob

1. die Regeln des NSportFG ausreichend transparent (Anwendungstransparenz) sind,
2. die Anwendung des NSportFG unproblematisch möglich ist (Anwendungsakzeptanz).

Die Evaluierung der Gesetzesanwendung erfolgte durch das MI. Eine externe Auftragsvergabe war nicht erforderlich, die Ausführungskompetenz zur Evaluierung der Anwendung des NSportFG ist im MI vorhanden.

#### 5.1.1 Anwendung einzelner Vorschriften des NSportFG

Von den insgesamt acht Vorschriften des NSportFG finden zwei Vorschriften regelmäßige Anwendung. Deklaratorischen, verordnungsermächtigenden oder redaktionellen Charakter haben die Vorschriften:

*§ 1 – Ziele der Sportförderung, Zusammenarbeit,*

*§ 2 – Zwecke der Sportförderung,*

*§ 5 – Verordnungsermächtigung,*

*§ 6 – Prüfung durch den Landesrechnungshof,*

*§ 7 – Evaluierung sowie*

*§ 8 – Übergangsregelung.*

Bei der Anwendung des Gesetzes geht es zentral um die Vorschriften der §§ 3 und 4 NSportFG:

*§ 3 – Finanzhilfe an den Landessportbund und des*

*§ 4 – Verwendung der Finanzhilfe durch den Landessportbund.*

---

<sup>5</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern: Moderner Staat – moderne Verwaltung. Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin 2 000 (hiernach: Leitfaden Gesetzesfolgenabschätzung), S. 6.

<sup>6</sup> Leitfaden Gesetzesfolgenabschätzung, S. 7; *Karpen*, Gesetzesfolgenabschätzung, ZRP 2002, 443.

<sup>7</sup> Leitfaden Gesetzesfolgenabschätzung, S. 19.

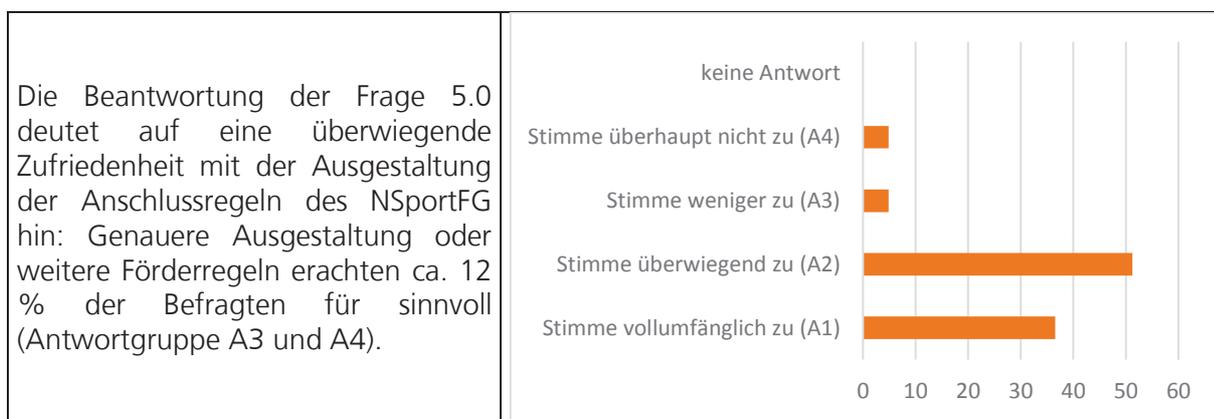


### 5.1.2 Transparenz des NSportFG

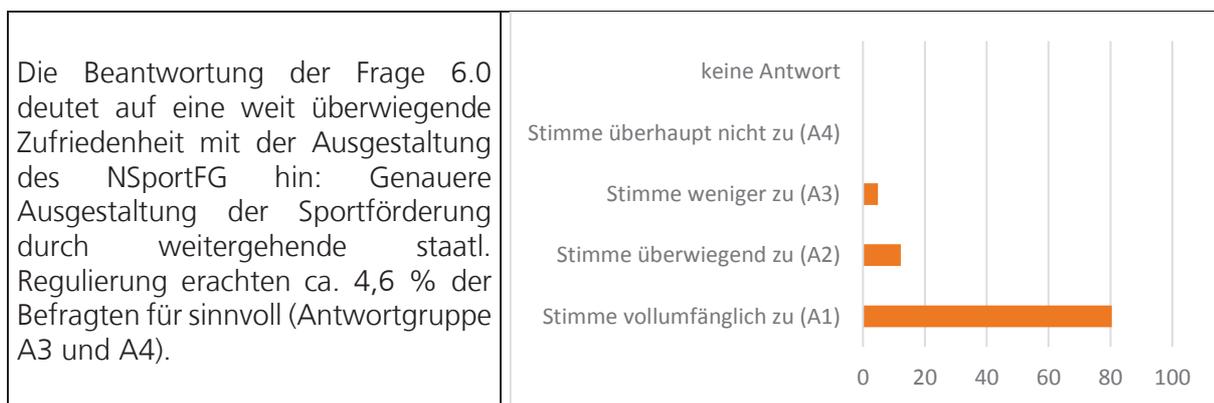
Grundsätzlich muss die Anwendungstransparenz des NSportFG von der Transparenz der NSportVO und der Förderrichtlinien des LSB unterschieden werden. Bei der Evaluierung des NSportFG stellt sich deswegen ausschließlich die Frage nach der Anwendungsnachvollziehbarkeit des Gesetzes selbst, nicht nach der zugehörigen Verordnung oder nachgeordneter Förderrichtlinien.

Die Anwendung der gesetzlichen Anspruchsgrundlage aus § 3 Abs. 1 NSportFG ist unproblematisch möglich, der Gesetzeswortlaut nennt die Beteiligten und beziffert den Anspruch auf Finanzhilfe eindeutig auch der Höhe nach, das Gesetz ist in seiner Anwendung und Rechtsfolge transparent; diese Wahrnehmung wird von den Evaluierungsergebnissen gestützt. Direktindikatoren für die Evaluierung der Transparenz des NSportFG sind Fragen 5.0, 6.0, 6.1 und 6.2 des Anwendungsfragebogens. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den o. g. Fragen dargestellt.

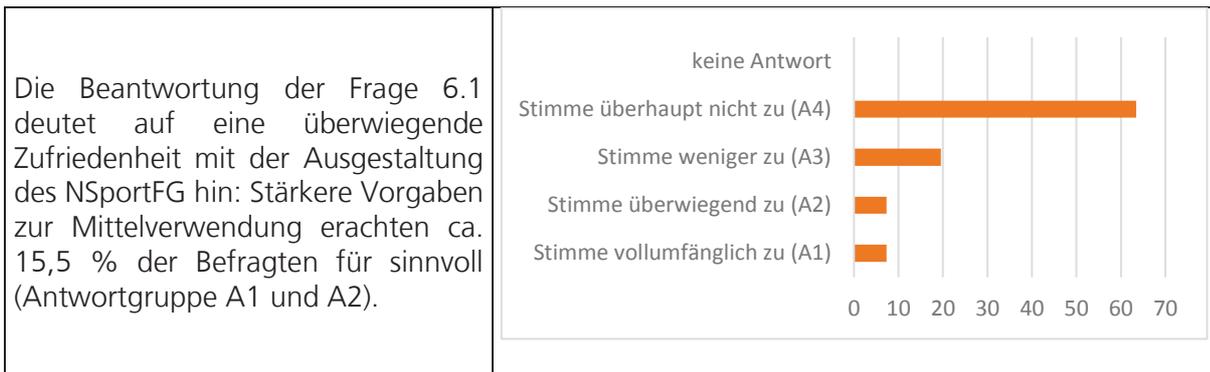
5.0: Die getroffenen Regelungen in der NSportFVO (welche die Anwendung des Gesetzes gegenüber dem LSB regelt) zum Umgang mit der Finanzhilfe sind ausreichend und bedürfen keiner Ergänzung.



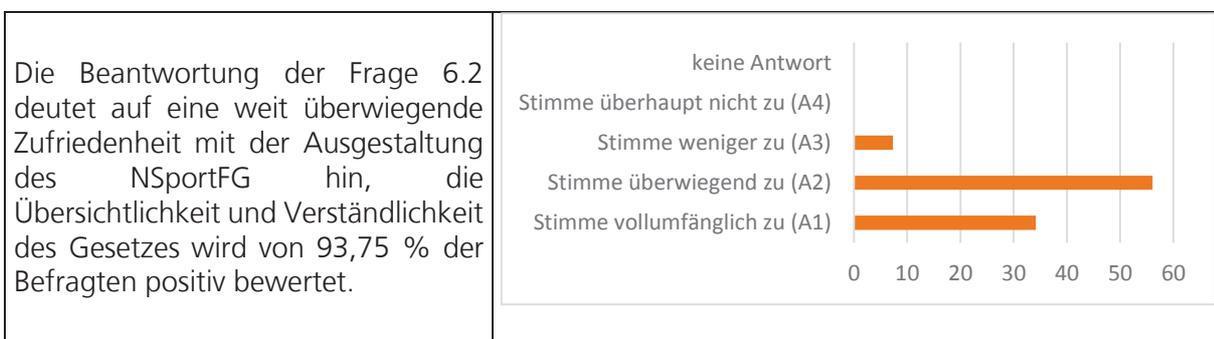
6.0: Eine (darüber hinausgehende) stärkere staatliche Regulierung der Sportförderung im NSportFG ist nicht erforderlich.



6.1: Für die Verwendung der Mehreinnahmen sollten zukünftig weitere Vorgaben seitens des Landes erfolgen.



6.2: Mit der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des NSportFG bin ich zufrieden.



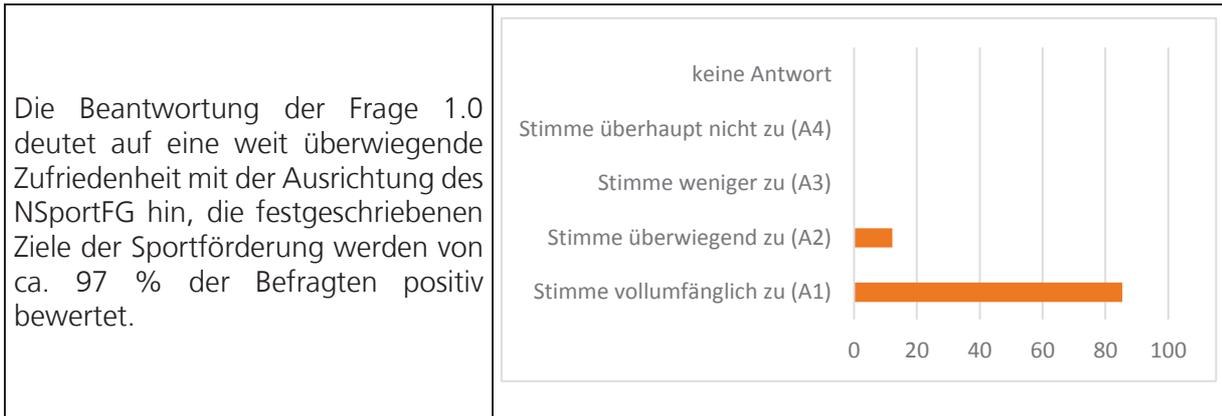
Zusammenfassend ist die weit überwiegende Anzahl der Befragten (ca. 90,5 % im Mittel) der Auffassung, dass die Rechtsanwendung und die Rechtsfolgen des NSportFG transparent und dahingehend nicht verbesserungsbedürftig sind. Am häufigsten sind Einzelanmerkungen im Freitextfeld mit Bezug zu Frage 5.0 (Reichweite der NSportFVO) formuliert worden. In ihnen wird sich detailreich und sehr heterogen für und gegen weitere Formulierungen in der NSportFVO ausgesprochen. Entsprechend der so vorgetragenen Einzelinteressen von Sportbünden und LFV wird angeregt, weitere Förderungsbegrifflichkeiten zur Förderung von Digitalisierung zu schaffen, Integrationsförderung in der NSportFVO prominenter festzuschreiben, Trainerinnen- und Trainerförderung umfangreicher zu gestalten, hauptamtliche Geschäftsführer- oder Sportreferentenstellen stärker zu fördern oder mehr Mittel für die Leistungssportförderung zur Verfügung zu stellen. Ein genereller inhaltlicher Konsens bzgl. weiterer Regulierung oder dem Abbau von Intransparenz der bisher vorhandenen Regeln lässt sich den Einzelanmerkungen nicht entnehmen. Im Hinblick auf die Anwendungstransparenz des NSportFG wird seitens der Befragten kein Änderungsbedarf am NSportFG gesehen.

### 5.1.3 Akzeptanz des NSportFG

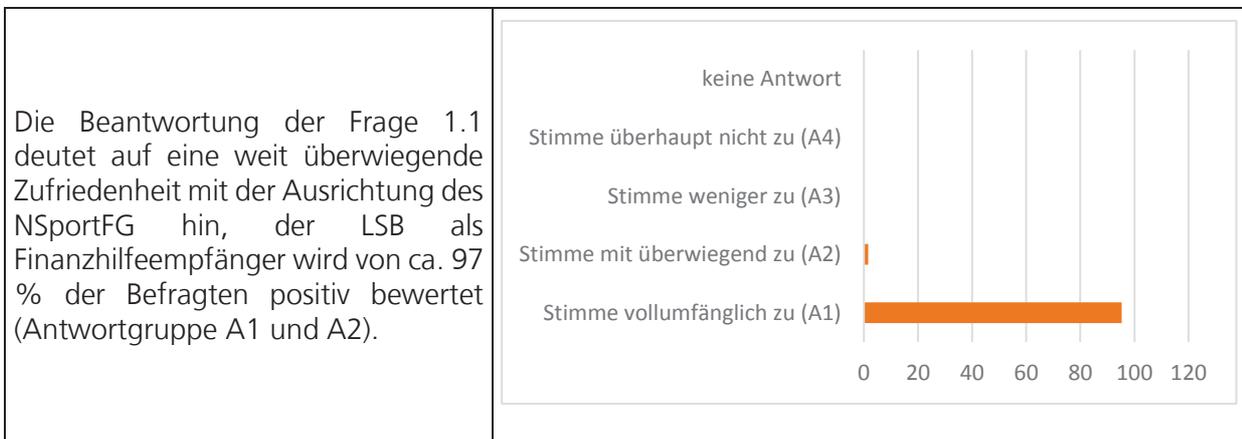
Auch ist neben der Anwendungstransparenz die Anwendungsakzeptanz des NSportFG evaluiert worden. Besonderes Augenmerk lag auf der Einschätzung der Befragten, ob das Gesetz in seinen anwendungsrelevanten Teilen reformbedürftig ist und wie die generelle Zufriedenheit mit der Anwendung des Gesetzes ist. Direktindikatoren für die Evaluierung der Akzeptanz der Anwendung des NSportFG sind die Beantwortungen der Fragen 1.0 bis 4.2, sowie der Frage 6.3.



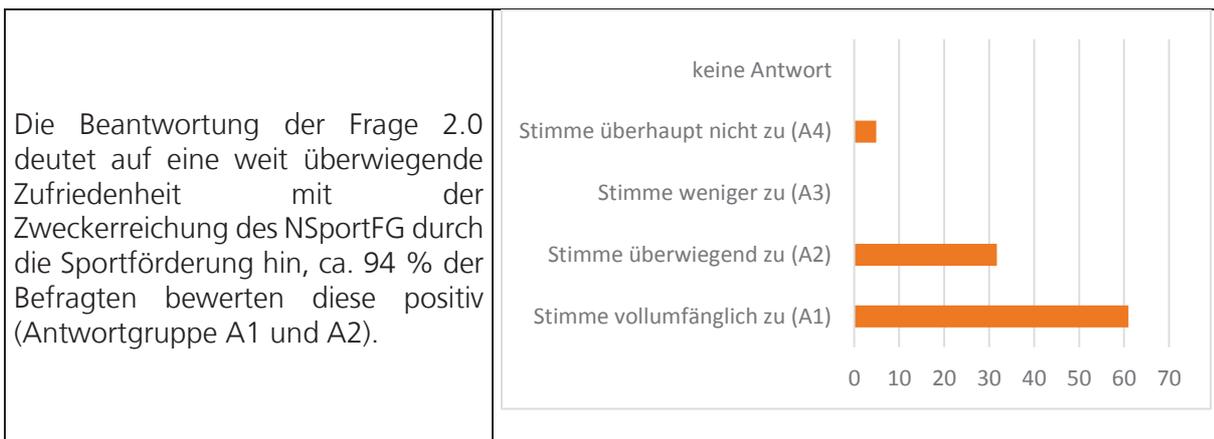
1.0: Aussage: Die Ziele der Sportförderung sollten beibehalten werden.



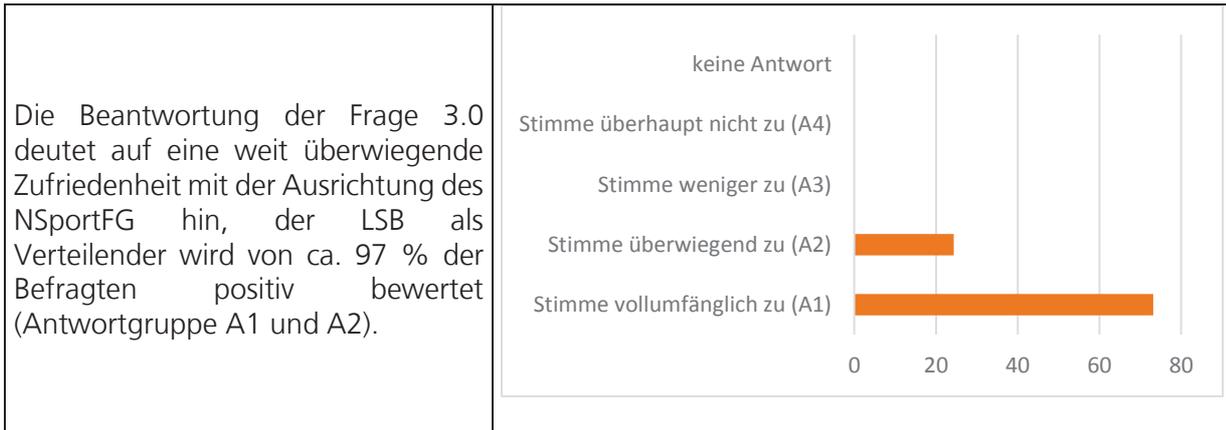
1.1: Das Land sollte weiterhin mit dem LSB und den in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen zusammenarbeiten.



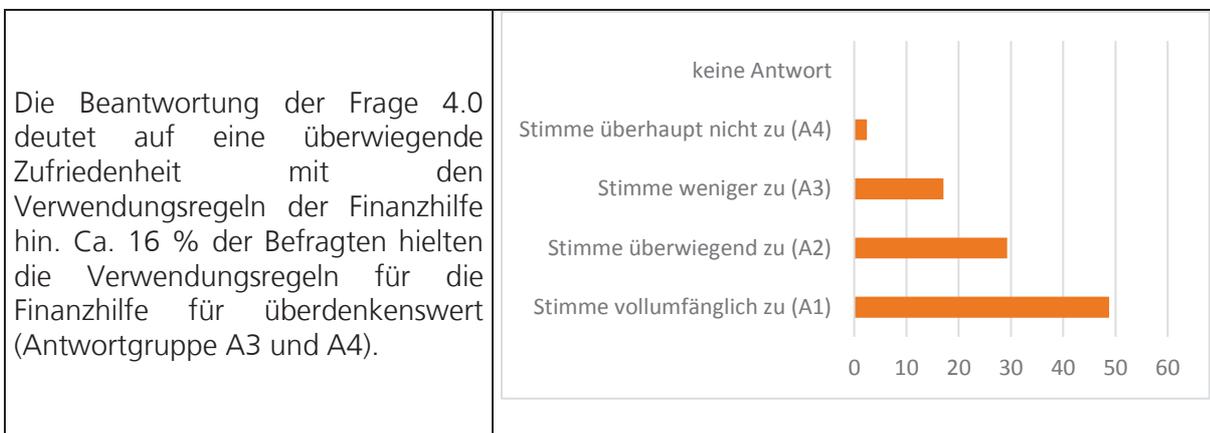
2.0: Die wichtigsten Zwecke der Sportförderung sind vom NSportFG erfasst.



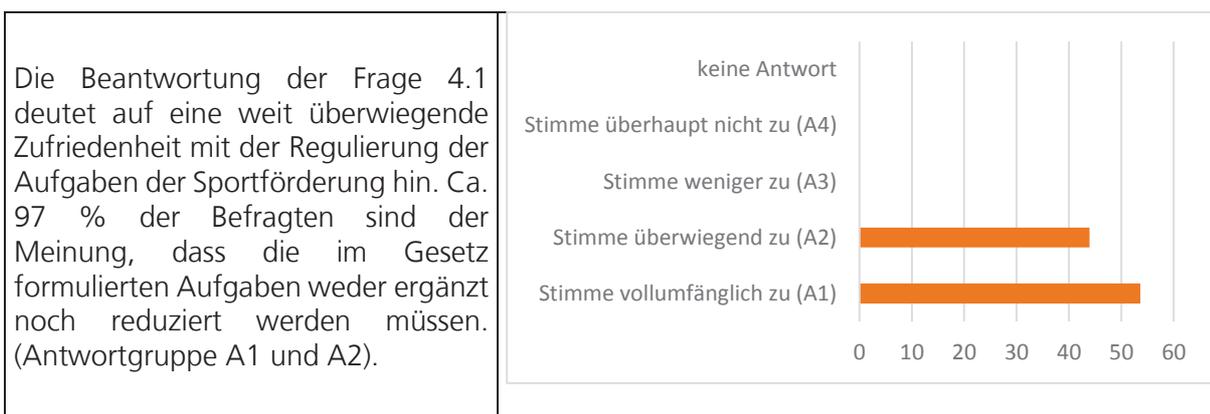
3.0: Die zentrale Verteilung der Finanzhilfe des Landes über den LSB sollte beibehalten werden.



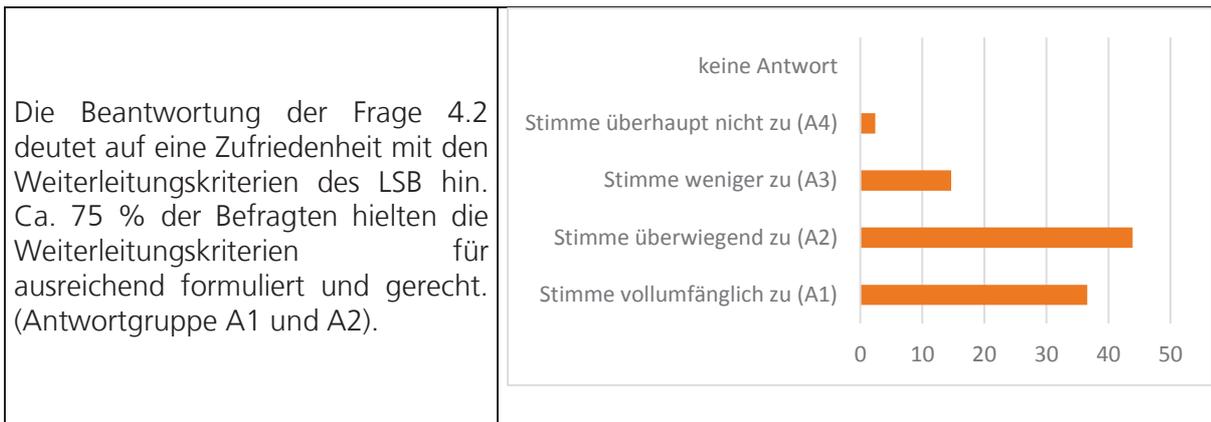
4.0: Der Teil der Finanzhilfe, den der LSB für eigene Maßnahmen oder Maßnahmen seiner Sportbünde verwenden kann, muss betragsmäßig weiterhin nicht festgelegt werden.



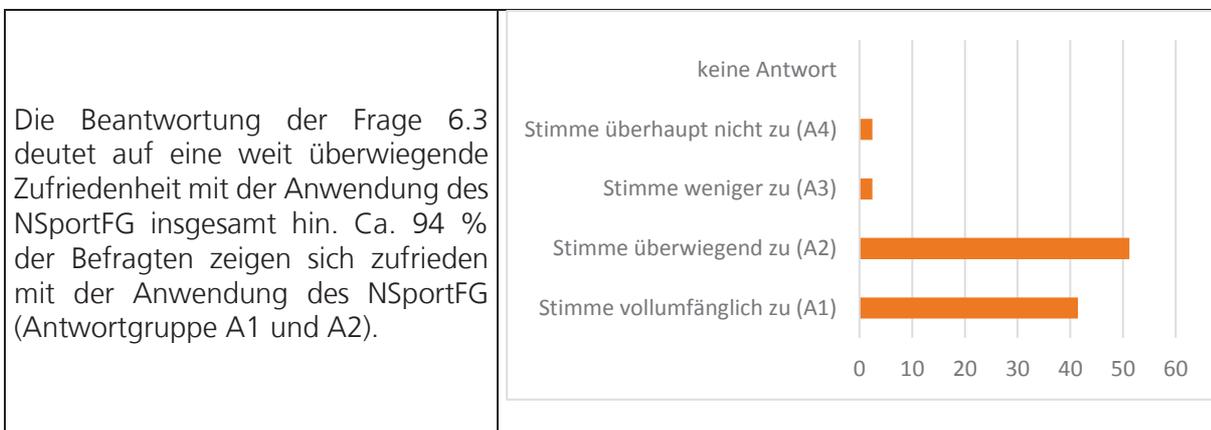
4.1: Die beispielhafte Aufzählung der förderungswürdigen Aufgaben im NSportFG muss weder ergänzt noch reduziert werden.



4.2: Die bestehenden Kriterien zur Weiterleitung der Finanzhilfemittel durch den LSB sind ausreichend, um eine gerechte Verteilung zu erzielen.



6.3: Mit der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung bin ich zufrieden.



Zusammenfassend ist die weit überwiegende Anzahl der Befragten (ca. 94,5 % im Mittel) mit der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung zufrieden. Am häufigsten sind Einzelanmerkungen im Freitextfeld mit Bezug zu Frage 4.2 (Verteilungsgerechtigkeit) und 6.3 (Allg. Anwendungszufriedenheit) formuliert worden. Zu 4.2 wird sich detailreich und sehr heterogen Einzelfragen zugewandt, indem diverse Vorschläge zur Modifizierung der Ausgestaltung der Finanzhilfeverteilung durch den LSB unterbreitet werden. Mindest- und Höchstquoten werden vorgeschlagen, insbesondere die Aufnahme weiterer Verteilungskriterien wie Integration oder Inklusion, die genauere Definition von Kriterien, insbesondere des Begriffs der „sozialen Bedeutung“ wird bemerkt. Weit überwiegend betreffen die Anmerkungen die Ausgestaltung von LSB-Förderrichtlinien und nicht das NSportFG selbst. Konsens besteht bei den Anmerkungen zu 6.3 dahingehend, dass die Finanzhilfemittel insgesamt nicht auskömmlich seien.

Im Rahmen der Diskussionsveranstaltung wurden die Fragen 4.0 und 4.2 vertiefend erörtert. Auch hier wurde deutlich, dass es seitens der Diskutantinnen und Diskutanten keinen Änderungsbedarf an den zur Diskussion gestellten Regelungen des NSportFG gab und ein hoher Zufriedenheitsgrad mit der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung besteht.

#### 5.1.4 Verwendung der Finanzhilfe außerhalb anerkannter niedersächsischer Sportorganisationen

§ 4 Abs. 1 S. 1 NSportFG regelt, dass die Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen zu verwenden ist.

Dies bedeutet, dass beispielsweise nationale oder internationale Sportorganisationen grds. nicht aus der Finanzhilfe gefördert werden dürfen. Die Förderung einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung in Niedersachsen kann somit aktuell nicht aus Finanzhilfemitteln des Landes an den LSB erfolgen (sofern es sich bei der mittelempfangenden Stelle nicht um eine niedersächsische Sportorganisation handelt).

Aktuell fließen jedoch bereits zweckentsprechend Mittel aus der Finanzhilfe an Einrichtungen, die außerhalb der niedersächsischen Sportorganisationen stehen.

Mit der Sportförderreform im Jahr 2004 ist die Aufgabe der Förderung der baulichen Unterhaltung des Sportleistungszentrums (SLZ) vom Land auf den LSB übergegangen. Seit dem genannten Zeitpunkt stellt der LSB die Fördermittel für die bauliche Unterhaltung des SLZ, aber auch für Einzelmaßnahmen am/im SLZ, der Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Sportstätte zur Verfügung.

Eine weitere Ausnahme von der vorgenannten Regelung wurde faktisch 2015 geschaffen, nachdem die Länder übereingekommen sind, die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) aus Landesmitteln mitzufinanzieren. Seitdem fördert Niedersachsen die NADA aus Finanzhilfemitteln nach NSportFG.

2019 werden weitere Ausnahmen hinzukommen. Im Rahmen der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung haben sich Bund und Länder in einer Vereinbarung auf eine Neuordnung der Finanzierungsbeiträge verständigt. Hierin ist festgehalten, dass die Länder ab 2019 jährlich auf der Basis des „Königsteiner Schlüssels“ einen Beitrag in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. € für die Finanzierung länderübergreifender Projekte des Instituts für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) im Bereich des Nachwuchsleistungssportes zur Verfügung stellen. Um seinen Finanzierungsanteil erbringen zu können, wird Niedersachsen auf die Finanzhilfe an den LSB zurückgreifen müssen. Auch werden die Länder 50 % der Finanzierung der bei den Spitzenverbänden angestellten hauptamtlichen Bundesstützpunktleiterinnen und Bundesstützpunktleiter erbringen müssen. Da Niedersachsen in 2019 mindestens zwei aus Bundes- und Landesmitteln finanzierten hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter erhält, muss der Landesanteil der Finanzhilfe an den LSB entnommen und an den entsprechenden Spitzenverband weitergeleitet werden.

Es zeigt sich, dass in begründeten Fällen ein geringer Anteil der Finanzhilfemittel des Landes an Stellen außerhalb der niedersächsischen Sportorganisationen fließt, dem niedersächsischen Sport jedoch zugutekommt.

#### 5.2 Evaluierung der Auswirkungen des NSportFG

Der Gesetzgeber hat den Begriff der „Auswirkungen“ aus § 7 NSportG nicht näher ausgestaltet. Nach hiesigem Verständnis steht eine Überprüfung der Auswirkungen des NSportFG einer Evaluierung gleich, ob die Zwecke im Sinne des § 2 NSportFG erreicht wurden. Die Zweckerreichung wird – nicht abschließend – durch Ziele in § 4 Abs. 3 Nrn. 1 - 16 NSportFG ausgestaltet, hier werden förderungswürdige Aufgaben genannt. Eine Überprüfung kann sich daran orientieren, ob diese Aufgaben wahrgenommen und in angemessener Form umgesetzt wurden. Hierbei wurde auch begutachtet, ob die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend sind, um den Sport in Niedersachsen angemessen zu fördern. Im Ergebnis wurde untersucht, ob die Ziele der Sportförderung mit den vorhandenen Mitteln im erforderlichen und angemessenen Umfang erreicht werden, oder ob eine Aufstockung der Mittel notwendig ist.



### 5.2.1 Finanzielle Rahmenbedingungen der Sportförderung im Evaluierungszeitraum 2013 bis 2017

Die finanziellen Rahmenbedingungen der Sportförderung in Niedersachsen sind maßgeblich von der Finanzhilfe des Landes und Mitgliedsbeiträgen geprägt.

Der Gesamthaushalt des LSB gliedert sich in einen ordentlichen Haushalt (oH) und einen außerordentlichen Haushalt (aoH). Der oH des LSB besteht zum überwiegenden Teil aus Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bzw. Umlagen, die von den Vereinen an den LSB abgeführt werden. Hinzu kommen Mieteinnahmen und -erlöse, Teilnahmegebühren oder Einnahmen aus Lizenzen. Diese Posten sind in der folgenden Übersicht als Eigenmittel ausgewiesen. Hinzu kommen Drittmittel, die sich vorwiegend aus Sponsoren- und Fördergeldern (insb. Zuschüsse), aber auch aus Spenden sowie in geringem Umfang aus Bundesmitteln zusammensetzen. Der aoH umfasst neben den Finanzhilfemitteln Einnahmen aus der Akademie des Sports und anderen Teilnahmegebühren, Zuwendungen des DOSB, Einnahmen aus der Glücksspirale oder Internatskosten und andere Einnahmen.

Zudem trägt die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung (LSS) zur Sportförderung in Niedersachsen bei. Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 NGLüSpG erhält die LSS hieraus eine jährliche Finanzhilfe des Landes i. H. v. 1 Mio. € zzgl. eines prozentualen Anteils an etwaigen Mehreinnahmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Sportbund (von 47) und neun LFV (von 60) keine Daten geliefert haben und diese deshalb in der folgenden Tabelle 1 unberücksichtigt bleiben müssen. Mit Ausnahme der oberen Zeilen für den LSB stellen deshalb alle übrigen Zeilen jeweils nur eine Teilsumme des tatsächlichen Betrages dar.



Tabelle 1: Finanzielle Rahmenbedingungen der niedersächsischen Sportorganisationen

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Landessportbund (oH + aoH)</b>						
Eigenmittel	in T €	11 720	11 784	12 806	13 006	13 015
Drittmittel	in T €	797	508	595	661	607
Fremdmittel	in T €	12 627	9 816	8 682	11 688	9 709
Summe LSB	in T €	25 144	22 108	22 083	25 355	23 331
<b>Landesfachverbände*</b>						
Eigenmittel	in T €	24 739	26 735	28 089	28 327	28 067
Drittmittel	in T €	4 769	5 009	4 835	5 014	5 254
Fremdmittel aoH	in T €	10 398	11 206	12 144	11 363	11 794
Fremdmittel oH	in T €	110	152	157	167	174
Summe LFV	in T €	40 016	43 103	45 225	44 871	45 289
<b>Sportbünde**</b>						
Eigenmittel	in T €	5 855	5 998	6 535	6 452	6 679
Drittmittel	in T €	8 233	8 423	9 057	8 930	10 021
Fremdmittel aoH	in T €	7 307	7 295	8 251	8 151	8 446
Fremdmittel oH	in T €	782	741	851	913	781
Summe SB	in T €	22 178	22 457	24 695	24 446	25 927
<b>Vereine und sonstige***</b>						
Eigenmittel	in T €	k. A.				
Drittmittel	in T €	k. A.				
Fremdmittel vom LSB	in T €	5 265	6 343	5 873	4 480	5 841
Fremdmittel sonstige	in T €	k. A.				
Summe Vereine und sonstige	in T €	k. A.				
<b>Summe</b>						
Summe Eigenmittel****	in T €	42 314	44 517	47 430	47 786	47 760
Summe Drittmittel****	in T €	13 799	13 939	14 487	14 605	15 882
Summe Fremdmittel (oH + aoH)****	in T €	36 489	35 554	35 959	36 762	36 745
Gesamtsumme****	in T €	92 603	94 010	97 876	99 152	100 387
<b>Summenteile</b>						
Anteil Eigenmittel an Gesamtsumme	in %	46	47	48	48	48
Anteil Drittmittel an Gesamtsumme	in %	15	15	15	15	16
Anteil Fremdmittel an Gesamtsumme	in %	39	38	37	37	37
Gesamtsumme	in %	100	100	100	100	100

\*) ohne LFV: Base- und Softball, Boxen, Petanque, Tauchsport, Bob-/Schlittensport, Dart, Jiu-Jitsu, Taekwon-Do und DLRG

\*\*\*) ohne KSB Salzgitter

\*\*\*\*) entspricht den vom LSB an Vereine, sonstige Mittelempfänger oder für Gemeinschaftsaufgaben gezahlten Mitteln

(darunter: Anteile der Finanzhilfe, Glücksspirale, LSS, Bundesmittel)

\*\*\*\*\*) ohne die mit k. A. versehenen Angaben der darüber liegenden Zeilen. Es handelt sich also um Untergrenzen.

Quelle: futureval GmbH

Die niedersächsischen Sportorganisationen verfügen über ein Budget von über 100 Mio. €. Das Gesamtbudget der Sportorganisationen ist seit dem Jahr 2013 bis 2017 um insgesamt über 8 % (das entspricht etwa 8 Mio. €) gestiegen. Gegenfinanziert wurde diese Steigerung vorwiegend durch die Sportorganisationen selbst, indem die Eigenmittel erhöht worden sind. Dies erfolgte u. a. über Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge. Die Fremdmittelanteile sind – trotz kleinerer Schwankungen der absoluten Zahlen – vergleichsweise konstant geblieben. Der Anteil an der Gesamtsumme, der auf Eigenmittel entfällt, beläuft sich auf unter 50 %. Er bewegt sich zwischen 46 % und 48 %. Der Anteil Fremdmittel bewegt sich zwischen 39 % und 37 %, während der Anteil Drittmittel konstant bei 15 % und zuletzt bei 16 % lag. Die Finanzmittel der Vereine oder ergänzende Finanzmittel der Kommunen, mit denen diese die Vereine direkt unterstützen, sind in der Darstellung nicht enthalten.



Das heißt, dass die finanziellen Rahmenbedingungen des Sports in Niedersachsen substanziell höher liegen können, als durch die Haushalte der Sportorganisationen abgebildet. Aus nachfolgender Tabelle sind die für die Jahre 2013 bis 2017 verausgabten Mittel der Finanzhilfe für die einzelnen förderungswürdigen Aufgaben nach § 4 Abs. 3 NSportFG ersichtlich.

Tabelle 2: Zuordnung der getätigten Ausgaben aus der Finanzhilfe des Landes zu den einzelnen förderungswürdigen Aufgaben nach § 4 Abs. 3 NSportFG

		2013	2014	2015	2016	2017	
<b>Einsatz der Finanzhilfe</b>							
1	Sportstättenbau	in T €	5 741	6 603	6 741	6 750	7 064
	Sportentwicklungsplanung	in T €	37	21	16	21	8
2	Sportschulen, Leistungszentren etc.	in T €	k. A.	4 180	2 856	3 963	2 982
3	Trainings- und Übungsbetrieb	in T €	5 552	5 581	6 187	5 671	5 663
4	Leistungssport	in T €	4 711	5 014	5 559	5 366	4 882
5	Aus-, Fort- und Weiterbildung	in T €	3 731	4 791	5 441	5 360	5 775
6	Sportfachtagungen	in T €	285	271	229	258	293
7	Sportveranstaltungen	in T €	240	219	100	238	186
8	Sportliche Jugendarbeit (Strukturen)	in T €	755	747	640	627	645
	Sportliche Jugendarbeit (Projekte)	in T €	1 130	1 140	529	527	366
9	Außerschulischer Schulsport etc.	in T €	532	596	577	452	476
10	Sportmedizin	in T €	415	427	390	466	453
11	Sportversicherung	in T €	2 415	2 420	2 518	2 389	2 392
12	Int. Sportbegegnungen	in T €	113	122	50	124	50
13	Förderung Ehrenamt im Sport	in T €	76	128	397	430	448
14	Öffentlichkeitsarbeit Sportorganisation	in T €	k. A.	782	869	914	1 089
15	Sportentwicklungsprozesse	in T €	12	53	105	103	137
16	Integration	in T €	k. A.	504	526	563	549
	Inklusion	in T €	k. A.	18	81	44	90
V	Verwaltungsaufwand	in T €	k. A.	0	66	44	142
Summe		in T €	33 803	33 618	33 878	34 310	33 691
Gesamtausgaben des LSB auch unter Nutzung anderer Finanzierungsmittel (z. B. Bundesmittel, Glücksspirale, Lotto-Stiftung)		in T €	41 669	44 162	45 280	44 603	47 498
Anteil Finanzhilfe an Gesamtausgaben LSB		in %	81,1	76,1	74,8	76,9	70,9

Quelle: futureval GmbH; Summendifferenzen durch Rundung.

Hieraus lassen sich verschiedene Entwicklungen und Besonderheiten ableiten.

1. Es finden sich förderungswürdige Aufgaben, die seit Inkrafttreten des NSportFG eine relativ konstante Ausgabenhöhe aufweisen. Beispielhaft sind hier die Nrn. 6, 7, 10 oder 11 zu nennen.
2. Für manche förderungswürdige Aufgaben ist ein Bedeutungsgewinn festzustellen. Für andere wiederum ein Bedeutungsverlust. So ist die Ausgabenhöhe für Projektförderungen der Sportjugend (Nr. 8) oder auch des außerschulischen Schulsports etc. (Nr. 9) rückläufig, während die Förderung des Ehrenamtes (Nr. 13) oder Aus-, Fort- und Weiterbildungen eine sukzessive Erhöhung der Ausgaben aus der Finanzhilfe verzeichnet.



3. Bei manchen förderungswürdigen Aufgaben (z. B. Nrn. 2, 12, 14) sind starke Schwankungen festzustellen, da einzelne Betriebskostenpositionen in einzelnen Jahren vollständig, in anderen Jahren nur teilweise und manchmal wiederum gar nicht aus der Finanzhilfe abgerechnet worden sind. Es scheint beim LSB hierfür keine einheitliche Regel zu geben.
4. Der Anteil der Finanzhilfe an den Gesamtausgaben des LSB betrug im Jahr 2013 noch 81,1 %. Dieser ist bis zum Jahr 2017 aber auf bis zu 70,9 % zurückgegangen.

Die Finanzhilfe leistet einen Beitrag zur Aufrechterhaltung elementarer Strukturen, Aktivitäten, Angebote sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Beispielhaft seien hier genannt:

- ▶ Sportstättenbau,
- ▶ Sportschulen, Leistungszentren etc.,
- ▶ Trainings- und Übungsbetrieb,
- ▶ Förderung des Leistungssports,
- ▶ Aus-, Fort- und Weiterbildung (nur Lizenzen),
- ▶ Sportliche Jugendarbeit (Strukturen),
- ▶ Sportmedizinische Beratung und Betreuung und
- ▶ Sportversicherung.

Ergänzend zur Förderung aus der Finanzhilfe, die einen Beitrag zur Grundfinanzierung elementarer Strukturen, Aktivitäten, Angebote etc. leistet, existieren darüber hinaus förderungswürdige Aufgaben, die projekt- oder anlassbezogen gefördert werden. Als Beispiele sind hier Integrationsprojekte oder Projekte zur Förderung des Ehrenamtes zu nennen.

Ohne die Finanzhilfe des Landes würden vermutlich die folgenden förderungswürdigen Aufgaben mangels ausreichender alternativer Finanzierungsmöglichkeiten nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang umgesetzt werden:

- ▶ Sportentwicklungsplanung,
- ▶ Aus-, Fort- und Weiterbildung (außer Lizenzen),
- ▶ Sportfachtagungen,
- ▶ Sportveranstaltungen,
- ▶ Sportliche Jugendarbeit (Projekte),
- ▶ Außerschulischer Schulsport etc.,
- ▶ Internationale Sportbegegnungen,
- ▶ Förderung Ehrenamt im Sport,
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit Sportorganisation,
- ▶ Sportentwicklungsprozesse,
- ▶ Integrationsprojekte,
- ▶ Inklusionsprojekte.

### 5.2.2 Zielerreichung, besondere Ergebnisse der Sportförderung im Evaluierungszeitraum und deren Auswirkungen

Die Bewertung der Zielerreichung erfolgt anhand der Beschreibung und Einordnung der Ergebnisse der Sportförderung im Evaluierungszeitraum und deren feststellbaren Auswirkungen. Die Darstellung der festgestellten Auswirkungen erfolgt entlang der sechs Zwecke, die in § 2 NSportFG festgelegt worden sind.



### 5.2.2.1 Zweck 1: Angebote sportlicher Betätigung verstärken und erweitern

Unter den Zweck „die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern“ des NSportFG können unmittelbar folgende förderungswürdige Aufgaben (in Klammern die Ziffer gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG) subsumiert werden:

- ▶ der Sportstättenbau (als Teil von Ziffer 1),
- ▶ der Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und den anderen gemeinnützigen Sportorganisationen (3) und
- ▶ die Sportversicherung (11).

Die beiden erstgenannten förderungswürdigen Aufgaben zusammen sollen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der NSportFVO jährlich annähernd 30 % (5,1 Mio. und 4,8 Mio. € von 31,5 Mio. €) der Finanzhilfe des Landes binden und bilden somit einen wichtigen Schwerpunkt der Sportförderung.

#### Sportstättenbau

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten Kennzahlen (z. B. Projektzahl, Fördersatz, Gesamtkosten sowie Kennzahlen zu den Projektgrößen) für die förderungswürdige Aufgabe.

Tabelle 3: Projektkennzahlen für die Projekte des Sportstättenbaus

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Sportstättenbau</b>						
Projekte Sportstättenbau	Anzahl	357	351	424	406	429
Förderfähige Gesamtkosten	in €	28 575 741	34 750 139	25 056 916	29 777 083	27 202 716
Gesamtausgaben des LSB	in €	7 012 434	7 887 212	8 520 595	7 789 131	8 176 183
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	5 741 106	6 602 597	6 740 618	6 750 352	7 064 222
durchschnittlicher Interventionssatz (bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten)	in %	17,6	16,5	22,6	18,9	20,7
durchschnittliche Projektgröße	in €	80 044	99 003	59 097	73 343	63 410
kleinstes Projekt	in €	4 859	6 745	5 065	5 000	5 000
größtes Projekt	in €	986 000	2 298 350	1 252 100	2 790 618	1 218 033

Quelle: futureval GmbH

Gemäß dieser Daten wurde die Vorgabe gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der NSportFVO mindestens 5,1 Mio. € für die förderungswürdige Aufgabe des Sportstättenbaus einzusetzen erfüllt.

Es fällt auf, dass beim Sportstättenbau die Projekte sehr heterogen sind. Es wurden sowohl kleine als auch zum Teil sehr große Projekte (z. B. Vorhaben über 2 Mio. €) aus der Finanzhilfe gefördert. Die durchschnittlichen Projektgrößen liegen für jedes Jahr seit 2013 unterhalb des maximalen Förderbetrages, der 100 000 € beträgt. Das ist ein Zeichen dafür, dass die Richtlinie des LSB zwar auch größere Projekte im Fokus hat, diese in der Realität aber selten gefördert werden.

Aus diesem Grund gibt es auch eine Reihe von Projekten, die einen Fördersatz von nur 2 - 5 % aufweisen. Darunter finden sich z. B. die beiden kostspieligsten Projekte mit 2,3 Mio. € und 2,79 Mio. € Gesamtkosten, die aber nur je mit 50 000 € aus der Finanzhilfe unterstützt worden sind. Es stellt sich die Frage, ob eine 2 %-ige Förderung vor dem Hintergrund der hierdurch gebundenen Mittel sinnvoll war, oder ob nicht mit diesen Mitteln mehrere kleine Projekte hätten gefördert werden können, um hierdurch die Finanzhilfe noch mehr Vereinen zugutekommen zu lassen.



Lediglich 49 der zwischen 2013 und 2017 geförderten 1 967 Projekte haben die 100 000 € erreicht. Die überwiegende Mehrzahl der Förderhöhen liegt im Bereich zwischen 5 000 € und 20 000 €; das sind etwa 85 % aller Projekte.

Grundsätzlich kann die Unterstützung von annähernd 2 000 Projekten im Sportstättenbau bereits als positiver Zielbeitrag gewertet werden. Rechnerisch haben dadurch mehr als 20 % aller Sportvereine Niedersachsens von einer Förderung des Sportstättenbaus aus der Finanzhilfe profitieren können. Auch sind alle Regionen des Landes bedacht worden. Während der Vereinssportstättenbau auf dem Gebiet von acht Stadt- und Kreissportbünden von 2013 bis 2017 mit ca. elf Mio. € gefördert wurde (das entspricht ca. 40 % der für den Sportstättenbau ausgereichten Finanzhilfe) vereinen die Vereine der vier schwächsten Stadt- und Kreissportbünde (Osterode<sup>8</sup>, Wittmund, Holzminden und Delmenhorst) rund 1 % der Finanzhilfe auf sich (zusammen ca. 270 000 €).

Neben den kommunalen Sportstätten bilden die vereinseigenen Sportstätten die wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung für das Sporttreiben.

Die Ausstattung, Modernität und Qualität der vorhandenen Sportanlagen variiert nach Aussage der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sehr stark. Auch die LFV sowie die Sportbünde merkten im Rahmen der Befragung an, dass es einen großen Investitionsstau bei den Sportstätten gibt, der u. a. in Verbindung mit Sicherheitsauflagen die Verfügbarkeit von Angeboten sportlicher Betätigung stark einschränkt. Das gelte für die Zugänglichkeit der Sportstätten für Senioren oder Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus verursachen veraltete Anlagen höhere Bewirtschaftungskosten als es für einen tragfähigen Weiterbetrieb angemessen wäre. Viele technische Anlagen in Sportstätten (z. B. in Bädern oder in Hallen) seien zudem veraltet oder entsprächen nicht den heutigen Anforderungen an Energieeffizienz und Ausstattung.

Die aktuelle Förderpraxis des LSB sieht die sukzessive Modernisierung bestehender Anlagen vor. Eine Vielzahl an Projekten bezog sich auf die Erneuerung von bestehenden Anlagen (Teilmodernisierung) oder den Neubau kompletter Anlagen.

Eine vom LSB an einen externen Dienstleister in Auftrag gegebene Bestandserhebung zum Sportstättenbau hat für die Mitgliedsvereine des LSB die Anzahl und Qualität vereinseigener (Sport-) Anlagen und Gebäude sowie Sportstätten, an denen die Sportvereine langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte besitzen, quantitativ erfasst. Darüber hinaus wurde der geschätzte Sanierungs- und Modernisierungsbedarf dieser Anlagen für die kommenden zehn Jahre sowie Bedarf für Neubauten erhoben.

Die Studie arbeitet mit Hochrechnungen. Im Ergebnis wird für die vereinseigenen (Sport-)Anlagen und Gebäude ein jährlicher Mittelbedarf im mittleren zweistelligen Millionenbereich (förderfähige Gesamtkosten) hergeleitet. Auf diesen Bedarf hat das Land bereits reagiert und das ab 2019 beginnende Sportstättenanierungsprogramm auch für vereinseigene Sportanlagen geöffnet. Der LSB soll ergänzend zur Finanzhilfe des Landes jährlich 5 Mio. € aus diesem Programm als Zuwendung erhalten, um diese Bedarfe zu adressieren.

---

<sup>8</sup> Seit 2016 Zusammenschluss mit dem KSB Göttingen zum KSB Göttingen-Osterode.



## Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen

Die Förderung des Trainings- und Übungsbetriebs aus der Finanzhilfe erfolgt in der Regel über eine Bezuschussung der lizenzierten nebenberuflichen Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL).

Der Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen im Land wird durch lizenzierte nebenberufliche ÜL getragen. Deren Bezuschussung durch den LSB unter Nutzung der Finanzhilfe des Landes ist hierbei ein wichtiger Finanzierungsbaustein. Zwar tragen die Vereine selbst den größten Teil der Kosten, die Bezuschussung durch den LSB ist neben Zuschüssen der Kommunen und sonstiger Mittelgeber (z. B. Sponsoren) aber elementar, um den Übungsbetrieb in angemessenem Umfang aufrecht zu erhalten.

Die folgende Tabelle zeigt relevante Kennzahlen (z. B. Trainerinnen und Trainer und ÜL, Anzahl begünstigter Vereine, Übungseinheiten (ÜE), Gesamtkosten und Anteil der Finanzhilfe und Fördersatz) für die förderungswürdige Aufgabe.

Tabelle 4: Projektkennzahlen für die Bezuschussung der nebenberuflichen Trainerinnen und Trainer und ÜL

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Bezuschussung der nebenberuflichen Trainer/Innen und Übungsleiter/Innen</b>						
Bezuschusste Trainerinnen und Trainer und ÜL*	Anzahl	21 000 - 22 000	22 500 - 23 000	~22 000	22 500 - 23 000	21 000 - 23 000
Zahl der Vereine*	Anzahl	3 840-4 340	4 160-4 370	~4 070	4 370-4 170	3 840-4 340
Gesamtzahl der ÜE*	Anzahl	2 768 737	2 871 743	2 630 846	2 738 832	2 640 385
Abgerechnete ÜE*	Anzahl	2 683 241	2 666 640	2 273 476	2 629 472	2 538 939
Förderfähige Gesamtkosten*	in €	39 024 368 >	40 972 218 >	38 518 459 >	39 348 720 >	39 692 460 >
Gesamtausgaben des LSB	in €	5 662 368	5 685 526	6 259 302	5 736 089	5 934 448
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	5 517 452	5 515 669	5 976 845	5 514 965	5 514 358
durchschnittlicher Fördersatz (bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten)	in %	11,9 - 14,1	12,1 - 13,5	13,5 - 15,5	12,9 - 14,0	13,0 - 13,9

\*) ohne die Gesamtkosten der Förderung in einzelnen KSB und SSB, da nicht alle KSB/SSB für alle Jahre das Abrechnungsprogramm des LSB genutzt haben

Quelle: futureval GmbH

Die Vorgabe gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 NSportFVO mindestens 4,8 Mio. € für die förderungswürdige Aufgabe des Trainings- und Übungsbetriebes einzusetzen, wurde erfüllt.

Insgesamt erhielten jährlich etwa 21 000 - 23 000 ÜL aus bis zu 4 400 Sportvereinen im Land einen Zuschuss aus der Finanzhilfe des Landes. Von diesen ÜL wurden zwischen 2,6 und 2,9 Mio. ÜE jährlich erbracht. Mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 lag der Anteil der auch tatsächlich abgerechneten ÜE bei über 96 %.

Allerdings ist der rechnerisch ermittelte Fördersatz von etwa 12 - 15,5 % im Vergleich zu anderen Förderungen aus der Finanzhilfe niedrig.



### 5.2.2.2 Zweck 2: Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen

Unter den Zweck „die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen“ des NSportFG können unmittelbar folgende förderungswürdige Aufgaben (in Klammern die Ziffer gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG) subsumiert werden:

- ▶ die Sportentwicklungsplanung (Teil von Ziffer 1) sowie
- ▶ die Förderung von Sportentwicklungsprozessen und Sportentwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 2 (15)

Die Sportentwicklungsplanung sowie die Förderung von Sportentwicklungsprozessen und Sportentwicklungsmaßnahmen bestehen aus planerischen, konzeptionellen und strukturverbessernden Projekten. Die Projekte sind in der Regel kleinteilig.

Beide förderungswürdigen Aufgaben sind gemäß § 4 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 NSportFVO auf jährlich 200 000 € bzw. 350 000 € der Finanzhilfe des Landes gedeckelt. Im Weiteren werden beide Aufgaben zusammen betrachtet und hinsichtlich der Zielerreichung bewertet, da kaum Unterschiede in der Wirkungsweise bestehen.

Tabelle 5: Projektkennzahlen für die Sportentwicklungsplanungen sowie Sportentwicklungsprozesse und -maßnahmen

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Sportentwicklungsplanungen sowie Sportentwicklungsprozesse und -maßnahmen</b>						
Projekte Sportentwicklungsplanung	Anzahl	12	4	16	11	6
Projekte der Umsetzung/inkl. Veranstaltungen	Anzahl	1	4	2	2	0
Projekte Sportentwicklungsprozesse und -maßnahmen	Anzahl	0	5	12	13	7
Netzwerke	Anzahl	k. A.	1	3	3	10
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamtausgaben des LSB	in €	49 220	74 382	185 722	201 501	221 678
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	49 220	74 382	121 304	124 370	144 724

Quelle: futureval GmbH

Es wurde im Zeitraum 2013 bis 2017 nur eine begrenzte Zahl an Projekten gefördert. Den 49 Sportentwicklungsplanungen mit einer Spitze im Jahr 2015 stehen lediglich neun geförderte Umsetzungen und Veranstaltungen gegenüber. Der maximale Förderbetrag ist auf 10 000 € gedeckelt. Es sei darauf hingewiesen, dass Kleinstprojekte mit 12 € oder 33 € vom LSB ebenfalls als eigenständige Projekte mitgerechnet werden. Würden diese herausgerechnet, dann reduziert sich die Zahl der Planungsprojekte auf knapp die Hälfte (27 Projekte).

Im Bereich der Sportentwicklungsprozesse und -maßnahmen wurden 37 Projekte gefördert. Der maximale Förderbetrag beträgt bei den Sportentwicklungsprozessen und -maßnahmen 5 000 €. Ohne die Kleinstprojekte verbleiben für diese förderungswürdige Aufgabe 36 Projekte. Es kommen noch die geförderten Vernetzungsprojekte nach der Gesundheitsrichtlinie hinzu, die vom LSB auch als Entwicklungsprozesse abgerechnet werden. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Sportentwicklungsplanung die Kommunen zuständig sind.



Angesichts der begrenzten Zahl an geförderten Projekten ist die Ausreichung von 121 304 € im Jahr 2015 und nur knapp über 74 382 € im Jahr 2014 als nicht überraschend zu bewerten. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch diese begrenzte Zahl an Projekten überhaupt ein Effekt im Land erzielt wurde. Die punktuelle Förderung einzelner Sportbünde ist zwar für die entsprechenden Kommunen als positiv zu bewerten, aber eine Zweckerreichung auf breiter Basis kann daraus nicht abgeleitet werden.

### 5.2.2.3 Zweck 3: Voraussetzungen für freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen sichern

Unter den Zweck „die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen [...] sichern“ des NSportFG kann unmittelbar folgende förderungswürdige Aufgabe (in Klammern die Ziffer gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG) subsumiert werden:

- ▶ Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des LSB und der Sportverbände sowie Dienstleistungen, die der LSB und die Sportverbände zur Beratung ihrer Mitgliedsvereine für diese erbringen (14)
- ▶ sowie einzelne unter den übrigen förderungswürdigen Aufgaben umgesetzte Projekte, die dem Zweck dienlich sind. Dazu zählen insbesondere Personalstellen zu unterschiedlichen sportfachlichen Themen.

Die folgende Tabelle gibt lediglich Aufschluss darüber, wie hoch die aus der Finanzhilfe bestrittenen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit des LSB pro Jahr gewesen sind.

Tabelle 6: Projektkennzahlen für Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>						
Im Vereinsservice beratene Vereine	Anzahl	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
LSB-Magazine (inkl. Sonderausgaben)	Anzahl	13	13	13	13	13
Anzahl Beratungen in Entwicklungsprozessen	Anzahl	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamtausgaben des LSB	in €	931 780	882 055	1 157 556	977 917	1 106 723
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	k. A.	782 432	868 897	914 370	1 089 088

Quelle: futureval GmbH

Die Vielzahl an Personalstellen, die u. a. aufgrund der Finanzhilfe beim LSB und den Sportorganisationen geschaffen worden sind, trägt zur Sicherung der eigenverantwortlichen Tätigkeit des LSB und der Sportorganisation bei. Das regionale Proportionalitätsprinzip des LSB hat vor dem Hintergrund der dezentralen Umsetzung vieler Vorhaben auch Auswirkungen auf die Sportorganisation im Ganzen. In beinahe allen Sportbünden sowie einer Vielzahl an LFV ist hauptamtliches Personal mit der Umsetzung der Sportförderung oder der Unterstützung der Vereine bei sportfachlichen, strategischen oder administrativen Fragen befasst.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Zweck 3, die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen zu sichern, von einer großen Mehrheit der befragten Sportbünde und LFV (73 %) als erfüllt angesehen wird.



Die Befragten heben insbesondere das kooperative und kollegiale Miteinander, die sportfachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSB, die Unterstützungsleistungen und Professionalität bei der Beratung im Zusammenhang mit Finanzierungsfragen u. Ä. hervor. Zusammenfassend können die wenigen Kritikpunkte der Befragten auf folgende Formel reduziert werden: Der LSB ist zu bürokratisch und zu zentral organisiert.

#### 5.2.2.4 Zweck 4: Ehrenamt im Sport und Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen

Unter den Zweck „das Ehrenamt im Sport und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken“ des NSportFG kann unmittelbar folgende förderungswürdige Aufgabe (in Klammern die Ziffer gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG) subsumiert werden:

- ▶ die Förderung der Bereitschaft, sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich im Sport einzusetzen (13).

Die Prägung des Sports durch das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement der Vereinsmitglieder kann auch als Abhängigkeitsverhältnis bezeichnet werden. Trotz einer Vielzahl an hauptamtlich innerhalb der Sportorganisationen tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern, sind in den Vereinen neben (bezahlten) haupt- oder nebenberuflichen Trainerinnen und Trainern und ÜL fast ausschließlich Ehrenamtliche tätig.

Tabelle 7: Projektkennzahlen für die Projekte zur Förderung des Ehrenamtes

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Förderung des Ehrenamts</b>						
Mikroprojekte	Anzahl	4	6	5	6	4
Makroprojekte	Anzahl	4	4	8	5	6
Teilnehmende an Qualifizierungsmaßnahme Freiwilligenmanagement und -koordination	Anzahl	k. A.	k. A.	34	30	25
Junges Engagement (seit 2015) Jugendteams (J-Teams)	Anzahl	k. A.	k. A.	7	6	14
Engagementberatung Vereine	Anzahl	1	12	36	136	177
Unterstützte Projekte zur Jugenderholung	Anzahl	k. A.				
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	256 561	252 812	566 385	614 731	544 945
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	76 011	127 807	396 530	430 360	448 020

Quelle: futureval GmbH

Das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement der Vereinsmitglieder sind elementar für den Fortbestand einer vielfältigen Sportlandschaft in Niedersachsen.

Im Bereich der Förderung des Ehrenamtes hat der LSB seit 2013 verschiedene Förderansätze verfolgt, um die Bereitschaft zu erhöhen sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen. Fokus der Förderung sind Organisationsentwicklungsprozesse, die darauf abzielen, die Bedingungen für bürgerschaftliches Engagement und die Ausübung eines Ehrenamtes zu verbessern.



Bereits seit dem Jahr 2013 existiert die Förderung von Mikroprojekten, bei der in Vereinen, LFV oder Sportbünden Beratung durch Trainings- und Seminarreihen, Workshops und Vorträge angeboten wird. Die jährliche Fallzahl ist jedoch sehr begrenzt, so dass es unwahrscheinlich ist, dass diese Ansätze in der Breite wirksam sind.

Durch Makroprojekte werden dagegen höhere Förderbeträge verausgabt. Typische Makroprojekte sind die Förderung von Freiwilligenagenturen oder Ehrenamtsakademien sowie die Durchführung von Social-Media-Aktivitäten. Darüber hinaus finden Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungen, z. B. im Rahmen der Ansätze Freiwilligenmanagement und –koordination, statt.

Bei der Engagementberatung in Vereinen stehen Qualifizierung und Beratung zumeist in Form von Gesprächen und Workshops im Vordergrund. Die Zahl der erbrachten Beratungen hat sich seit Einführung Ende 2013 bis zum Jahr 2017 auf 177 erhöht.

Ein seit dem Jahr 2015 neu zum Förderkanon hinzugekommener Ansatz ist die Förderung von J-Teams. In Zusammenarbeit mit der Sportjugend Niedersachsen soll dieser Ansatz junges Engagement fördern und somit den ehrenamtlichen Nachwuchs sichern. J-Teams werden prioritär vereinsbezogen gefördert. Mit einer Zahl von insgesamt 27 geförderten J-Team-Aktivitäten kann die Wirksamkeit in der Breite jedoch noch nicht bestätigt werden. Manche der J-Teams wurden für verschiedene Projekte gefördert.

Im Rahmen der Befragung der LFV und der Sportbünde sind die J-Teams von verschiedenen Befragten als besonders exemplarischer – und im Hinblick auf die Förderung des Engagements der Jugendlichen auch erfolgreicher – Projektansatz hervorgehoben worden, so dass man davon ausgehen kann, dass dieser Ansatz mittel- bis langfristig besondere Auswirkungen haben wird.

#### 5.2.2.5 Zweck 5: Breiten- und Leistungssport unterstützen und stärken

Unter den Zweck „den Breiten- und Leistungssport zu unterstützen und zu stärken“ des NSportFG kann unmittelbar eine Vielzahl an förderungswürdigen Aufgaben (in Klammern die Ziffer gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG) subsumiert werden:

- ▶ der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren (2),
- ▶ die Förderung des Leistungssports (4),
- ▶ die Aus-, Fort- und Weiterbildung (5),
- ▶ die Durchführung von Sportfachtagungen (6),
- ▶ die Durchführung von Sportveranstaltungen (7),
- ▶ die sportliche Jugendarbeit (8),
- ▶ bewegungs-, spiel- und gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertagesstätten und im außerunterrichtlichen Schulsport (9),
- ▶ die sportmedizinische Beratung und Betreuung (10) sowie
- ▶ die Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit insbesondere mit den Partnerregionen des Landes (12).

Die bereits unter dem Zweck 1 genannten förderungswürdigen Aufgaben werden im Folgenden nicht nochmals thematisiert, auch wenn sie ebenfalls dem Zweck 5 zugeordnet werden könnten.

### **Leistungssport**

Das Land finanziert über die vom LSB verwaltete Finanzhilfe direkt Strukturen, die dem Leistungssport zugutekommen. So werden in Niedersachsen Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren vorgehalten, die unter die förderungswürdige Aufgabe Nr. 2 zu fassen sind und prioritär den Landeskadern dienen, aber natürlich auch von Bundeskadern in Anspruch genommen werden können. Sie dienen u. a. auch dem sportlichen Nachwuchs (insb. Nachwuchskadern) und der Weiterentwicklung von Talenten.



Bei den aus der Finanzhilfe des Landes mit Betriebskostenzuschüssen geförderten Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren handelt es sich jedes Jahr um die gleichen 16 Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten bzw. Leistungszentren. Es handelt sich um eine institutionelle Förderung, die den Betrieb der Einrichtungen aufrechterhalten soll und einen Beitrag zur erfolgreichen sportlichen Entwicklung der niedersächsischen Athletinnen und Athleten sowie Nachwuchssicherung leisten soll.

Tabelle 8: Projektkennzahlen für Projekte im Zusammenhang mit der Förderung des Leistungssports, insbes. auch Sportschulen und Leistungszentren

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren</b>						
Sportschulen/Lehr- und Ausbildungsstätten/Leistungszentren mit Betriebskostenzuschüssen	Anzahl	16	16	16	16	16
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	8 281 763	7 936 958	7 616 429	8 331 198	9 652 706
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	k. A.	4 180 183	2 855 979	3 962 683	2 982 259
<b>Leistungssportförderung (u. a. Personalkostenzuschüsse und Leistungsförderung)</b>						
durch Personalkostenzuschüsse unterstütztes Personal	Anzahl	k. A.				
Zahl der begünstigten Athleten	Anzahl	k. A.				
begünstigte Vereine der speziellen Vereinsförderung	Anzahl	24	20	20		
Nachwuchsleistungssport im Verein	in €	50 500	50 000	50 000		
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	4 710 553	5 013 650	5 685 660	5 365 770	5 484 765
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	4 710 553	5 013 650	5 559 411	5 365 770	4 881 820

Quelle: futureval GmbH

Schwerpunkt der Leistungssportförderung nach NSportFG ist die Übernahme der Personalkosten bzw. die Gewährung von Personalkostenzuschüssen im Leistungssport mit etwa 1,8 Mio. € jährlich. Hinzu kommt die Leistungsförderung für die olympischen und die nichtolympischen Sportarten in etwa der gleichen Größenordnung (ca. 1,9 Mio. € pro Jahr).

Auch indirekt findet Leistungssportförderung statt, wenn z. B. Athletinnen und Athleten im Landesdienst (z. B. bei der Polizei) die Möglichkeit und Freiheit erhalten, Karriere und Sport miteinander zu vereinbaren und z. B. für Wettkämpfe vom Dienst freigestellt werden. Ergänzend wird aus der Finanzhilfe eine – angesichts der niedrigen Beträge eher symbolische – Unterstützung für den Nachwuchsleistungssport im Verein gewährt (vgl. Tabelle 8).

Da die Leistungssportstrukturen in Deutschland und den Ländern sehr komplex und auf unterschiedliche Art und Weise miteinander verknüpft sind, haben sich Bund, Länder und DOSB darauf verständigt, den olympischen und paralympischen Leistungssport und die Spitzensportförderung neu zu strukturieren. Das hat im Vergleich zum Evaluierungszeitraum 2013 - 2017 auch Auswirkungen auf den künftigen Finanzierungsbedarf durch das Land.



## **Sportmedizinische Beratung und Betreuung**

Der LSB hat mit dem Klinikum Region Hannover GmbH (Sportmedizinisches Zentrum), dem Klinikum Agnes Karll Laatzen und der Medizinischen Hochschule Hannover (Institut für Sportmedizin) eine Vereinbarung zur Erbringung sportmedizinischer und physiotherapeutischer Leistungen geschlossen.

Dabei werden folgende Leistungen für den LSB erbracht:

- ▶ Medizinische Betreuung im Bereich Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Kardiologie und Orthopädie/Unfallchirurgie,
- ▶ Diagnostik und Behandlung kranker und verletzter Sportlerinnen und Sportler,
- ▶ Präventionsuntersuchungen der Kader NK 2 und LK,
- ▶ Medizinische Versorgung im Rahmen der Betreuung bei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, diese bedarf allerdings gesonderter Absprachen.

Über die zuvor beschriebenen Leistungen hinaus, nimmt das Institut für Sportmedizin der MHH noch folgende Aufgaben wahr:

- ▶ Beratung des LSB in sportmedizinischen Fragestellungen
- ▶ Forschungs- und Versorgungsprojekte im Spitzensport, in der Prävention und Rehabilitation
- ▶ Klinische und wissenschaftliche Aufgaben in der Sportmedizin und Sportrehabilitation
- ▶ Koordination und/oder Durchführung von Projekten in der trainingsorientierten Rehabilitation und Sportprävention

Zur medizinischen Betreuung der Sportlerinnen und Sportler werden spezielle Sprechzeiten angeboten. Hinzu kommen wöchentliche Ernährungssprechstunden an der MHH sowie seit 2015 auch im Sportinternat. Ab 2017 wurden regulär 20 Stunden Ernährungsberatung pro Woche angeboten und zusätzlich 5 Stunden pro Woche im Sportinternat. Jährlich werden zudem rund 900 sportmedizinische Untersuchungen der Nachwuchskader (Präventionsuntersuchungen) durch die Sportmedizin für den LSB durchgeführt.

Nach den zur Verfügung gestellten Daten arbeiteten im Servicebereich Sportmedizin im Jahr 2017 insgesamt neun Ärztinnen und Ärzte, drei Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler und drei medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten. Die Ärztinnen und Ärzte sind dabei teilweise im Sportleistungszentrum, teilweise in den sportmedizinischen Abteilungen der beteiligten Kliniken tätig.



Tabelle 9: Projektkennzahlen für die Projekte mit sportmedizinischen Aspekten

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Sportmedizin</b>						
direkt finanzierte Arztstellen	VZÄ	2,56	2,51	2,51	k. A.	2,09
ergänzend beteiligte Ärztinnen und Ärzte	Anzahl	7	6	6	7	7
Bereitschaftsstunden für die OSP Athletensprechstunde	Anzahl	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
Kaderuntersuchungen	Anzahl	223	198	196	172	136
Untersuchung von Kaderathletinnen und -athleten	Anzahl	2 200	2 600	2 600	3 000	2 800
Überweisungen an Diagnoseeinrichtungen beteiligter Kliniken	Anzahl	170	180	180	150	622
Überweisungen zur physiotherapeutischen Versorgung	Anzahl	350	250	250	200	
Anteilige Finanzierung der NADA aus der Finanzhilfe	ja/nein	ja	ja	nein	ja	ja
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	415 223	426 761	448 586	466 362	453 033
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	415 223	426 761	390 107	466 362	453 033

Quelle: Eigene Auswertung auf Basis von Daten des LSB

### **Außerunterrichtlicher Schulsport, Kinder- und Jugendarbeit, Sportlicher Nachwuchs**

Im Bereich des sportlichen Nachwuchses und der Kinder- und Jugendarbeit u. a. durch außerunterrichtlichen Schulsport sind verschiedene Fördertatbestände zu berücksichtigen. Unter diesem Gliederungspunkt werden jedoch nur diejenigen betrachtet, die aufgrund der Inhalte keinem anderen Fördertatbestand (z. B. Sportveranstaltungen, Sportfachtagungen, Aus-, Fort- und Weiterbildung u. a.) zuzuweisen sind.

Die vom LSB für diesen Bereich zur Verfügung gestellten Unterlagen ermöglichen keine hinreichende Beschreibung und Übersicht über die abgeschlossenen Projekte und stellen deshalb nur eine schlaglichtartige Dokumentation der erzielten Ergebnisse und der hierfür eingesetzten Finanzhilfemittel dar.



Tabelle 10: Projektkennzahlen für Projekte zur Förderung des sportlichen Nachwuchses sowie der Kinder- und Jugendarbeit (inkl. Kindertagesstätten- und Schulsport)

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Sportjugend</b>						
Projekte zur Schwimmfähigkeit	Anzahl	22	26	39	76	73
Projekte zur sexualisierten Gewalt	Anzahl	k. A.				
Projekte „KIDS“ (Fachtagungen zur sportlichen Jugendarbeit)	Anzahl	k. A.	26	35	61	88
Fußballfanprojekte	Anzahl	4	5	5	5	5
Ausbildungen der Sportjugend	Anzahl	99	97	91	90	103
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungen	Anzahl	1 754	1 638	1 608	1 493	1 695
Fortbildungen der Sportjugend	Anzahl	k. A.	127	98	112	105
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungen	Anzahl	k. A.	1 814	1 581	1 888	1 683
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	2 110 070	1 919 222	1 245 805	1 308 159	2 264 103
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	1 885 216	1 887 345	1 168 881	1 153 607	1 011 401
<b>Schulsport, Kinder- und Jugendarbeit</b>						
Geförderte Koordinierungsstellen/ BeSS-Servicestellen	Anzahl	10	14	16	20	25
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schulsportassistenzausbildungen	Anzahl	k. A.				
Aktionsprogramm zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein	Anzahl	1 512*	1 218*	457*	386*	302*
Teilnehmende Mädchen und Jungen	Anzahl	6 263*	6 042*	5 966*	5 891*	6 198*
Registrierte Sportvereinsbeitritte aufgrund der Kooperationen	Anzahl	724*	435*	388*	358*	334*
Beitrittsquote	in %	11,6*	7,2*	6,5*	6,1*	5,4*
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	532 366	595 931	705 005	467 351	k. A.
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	532 366	595 931	577 456	452 211	476 314

\*) Angaben sind auf das jeweilige Schuljahr bezogen (d. h. Angaben für 2017 beziehen sich auf das Schuljahr 2017/18 usw.)

Quelle: futureval GmbH

Die Anzahl sog. BeSS-Servicestellen (Nachfolger der in den Sportbünden angesiedelten Koordinierungsstellen „Sportverein + Ganztagschule“) ist seit dem Jahr 2013 kontinuierlich erweitert worden. Waren im Jahr 2013 nur zehn solcher BeSS-Servicestellen vorhanden, waren es im Jahr 2017 bereits 25. Auch die Kosten für diese BeSS-Servicestellen steigen seitdem an, da mitunter die für diese BeSS-Aufgaben eingeplanten Kapazitäten erweitert wurden. Für Schulsportassistenzausbildungen sind nach Angaben des LSB ergänzend jedes Jahr zwischen 60 000 € und 80 000 € der Finanzhilfe eingesetzt worden. Zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt es keine Angaben.



Schließlich sind unter dem Aktionsprogramm zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen noch eine Vielzahl an Kooperationen gefördert worden. Diese nehmen den größten monetären Anteil der für diese förderungswürdige Aufgabe mindestens einzusetzenden Finanzhilfemittel ein. Allerdings fällt die stark rückläufige Entwicklung seit 2013 sowohl nach Zahl, als auch nach aufgewendeten Mitteln auf. Dennoch ist die Zahl erreichter Mädchen und Jungen für alle betrachteten Jahre auf einem ähnlichen Niveau von 5 900 bis 6 300 erreichten Kindern bzw. Jugendlichen geblieben. Rückläufig ist jedoch die Beitrittsquote, d. h. der Anteil derjenigen Mädchen und Jungen, die aufgrund der Kooperationen zwischen Schule und Sportverein dann auch in den Sportverein eingetreten sind. Sie sank von noch 11,6 % im Schuljahr 2013/14 auf nur noch 5,4 % im Schuljahr 2017/18. Das zeigt, dass mittlerweile auch über diesen Weg immer weniger Kinder und Jugendliche für vereinsportliche Aktivitäten zu gewinnen sind.

Es ist möglich, dass der Aufbau von Personalkapazitäten in den BeSS-Servicestellen seit geraumer Zeit zulasten der eigentlichen Projektförderung geht. Hier werden Personalkapazitäten bei den Sportbünden aufgebaut, die nun für die eigentliche Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Schulen und Sportvereinen fehlen. Das MK sieht dies sehr kritisch.



## Aus-, Fort- und Weiterbildung und Sportfachtagungen

Die Förderung der Durchführung von Sportfachtagungen als förderungswürdige Aufgabe im NSportFG umfasst Tagungen zum sportfachlichen Austausch. Die Gesamtzahl im Jahr 2015 lag bei gut 1.500 Sportfachtagungen. Alleine zum Fußball fanden mehr als die Hälfte der Sportfachtagungen statt. Zehn Sportarten vereinigen mehr als 90 % aller Sportfachtagungen auf sich.

Im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes vor allem Personalkostenzuschüsse für die LFV und die Sportbünde gefördert worden. Diese Personalkostenzuschüsse machen mit jährlich ca. 4,5 - 4,8 Mio. € etwa 85 - 90 % an der Finanzhilfe der förderwürdigen Aufgabe Nr. 5 (Aus-, Fort- und Weiterbildung) aus. Sie dienen der sportfachlichen Aus- und Fortbildung von ÜL. Hierbei kommen für den Erwerb von ÜL-Lizenzen neben eigenen Lehrkräften der LFV bzw. der Sportbünde auch bezuschusste externe Lehrkräfte zum Einsatz.

Tabelle 11: Projektkennzahlen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sport und weitere sportfachliche Aspekte

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Sportfachtagungen</b>						
Sportfachtagungen	Anzahl	k. A.	k. A.	1 496	k. A.	k. A.
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	284 970	271 410	287 737	293 172	k. A.
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	284 970	271 410	229 318	258 457	293 383
<b>Aus-, Fort- und Weiterbildungen</b>						
Durch Personalkostenzuschüsse geförderte Stellen der Sportbünde und LFV	Anzahl	k. A.				
Lizenzlehrgänge	Anzahl	k. A.				
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lizenzlehrgängen	Anzahl	k. A.				
Qualifix-Seminare	Anzahl	k. A.	213	192	171	183
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Qualifix-Seminaren	Anzahl	k. A.	3 634	3 341	2 972	3 182
Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager (VM)-Seminare	Anzahl	k. A.	4	7	5	7
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an VM-Seminaren	Anzahl	k. A.	77	95	91	108
Seminare für Referentinnen und Referenten	Anzahl	k. A.	17	30	32	29
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Seminaren für Referentinnen und Referenten	Anzahl	k. A.	213	371	385	470
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	3 951 615	4 982 989	5 804 298	5 453 880	k. A.
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	3 731 299	4 790 537	5 441 440	5 359 754	5 774 967

Quelle: futureval GmbH

Ein eher nachgeordneter, aber für das Management der Vereine nicht minder wichtiger Schwerpunkt der Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten liegt auf den sog. Qualifix-Seminaren, mit unterschiedlichen Inhalten.



Dies sind u. a.:

- ▶ Finanzen und Steuern,
- ▶ Versicherungsschutz,
- ▶ Recht,
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit,
- ▶ EDV im Sportverein,
- ▶ Marketing/Sponsoring und
- ▶ Sport- & Vereinsentwicklung

Zwischen 2014 und 2017 fanden 759 solcher Qualifix-Seminare mit über 13 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Inhaltlich werden die drei Themen „Finanzen & Steuern“, „Recht“ und „Sport- & Vereinsentwicklung“ am stärksten nachgefragt. Sie machen jährlich etwa 75 % des durchgeführten Qualifix-Seminarangebotes aus. Seminare zu diesen drei vorstehenden Themen fallen z. B. aufgrund mangelnder Nachfrage seltener aus als zu anderen Themen.

Es sei darauf hingewiesen, dass im o. g. Zeitraum mangels genügend Anmeldungen 420 Seminare ausgefallen sind. Dennoch mussten auch diese zunächst vorbereitet und organisiert werden und banden daher Kapazitäten. Mittel sind hierdurch nicht frei geworden. Allerdings ist auch keine Gegenfinanzierung durch Teilnahmegebühren erfolgt.

Das weitere Seminarangebot, das aus der Finanzhilfe gefördert worden ist, bestand aus VM-Seminaren oder Seminaren und Tagungen für die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten.

### **Sportveranstaltungen und Internationales**

Die Förderung der Durchführung von Sportveranstaltungen ist als eigene förderungswürdige Aufgabe im NSportFG festgelegt. Konkrete Angaben nach Sportarten liegen beim LSB nur für das Jahr 2015 vor. Explizit aus der Finanzhilfe gefördert wird lediglich das jährlich stattfindende Landesturnfest des Niedersächsischen Turnerbundes (NTB).

Für die übrigen Sportveranstaltungen sind bei der Auswertung der Daten keine direkten Bezüge zwischen einzelnen Sportveranstaltungen und dem Einsatz der Finanzhilfe für explizit diese Veranstaltungen erkennbar. Die Gesamtzahl im Jahr 2015 lag bei annähernd 2 900 Sportveranstaltungen. Zehn Sportarten vereinigen hierbei mehr als 85 % aller Sportveranstaltungen auf sich.

Zu diesen Sportveranstaltungen kommen noch die Veranstaltungen zur Erlangung des Deutschen Sportabzeichens hinzu. Zwischen 2013 und 2017 wurden mit steigender Tendenz insgesamt 169 solcher „Sportabzeichentage“ im Land gefördert.

Zur Förderung von Sportveranstaltungen zählt auch die Unterstützung der Inselvereine bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen. Für den Nachteilsausgleich der Inselvereine bei Wettkämpfen (Schiffahrtskosten) wird ein Betrag von ca. 10 000 € bis 12 000 € jährlich aus der Finanzhilfe entnommen.



Tabelle 12: Projektkennzahlen für die Sportveranstaltungen und internationalen Projekte

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Sportveranstaltungen</b>						
Landesturnfest (NTB)	Anzahl	1	1	1	1	1
Deutsches Sportabzeichen	Anzahl	20	29	32	39	49
Zuschüsse für Fahrkosten der Inselvereine	Anzahl	8	7	7	6	5
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	240 455	218 848	217 652	304 617	521 535
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	240 455	218 848	100 000	237 510	185 600
<b>Internationale Projekte</b>						
Projekte mit/in Partnerregionen	Anzahl	18	24	28	30	21
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	112 889	122 366	118 110	123 812	111 417
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	112 889	122 366	50 000	123 812	50 000

Quelle: futureval GmbH

Das Land Niedersachsen stellt Mittel zur Förderung der Sportprojekte im Rahmen der Landespartnerschaften zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um ursprünglich von der StK verwaltete Mittel für den internationalen Sportaustausch, die mit dem Inkrafttreten des NSportFG seit dem Jahr 2013 als Teil der Finanzhilfe an den LSB übertragen wurden.

Gefördert wird der sportliche Austausch mit den Partnerregionen des Landes und Treffen von Sportlerinnen und Sportlern für gemeinsame Trainingseinheiten und Wettkämpfe. Dazu kommen auch Austauschmaßnahmen für Trainerinnen und Trainer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, gemeinsame Schulungen und andere Anlässe.

Es wurden seit 2013 bis 2017 Projekte mit vier Regionen (die Region Eastern Cape in Südafrika, die Region Perm in Russland, die Region Tokushima in Japan, Frankreich) und seit 2016 auch mit Tansania unterstützt.

5.2.2.6 Zweck 6: Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung ermöglichen und diese unterstützen sowie benachteiligten Menschen die Sportausübung ermöglichen und diese unterstützen

Unter den Zweck „Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen“ des NSportFG kann unmittelbar folgende förderungswürdige Aufgabe (in Klammern die Ziffer gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG) subsumiert werden:

- ▶ Maßnahmen zur Erreichung der Zwecke gemäß § 2 Nr. 6 (16)

Die geförderten Projekte lassen sich grob in drei thematische Gruppen einteilen:

- ▶ Inklusionsprojekte,
- ▶ Integrationsprojekte und
- ▶ sonstige Projekte (z. B. spezielle Frauenförderprojekte, Demokratieprojekte).



Für den Bereich der Inklusion ist die Datenlage ungünstig. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer Mehrfachcodierung der Ausgaben lassen sich diese nicht dem Themenbereich Inklusion zuordnen. Das System des LSB ermöglicht lediglich die Zuordnung zu einer förderungswürdigen Aufgabe.

Zuschüsse des LSB für den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN) und den Gehörlosen-Sportverband Niedersachsen e. V. (beide sind eigenständige LFV) werden nicht der förderungswürdigen Aufgabe Nr. 16 zugerechnet, sondern thematisch den anderen förderungswürdigen Aufgaben.

Auch werden z. B. im Sportstättenbau Projekte gefördert, die einen verbesserten barrierefreien Zugang zu den Sportanlagen ermöglichen. Im Bereich der Bezuschussung nebenberuflicher ÜL werden alleine 100 000 € jährlich für den Sport für Kinder mit Behinderungen verausgabt. Im Leistungssport wird auch der Behindertensport gefördert. Inklusionsthemen spielen auch bei einer Vielzahl weiterer förderungswürdiger Aufgaben eine Rolle.

Die tatsächlich der förderungswürdigen Aufgabe 16 zugeordneten Ausgaben repräsentieren nur eine sehr geringe Zahl an Projekten.

Im Rahmen der Befragung hat insbesondere der BSN auf die weiterhin schwierige Situation bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen verwiesen, die ohne eine Förderung von Assistenzleistungen erheblich eingeschränkt bleiben. Die Zahlen zeigen, dass speziell im Bereich von Assistenzleistungen noch Nachholbedarf besteht.

Tabelle 13: Projektkennzahlen für die Projekte zur Förderung der Inklusion

		2014*	2015	2016	2017
Inklusionsprojekte	Anzahl	1	11	17	11
Assistenzleistungen	Anzahl	6	k. A.	k. A.	k. A.
Inklusionsveranstaltungen (u. a. Inklusionspreis)	Anzahl	1	8	18	11
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamtausgaben des LSB	in €	17 964	81 093	120 860	89 931
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	17 964	81 093	43 602	89 931

\* Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport im Oktober 2014 in Kraft getreten

Quelle: futureval GmbH

Ebenso wie bereits bei der Inklusion angesprochen wird auch der Bereich Integration durch weitere förderungswürdige Aufgaben adressiert. Integration ist ebenso wie die Inklusion ein Querschnittsthema und kann nicht als eigenständige förderungswürdige Aufgabe neben die übrigen gestellt werden. Zumindest gibt es eine eigene auch sehr stark nachgefragte und erfolgreiche Förderrichtlinie, die konkrete zielgruppenspezifische Angebote, Einzelprojekte, Kompetenzförderung etc. unterstützt.



Tabelle 14: Projektkennzahlen für die Projekte zur Förderung der Integration, der Demokratie und Gleichstellung

		2013	2014	2015	2016	2017
<b>Integrations-, Demokratie- und Gleichstellungsprojekte</b>						
Integrationsprojekte	Anzahl	107	119	190	227	220
„Sport mit Courage“-Projekte/ Demokratieprojekte	Anzahl	16	9	11	18	14
Projekte zur Gleichstellung im Sport (Frauenförderung)	Anzahl	7	6	8	11	11
Förderfähige Gesamtkosten	in €	k. A.				
Gesamtausgaben des LSB	in €	651 308	530 042	526 060	709 795	936 819
davon gefördert aus Finanzhilfe	in €	k. A.	503 982	526 060	563 102	549 127

Quelle: futureval GmbH

Die Zahl der aus der Finanzhilfe geförderten Integrationsprojekte ist mittlerweile über 200 erheblich angestiegen (2013 waren es knapp über 100 Projekte). Dies geht auf den Zuzug nach Deutschland beginnend ab dem Jahr 2015 durch Geflüchtete zurück. Zu den aus der Finanzhilfe geförderten Integrationsprojekten müssen noch die Integrationsprojekte gerechnet werden, die das Land nach Zuwendungsrecht unterstützt.<sup>9</sup>

Das waren im Jahr 2017 insgesamt 22 Vorhaben, die sich auf elf Koordinierungsstellen für Integration im und durch Sport und elf Projekte bzw. Einzelmaßnahmen verteilen. Diese Vorhaben binden zusammen rund 235 700 € Fördermittel, die jedoch nicht aus der Finanzhilfe stammen.

Nur wenige Sportbünde oder LFV berichten von Schwierigkeiten bei der Integration Geflüchteter. Vielen Personen fehlen allerdings die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten für adäquate Sportbekleidung oder Mitgliedsbeiträge. Eine der Hauptherausforderungen bestand zudem in der Anerkennung früherer Leistungen, z. B. Graduierungen im Kampfsport. Auch der bürokratische Aufwand sei durch den Zuzug der Geflüchteten spürbar gestiegen. Dies wird nach Auskunft vieler Befragter jedoch über ergänzende Beratungsangebote und das Engagement der Vereine kompensiert. Die Inhalte der sonstigen Projekte (Demokratieförderung und Förderung der Gleichstellung) sind angesichts der geringen Mittel, die hierfür eingesetzt werden, vernachlässigbar.

<sup>9</sup> In 2017 erhielt der LSB für den Bereich Integration Zuwendungen in Höhe von 500 000 €.



## 6. Bewertung und Handlungsempfehlungen

### 6.1 Anwendung des NSportFG

Die Evaluierung der Anwendung des NSportFG zeigt ein zufriedenstellendes Ergebnis und weist abgrenzbaren Handlungsbedarf aus. Die im Gesetz angestrebten Ziele werden durch das Gesetz gefördert und umgesetzt, das Gesetz ist in seiner Anwendung transparent und effizient. Aufgrund der Anwendungsevaluierung kommt lediglich eine redaktionelle Änderung des NSportFG in Betracht.

Die Änderung ergibt sich nicht direkt aus der Befragung, sondern aus der Anwendungspraxis des Gesetzes. Es handelt sich um eine deklaratorische Änderung die keine inhaltliche Abweichung von der derzeitigen Anwendung des Gesetzes bedeutet.

In § 4 NSportFG – Verwendung der Finanzhilfe durch den Landessportbund - heißt es in Absatz 1 S. 3:

*Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen.*

Richtigerweise werden hier die Sportbünde als eigenständige Untergliederung begriffen – der Terminus sollte durchgängig im Gesetz beibehalten werden. Mithin bedarf es in § 4 Absatz 5 S. 2 NSportFG einer Änderung.

*Von: Der Landessportbund und die in ihm **zusammengeschlossenen** Sportbünde sowie die anerkannten Sportorganisationen [...] (Hervorhebung durch Verfasser).*

*Zu: Der Landessportbund und die **untergliederten** Sportbünde sowie die anerkannten Sportorganisationen [...] (Hervorhebung durch Verfasser).*

### 6.2 Auswirkungen des NSportFG

Folgende Bewertungskriterien wurden vorrangig betrachtet:

- ▶ die Relevanz der Sportförderung auf Basis des konkreten Bedarfs,
- ▶ die Wirksamkeit der Sportförderung,
- ▶ die Effizienz und Umsetzung der Sportförderung,
- ▶ die Kohärenz der Sportförderung mit anderen Strategien/Förderansätzen und
- ▶ die Auskömmlichkeit der Sportförderung im Sinne der Angemessenheit der Höhe der Finanzhilfe.

#### 6.2.1 Relevanz der Sportförderung

Die Relevanz der Niedersächsischen Sportförderung ergibt sich aus der Niedersächsischen Verfassung (NV). Demnach nimmt der Sport eine wichtige gesellschaftliche Funktion ein und gehört gemäß Artikel 6 NV neben der Kunst und Kultur zu den schützenswerten und förderungswürdigen Gesellschaftsbereichen. Das Land, die Gemeinden und die Landkreise sind hiernach aufgerufen, den Sport zu schützen und zu fördern.

Aus diesem Grund gewährt das Land dem LSB gemäß § 1 NSportFG eine Finanzhilfe, die weit über den eigenen Beitragseinnahmen der Sportorganisation liegt, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen (Oberziel). Hierfür wurden explizit sechs Zwecke im Gesetz festgelegt, die durch die Sportförderung adressiert werden sollen (Teilziele).

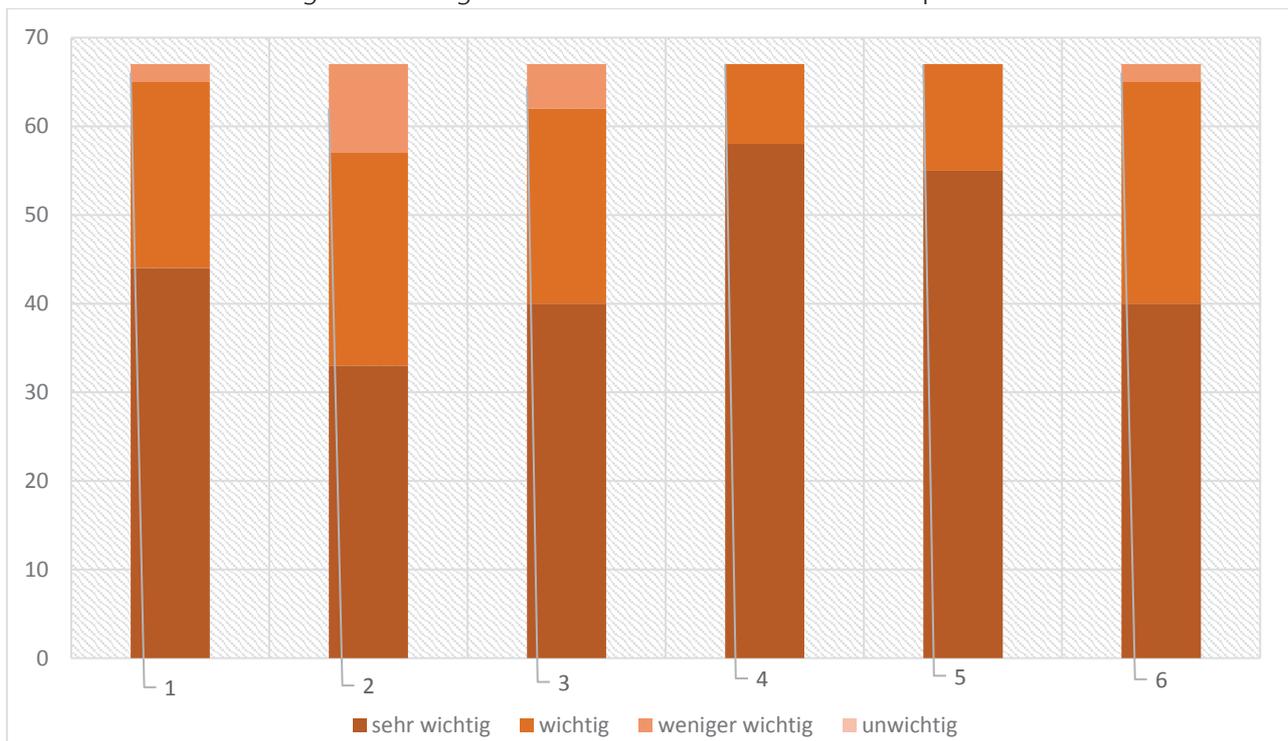


Das Gesetz nimmt formell keine Priorisierung der einzelnen Zwecke zulasten eines anderen Zwecks vor. Die NSportFVO legt jedoch Mindest- bzw. Maximalbeträge fest, mit denen bestimmte förderungswürdige Aufgaben aus der Finanzhilfe zu fördern sind.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die finanziell höher bedachten Zwecke wichtiger oder relevanter seien. Wie unter Ziffer 5.2.1 gezeigt wurde, absorbieren manche der förderungswürdigen Aufgaben schlicht mehr Mittel, da die einzelnen Projekte kostspieliger sind (z. B. Sportstättenbau).

Auch gibt es förderungswürdige Aufgaben, deren Erfüllung als Grundlage für die Sportausübung anzusehen ist. Dies ist nach Einschätzung einer Vielzahl an Befragten insbesondere für den Sportstättenbau (kommunale und vereinseigene Sportstätten) und die Verfügbarkeit von ÜL der Fall. Die LFV und Sportbünde haben im Rahmen der Befragung den sechs Zwecken folgende Wichtigkeiten zugewiesen.

Tabelle 15: Einschätzung der Wichtigkeit der sechs Zwecke für LFV und Sportbünde



1. Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern,
2. Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen,
3. Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des Landessportbundes und der in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2 NSportFG) zu sichern,
4. Ehrenamt im Sport und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, zu stärken,
5. Breiten- und Leistungssport zu unterstützen und zu stärken,
6. Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen.

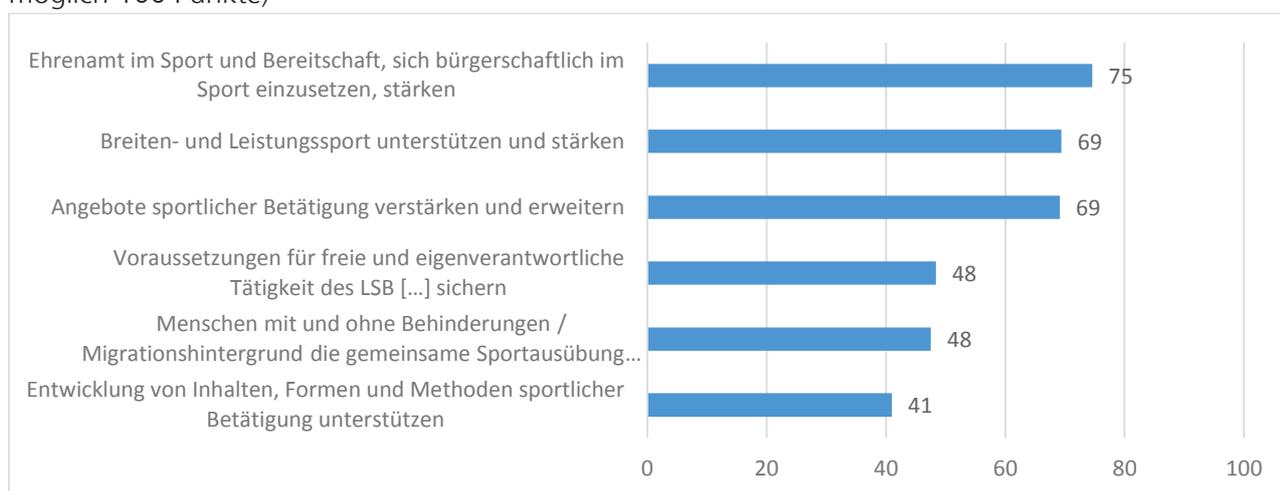
Quelle: futureval GmbH



Von den 67 an der Befragung teilnehmenden LFV und Sportbünden schätzen den Zweck 4 (Ehrenamt im Sport [...] stärken) und den Zweck 5 (Breiten- und Leistungssport unterstützen und stärken) entweder als „sehr wichtig“ oder „wichtig“ ein. Am geringsten ist die Einschätzung der Wichtigkeit für den Zweck 2 (Entwicklung von Inhalten [...] unterstützen). Knapp weniger als die Hälfte der Befragten hält diesen Zweck für sehr wichtig. Immerhin 85 % halten diesen Zweck für sehr wichtig oder wichtig. Das ist der niedrigste Wichtigkeitswert unter den sechs Zwecken. Die Bewertung „unwichtig“ wurde für keinen der Zwecke gemacht.

Werden die sechs Zwecke von den befragten LFV und den Sportbünden in eine Rangfolge gebracht, dann ergibt sich ein vergleichbares Bild. Am häufigsten wurde von den 61 LFV und Sportbünden, die hierzu eine Antwort gegeben haben, erneut das Ehrenamt als wichtigster Zweck (Rang 1) eingeschätzt. Der Zweck, die „Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB zu sichern“ ist noch häufiger als die „Entwicklung von Inhalten [...] unterstützen“ auf den letzten Rang gesetzt worden. Das trifft gleichermaßen auf die LFV wie auf die Sportbünde zu. Zur knappen Darstellung der Ergebnisse des Rankings wurden die einzelnen Rangwerte für jeden Zweck mit der Anzahl der Rangsetzungen gewichtet. Das Ergebnis ist folgender Abbildung zu entnehmen.

Tabelle 16: Rangfolge der sechs Zwecke aus Sicht der LFV und Sportbünde (gewichtet nach Rang; max. möglich 100 Punkte)



Quelle: futureval GmbH

Es zeigt sich, dass drei Zwecke das Ranking dominieren, während drei andere Zwecke deutlich dahinter rangieren. Man könnte argumentieren, dass die drei wichtigsten Zwecke auch eine höhere Priorisierung bei der Umsetzung und somit eine höhere finanzielle Dotierung erhalten sollten.

Da die Höhe der Mittel begrenzt ist, muss eine auf Nutzenmaximierung abzielende Strategie zur Verteilung der Mittel gewählt werden. Der Einsatz der Mittel sollte deshalb über eine Priorisierung nach tatsächlichem Bedarf/Wichtigkeit bei gleichzeitiger Maximierung des erzielbaren Nutzens erfolgen. Konkret kann man die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf jedoch nur nach einer vertiefenden Bedarfsanalyse beantworten.

Eine solche Strategie kommt allerdings derzeit nicht zur Anwendung, sondern stattdessen eine von einem Proportionalitätsprinzip innerhalb der Sportorganisation geprägte Verteilung der Mittel, die ein Kontingent anhand verschiedener Kriterien – zu denen auch die Anzahl der Vereinsmitglieder oder die Zahl der Vereine zählen – festlegt.



Zusammenfassend kann die Relevanz der Sportförderung als weiterhin hoch bezeichnet werden. Die förderwürdigen Aufgaben werden durch die Minimal- und Maximalbeträge gemäß der Regelungen der NSportFVO priorisiert. Die Umsetzung durch den LSB zielt darauf ab, diese finanziellen Zielwerte zu erreichen, ohne dabei jedoch die Qualität der Projekte hinreichend vorab vergleichend zu bewerten oder im Rahmen eines Qualitätswettbewerbs auszuwählen. Es bestehen Bedarfe, die nach ihrem Nutzen für die Ziel- bzw. Zweckerreichung auch finanziell unterschiedlich adressiert werden müssen, um die Auswirkungen der Sportförderung zu maximieren.

### 6.2.2 Wirksamkeit der Sportförderung

Insgesamt ist eine Vielzahl von Effekten dank des Einsatzes der Finanzhilfemittel erzielt worden, deren Wirksamkeit sich insbesondere in der Breite und Vielzahl der Förderprojekte und der Förderempfängerinnen und -empfänger ausdrückt. Der LSB fördert sehr kleinteilig eine Vielzahl an Projekten überall im Land.

Zu den konkreten, messbaren Ergebnissen, die sich aus diesen Ergebnissen ergeben, liegen nur sehr begrenzt Informationen vor. Der LSB erhebt diese nicht systematisch und kann somit auch für seine eigene Planung keine Aussagen darüber treffen, welche Ansätze besonders effektiv sind.

Ca. 20 % der Mittel werden in mittel- bis langfristig verfügbare Sportinfrastruktur (Sportstätten, Sportschulen und Leistungszentren) investiert. Die übrigen 80 % fließen in konkrete Projekte mit verschiedenen inhaltlichen Bezügen (Schule, Inklusion, Integration etc.) und Personalkostenzuschüsse (ÜL) oder sonstige personengebundene Unterstützungen wie z. B. Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder auch übergreifende fixe Kosten mit Grundfinanzierungscharakter, wie die Angebote der sportmedizinischen Beratung und Betreuung.

Aus dem Ziel des NSportFG heraus, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes die Möglichkeit zu verschaffen sich [...] sportlich zu betätigen, ist eine kleinteilige Förderung, die Projekte überall im Land unterstützt, zu begrüßen. Wenige Großprojekte würden nicht dieselben Effekte und somit eine wesentlich geringe Wirksamkeit aufweisen.

Wenn überall im Land kleine Infrastrukturen mit adäquat hohen Fördersätzen gefördert werden, dann profitiert eine Vielzahl an Vereinen von der Förderung nach dem NSportFG.

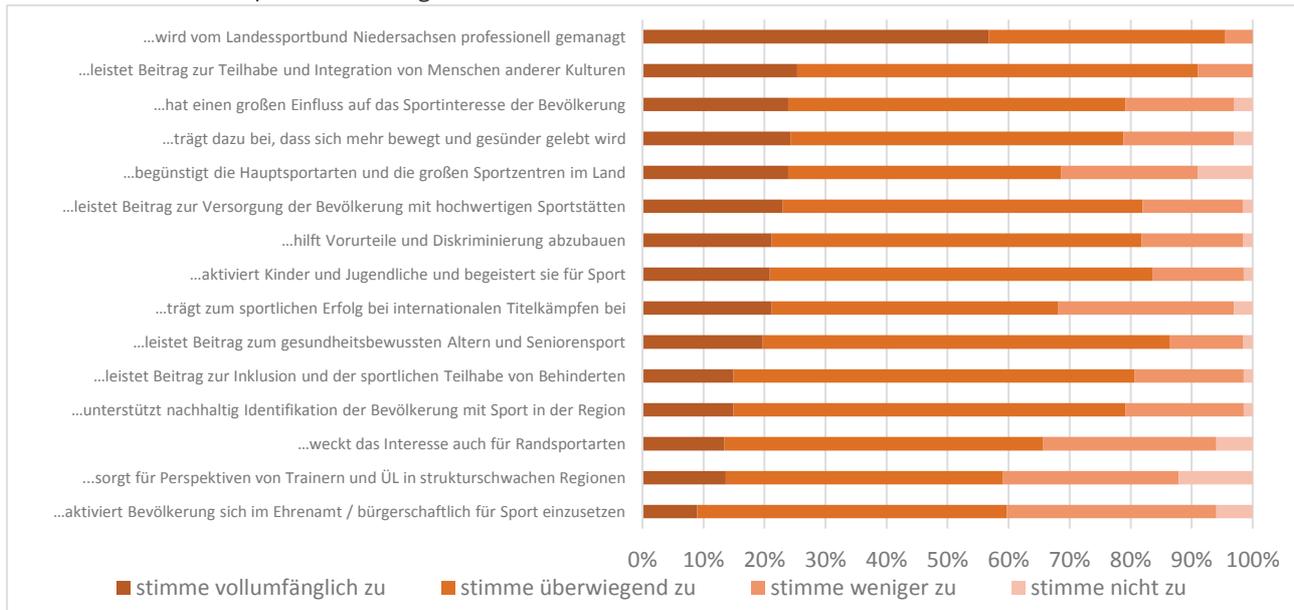
Das gleiche Prinzip wird auch bereits im Bereich der Bezuschussung der nebenberuflichen Trainerinnen und Trainer und ÜL oder im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung angewendet, wenngleich bei der Bezuschussung der ÜL noch Spielraum für Erhöhungen besteht.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Projektförderung für andere Bereiche bereits aktuell auf Bedarfsgerechtigkeit ausgerichtet ist. Förderung erfolgt anlassbezogen z. B. im Bereich des Behindertensports durch spezielle Inklusionsprojekte oder im Bereich der Integration durch spezielle Integrationsprojekte. Die Einwohnerinnen und Einwohner sind beim Sporttreiben lokal verankert, da es sich um eine aktive Freizeitbeschäftigung handelt, die sich an den verfügbaren Angeboten im eigenen Aktionsradius um den Wohn- oder ggf. um den Arbeitsort orientiert. Die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt dezentral über den Sportverein vor Ort, die im Verein zu lösenden Aufgaben und nicht über zentralisierte Großinfrastrukturen.

Im Rahmen der Befragung der Sportbünde und der LFV (67 Befragungen) wurde die Einschätzung der Stakeholderinnen und Stakeholder vor Ort bzw. in den Sportarten zu den übergreifenden Auswirkungen abgefragt. Die Befragung hat folgendes Bild ergeben:



Tabelle 17: Zustimmung der Befragten zu Aussagen zu den übergreifenden Auswirkungen der niedersächsischen Sportförderung



Quelle: futureval GmbH

Zum überwiegenden Teil haben die Aussagen 60 - bis 90-prozentige Zustimmungsquoten (vollumfängliche und überwiegende Zustimmung zusammen). Das ist eine positive Einschätzung der niedersächsischen Sportförderung.

Die niedrigste Zustimmung weisen zwei Aussagen auf, die gerade für strukturschwache ländliche Regionen besonders wichtig sind. Ohne ausreichende Trainerinnen und Trainer und ÜL in solchen Regionen kann angesichts der demografischen Herausforderungen langfristig kein Sportbetrieb sichergestellt werden. Gerade dort ist dann auch das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement wichtig. Aber auch diese Aussage findet – obwohl der damit korrespondierende Zweck der Sportförderung als am Wichtigsten angesehen wird – nur eine vergleichsweise geringe Zustimmung.

Die Teilhabe und Integration von Menschen mit anderer kultureller Herkunft wird als weitgehend erfüllt angesehen und findet deshalb auch nach der Frage nach der Professionalität des LSB die höchste Zustimmung. Es sei darauf hingewiesen, dass die Frage nach der Professionalität des LSB erwartungsgemäß mit sehr hoher Zustimmung einhergeht, da mit den Sportbünden die Gliederungen des LSB befragt wurden und auch die LFV sehr eng mit dem LSB verbunden sind.

Etwa 35 % der befragten Sportbünde und LFV finden, dass die Sportförderung die sog. Randsportarten nicht genug in den Blick nimmt. Über 30 % geben an, dass die Sportförderung die Hauptsportarten und die großen Sportzentren im Land begünstigt. Diese Einschätzung korrespondiert auch mit der Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände, die darauf hingewiesen haben, dass aufgrund des bürokratischen Aufwandes bei der Beantragung einer Förderung eher leistungsstarke Vereine in den Genuss der Förderung kommen.



### 6.2.3 Effizienz und Umsetzung der Sportförderung

Für die Ausreichung der Finanzhilfe des Landes an den LSB existieren keine Maßstäbe oder Referenzwerte, z. B. aus anderen Ländern, die für eine vergleichenden Effizienzbewertung bzw. ein Benchmarking herangezogen werden können. Es können lediglich Aussagen dazu getroffen, wie viele Projekte durch die Finanzhilfe ermöglicht worden sind und – sofern überhaupt weitergehende Daten vorliegen – welche Ergebnisse sich hieraus ableiten.

Aus der Anzahl der geförderten Projekte wäre es durchaus möglich in Verbindung mit dem administrativen Aufwand seitens des LSB Aussagen zur Umsetzungseffizienz (steht der administrative Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen?) zu treffen. Der LSB hat allerdings keine Zahlen zu seinem eigenen administrativen Aufwand zur Verfügung gestellt.

Da beim LSB weder wettbewerbliche Verfahren noch ähnliche Qualitätswettbewerbe zur Auswahl der potenziell effizientesten Projekte zum Einsatz kommen, und die Finanzhilfe über ein vom Proportionalitätsprinzip geprägtes System ausgereicht wird, liegt die Vermutung nahe, dass die Finanzhilfe nicht so effizient eingesetzt wird, wie dies möglich wäre.

Im Übrigen scheint die Umsetzung der Sportförderung sehr gut zu funktionieren. Die Mittel werden weitestgehend vollständig entsprechend der vom LSB eigenverantwortlich festgelegten Richtlinien ausgereicht. Die Arbeit des LSB wird von den allermeisten Befragten ausdrücklich gelobt und die sportfachliche Fundierung hervorgehoben. Insbesondere die befragten LFV und Sportbünde haben zu 73 % angegeben, dass der Zweck, die „Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB zu sichern“ zwischen 2013 und 2017 auch tatsächlich erreicht worden sei. Die Befragten verweisen auf die partnerschaftliche, die unterstützende und die kooperative Rolle des LSB in der Umsetzung des NSportFG.

Dennoch sollte dieses positive Feedback nicht darüber hinwegtäuschen, dass der LSB auch Schwächen bei der Ausübung seiner Rolle zeigt. Dies gilt insbesondere für:

#### a) die Art und Weise der Mittelverwaltung, die nicht mehr dem organisatorischen und technischen Standard entspricht.

Insbesondere die dezentrale Datenhaltung des LSB und die je nach förderwürdiger Aufgabe unterschiedliche Datenpflege stellen eine Schwäche im Rahmen der Beurteilung der Umsetzung dar. Die Förderdaten werden derzeit nicht in einem modernen EDV gestützten System nachgehalten und demnach wird auch nicht systematisch und nach einheitlichem Standard berichtet. Daraus ergibt sich das Problem, dass eine Steuerung des Mitteleinsatzes gar nicht oder nicht so stattfinden kann, dass eine bedarfsgerechte Ausreichung der Mittel auch gegenüber dem Land als Mittelgeber ad-hoc nachweisbar ist. Selbst im Rahmen der Evaluierung ist eine dezidierte Beantwortung dieser Frage nicht möglich, weil der LSB die Bedarfe bzw. Anfragen nach Förderung nicht systematisch erfasst. Erfasst werden lediglich die geförderten Projekte. Ob es besser geeignete gegeben hätte, ist unbekannt.

Der LSB erkennt an, dass das Thema Digitalisierung für ihn derzeit das wichtigste Zukunftsthema für die Weiterentwicklung der Sportorganisation ist. Auch an der Optimierung der internen Prozesse und Verfahren im Zusammenhang mit der Ausreichung der Finanzhilfe des Landes arbeitet der LSB nach eigener Aussage derzeit bereits. Eine entsprechende Optimierung ist nach vorliegenden Erkenntnissen auch anzuraten.



#### b) unzureichende Kontroll-, Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten des Landes als Mittelgeber gegenüber dem LSB.

Wenn ein hohes Maß an Zielgenauigkeit und Bedarfsgerechtigkeit für den wirkungsvollen Einsatz der Finanzmittel des Landes angestrebt wird, dann muss das Land auch entsprechende Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten ausüben können. Das ist derzeit nur begrenzt der Fall. Der LSB kann derzeit die vom Land gewährte Finanzhilfe nach eigenen gesetzeskonformen Richtlinien ausreichen. Diese Konformität alleine impliziert jedoch nicht zwingend eine gute Praxis. Anregungen der Landesverwaltung (insb. MI, MK und StK) für die Ausgestaltung von Richtlinien oder andere Aspekte der Umsetzung muss der LSB derzeit nicht berücksichtigen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist unter Steuerungsaspekten nicht ausreichend. Ein Genehmigungsvorbehalt oder sogar Sanktions- oder zumindest Durchgriffsmöglichkeiten wären angesichts der Tatsache, dass es sich um öffentliche Mittel handelt, angezeigt.

Es sind beim LSB derzeit 25 Richtlinien in Kraft, die sich auf die Ausreichung der Finanzhilfe beziehen. Das ist angesichts der nur 16 förderungswürdigen Aufgaben und einem Mittelvolumen von durchschnittlich etwa 45 Mio. € (davon durchschnittlich ca. 33,5 Mio. € aus der Finanzhilfe) eine hohe Zahl. Die Richtlinien regeln eine Vielzahl von Details, die mitunter bei vergleichbaren Förderrichtlinien des Landes, die nach dem Zuwendungsrecht umgesetzt werden, keiner Regelung bedürften oder durch eine Pauschalierung oder Vereinfachung umgesetzt worden wären.

Es ist deshalb anzuraten, dem Land zukünftig mehr Durchgriffsmöglichkeiten zu eröffnen und dem LSB vorzugeben, dass der Richtlinien-Kanon verringert, der bürokratische Aufwand für die Antragsteller begrenzt und der Einfluss des Landes auf die Mittelausreichung vergrößert wird.

Damit ist ausdrücklich kein Eingriff in die eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB verbunden, weil die Eigenverantwortlichkeit im partnerschaftlichen Sinne ergänzt wird, um die Subsidiarität der Finanzhilfe langfristig zu sichern und etwaigen Fehlentwicklungen durch eine effektive Kontrolle und ggf. Nachsteuerung des Landes zu begegnen. Für eine effektivere Steuerung der Finanzhilfe ist es erforderlich, ein Monitoring zu implementieren, damit sowohl strukturierte ad-hoc Auswertungen, als auch zu festgelegten Terminen zu erstellende Auswertungen ermöglicht werden.

#### 6.2.4 Kohärenz der Finanzhilfe zu weiteren Sportfördermitteln des MI

Die Sportförderung in Niedersachsen ist bereits zu einem großen Teil beim LSB zusammengeführt worden. Es existieren lediglich zwei Haushaltstitel im Sportförderhaushalt des MI, die im Sinne einer Kohärenzbewertung zur Sportförderung durch das NSportFG zu würdigen sind.

Zum einen wird derzeit ein kommunales Sportstättenanierungsprogramm erarbeitet, welches die kommunale Sportstättenversorgung zukünftig erheblich verbessern wird (dieses hat für den Evaluierungszeitraum 2013 - 2017 keine Auswirkungen, aber für die Zukunft). Nach derzeitigen Planungen sollen 20 Mio. € (5 Mio. € p. a.) für die Sanierung von Vereinssportanlagen bereitgestellt werden, so dass die Vereine direkt von der Förderung profitieren.

Zum anderen erhält der LSB zusätzlich zur Finanzhilfe für die förderungswürdige Aufgabe Nr. 16 ergänzende Haushaltsmittel des Landes für die Integration in Höhe von 500 000 € pro Jahr. Diese werden dem LSB vom Land nach Zuwendungsrecht bereitgestellt. Obwohl es sich um zusätzliche Mittel handelt, sind diese nach Aussage des LSB bereits jetzt nicht mehr auskömmlich, weil die Nachfrage durch die Vereine auch diese 500 000 € Zusatzmittel übersteigt.



### 6.2.5 Auskömmlichkeit der Sportförderung

Die Finanzhilfe des Landes gemäß NSportFG ist in der derzeitigen Höhe und entsprechend der derzeitigen Praxis der Ausreichung durch den LSB nicht auskömmlich.

Unabhängig von den Möglichkeiten, die eine Restrukturierung und Digitalisierung der administrativen Abläufe des LSB und eine bessere Prioritätensetzung bietet, bezieht sich die Bewertung im Folgenden auf die rein monetäre Auskömmlichkeit der Sportförderung. Es können verschiedene Ursachen für die Nichtauskömmlichkeit benannt werden:

#### a) Allgemeine Preissteigerung legt Finanzierungsdefizit nahe

Obwohl sich die Inflationsrate in Deutschland weiterhin unterhalb des Niveaus der von der Europäischen Zentralbank vorgegebenen Zielinflationsrate von 2,0% befindet (für den Zeitraum 2013 - 2017 beträgt die Preissteigerung nur insgesamt 4,8 %), ist eine Reihe von Preisen jedoch überdurchschnittlich stark gestiegen.

Das trifft u. a. auf die Baupreise zu, die gemäß der Bauleistungspreisstatistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen zwischen 2013 und 2017 um 12,5 % und im Bereich der Instandhaltungen sogar um knapp 17 % gestiegen sind. Das verteuert nicht nur Ausgaben im Bereich des Sportstättenbaus, sondern auch im Bereich der Betriebskostenzuschüsse nach förderungswürdiger Aufgabe Nr. 2. Zudem schränkt es die finanzielle Leistungsfähigkeit auch der Vereine ein, selbst wenn diese bislang keine entsprechende Förderung erhalten haben, aber dennoch Ausgaben für kleinere Instandhaltungen aufbringen müssen.

Gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundes und der Länder (VGR) gab es zwischen 2013 und 2017 eine Erhöhung der Arbeitskosten um über 10 %. Auch das wirkt sich auf die Ausgabenhöhe für alle förderungswürdigen Ausgaben aus, die direkt oder indirekt Personalkosten beinhalten.

#### b) Zusätzlich zum Förderkanon hinzugekommene und neu hinzukommende Ansätze

Der auf dem NSportFG aufbauende Förderkanon ist – wie bei anderen Politikbereichen auch – nicht statisch. Neue Bedarfslagen erfordern neue Ansätze, die gegenfinanziert werden müssen.

Mit dem starken Zuzug von mehreren hunderttausend Geflüchteten nach Deutschland seit dem Jahr 2014 und verstärkt ab dem Jahr 2015 ist z. B. im Bereich der Integration (förderungswürdige Aufgabe Nr. 16) weiterer Bedarf entstanden, der im NSportFG noch nicht verankert gewesen ist. Der Flüchtlingszuzug wirkte sich aber auch auf andere Aufgaben aus, da nicht nur Integrationsaktivitäten unterstützt wurden, sondern auch z. B. Schwimmkurse für diese Personengruppe, Unterstützung durch die Sportjugend für die Kinder und Jugendlichen, Aus- Fort- und Weiterbildungen und weitere Bedarfe neu entstanden sind.

Im Bereich der Grundfinanzierung beim Leistungssport wird aufgrund der geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung ab 2019 Finanzierungsbedarf neu entstehen.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> In 2019 werden insbesondere für diesen Bereich zusätzliche Finanzhilfemittel i. H. v. 1 Mio. € bereitgestellt.



### c) Mehrbedarf wird durch LSB internes Proportionalitätsprinzip nicht adressiert

Das bereits angesprochene LSB interne Proportionalitätsprinzip, durch den jeder einzelne Sportbund und jeder LFV für verschiedene förderungswürdige Aufgaben ein begrenztes Budget erhält, ist problematisch. Selbst objektiv vorhandener Mehrbedarf kann so nicht bedient werden, sogar wenn er unabweisbar vorliegt. In seltenen Fällen führt nicht vorhandener Bedarf zum Verfall des Budgets. Vom LSB werden solche frei gewordenen Mittel dann für andere förderungswürdige Aufgaben geblockt.

Im Gespräch mit der internen Revision des LSB ist diese Einschätzung bestätigt worden. Wenn dieses LSB interne Proportionalitätsprinzip nicht existieren würde, dann könnte auch die Förderung wesentlich bedarfsgerechter erfolgen als bisher.

## 6.2.6 Handlungsempfehlungen

Auf der Grundlage der zuvor herausgearbeiteten Bewertungen, werden verschiedene Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die zu einer Optimierung der Sportförderung und damit mittelbar zur Maximierung der Wirkungen führen sollen. Diese untergliedern sich in:

- ▶ Handlungsempfehlungen, die sich auf die Inhalte beziehen,
- ▶ Handlungsempfehlungen, die sich auf organisatorische Veränderungen beziehen,
- ▶ Handlungsempfehlungen, die sich auf die finanziellen Rahmenbedingungen beziehen.

### 6.2.6.1 Inhaltliche Handlungsempfehlungen

Die Inhalte der Sportförderung sind zwar klar durch das NSportFG vorgegeben und in § 2 NSportFG bei den Zwecken und in § 4 NSportFG bei den förderungswürdigen Aufgaben durch den Zusatz „insbesondere“ nicht grundsätzlich begrenzt, aber eine inhaltliche Priorisierung sollte jährlich als Ergebnis einer Einigung zwischen MI und LSB auf ein Jahresprogramm vorgenommen werden. Eine solche Priorisierung muss sich auf den Bedarf beziehen und eine Nutzenmaximierung anstreben.

## **Weiterentwicklung der Förderung des Sportstättenbaus**

Speziell der kostspielige Sportstättenbau bindet durch Projekte finanzielle Ressourcen, die angesichts des enormen Bedarfs an Sportstättenbauaktivitäten (inkl. Sanierung von Sportstätten) auch begründet sind. Derzeit erscheint die Finanzhilfe in diesem Bereich als nicht auskömmlich.

Aufgrund der Kohärenzproblematik auch im Hinblick auf das Sportstättenanierungsprogramm und die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (Zuwendungsrecht für Kommunen vs. NSportFG für die Vereine) wäre eine Harmonisierung beider Ansätze und Vereinheitlichung der Verfahren zu empfehlen.

## **Einrichtung eines Monitoringsystems und Festlegung einer Indikatorik**

Die Einrichtung eines Monitoringsystems ist immer dann besonders zu empfehlen, wenn öffentliche Mittel für bestimmte Zwecke verausgabt werden, zumal, wenn die Fördertatbestände – wie im Falle des NSportFG die förderungswürdigen Aufgaben – sehr heterogen und vielfältig sind. Zwecks effektiver Steuerung ist ein Monitoring auf Basis eines Sets an aussagekräftigen Indikatoren (Indikatorik) anzuraten. Alleine auf Basis von Finanzindikatoren kann eine Steuerung nicht effektiv umgesetzt werden.

Sofern laufend oder auch nur anlassbezogen über die Verausgabung der Fördermittel berichtet wird, müssen die Indikatoren erhoben und für spätere Auswertungen gespeichert werden. Im Rahmen der Erstellung von periodischen Berichten über die Förderung oder für den Zweck der Evaluierung einzelner förderungswürdiger Aufgaben müssen diese Indikatoren dann weiterverarbeitet werden können.



Es ist im Zuge der Evaluierung deutlich geworden, dass bislang eine solche Indikatorik fehlt und demnach ein Monitoring der Indikatoren, das die zuvor beschriebenen Anforderungen erfüllt, nicht existieren kann. Auch existieren bislang lediglich finanzielle Zielvorgaben, aber keine die Ergebnisse qualifizierenden materiellen Zielvorgaben. Es besteht ein Unterschied darin, ob 5,1 Mio. € für den Sportstättenbau mit 100 Projekten erreicht werden können oder mit 300 Projekten als Zielwert erreicht werden sollen.

Zukünftig sollte eine Indikatorik festgelegt und ein Monitoringsystem eingerichtet werden. Welche Indikatoren vom LSB für welche förderungswürdigen Aufgaben in welchem Rhythmus zu erheben sind, wie diese Daten gespeichert und vom MI für die Steuerung der Finanzhilfe genutzt werden dürfen und welche Berichtspflichten sich hieraus ergeben, sollte festgelegt werden.

Zu empfehlen wäre es, zukünftig die Ausreichung der Finanzhilfemittel gemäß NSportFG und weiterer Mittel des Landes, die mittelbar und unmittelbar dem Sport zugutekommen als periodisch anzufertigenden Sportförderbericht des Landes zu veröffentlichen. Dabei sollte das Land der Herausgeber sein, nicht der LSB.

Bislang sind die förderungswürdigen Aufgaben Nr. 9 und 12 des NSportFG die einzigen Fördertatbestände über die der LSB dem jeweils zuständigen Fachministerium gegenüber zu berichten hat.

#### 6.2.6.2 Organisatorische Handlungsempfehlungen

Es sind weitere organisatorische Veränderungen denkbar, um die Wirkung des Mitteleinsatzes zu maximieren.

#### **Zukünftig häufiger Auswahl von Projekten im Qualitätswettbewerb**

Die Anwendung von wettbewerblichen Verfahren zur Auswahl von Projekten oder andere qualitätssichernde und -steigernde Auswahlverfahren (z. B. Verfahren mit Scoring) wären sinnvoll, um den Nutzen des Mitteleinsatzes zu maximieren.

Ein Qualitätswettbewerb ist bei der Verausgabung öffentlicher Mittel grundsätzlich zu empfehlen. Eine Förderwürdigkeit muss sich am zu erwartenden Nutzen im Hinblick auf die Zwecke der Sportförderung orientieren.

Dies ist nach Aussagen des LSB derzeit zwar auch bereits der Fall, kann aber mangels echtem Wettbewerb um die Mittel (es liegen beispielsweise keinerlei Listen über abgelehnte Projekte vor) im Rahmen der Evaluierung nicht validiert werden. Erfahrungsgemäß deutet eine feste Budgetierung je Richtlinie und Jahr auf eine wenig flexible und somit nur begrenzt auf die konkreten Anträge reaktionsfähige Praxis hin. Die Mittel werden bereits in der Jahresplanung den LFV und den Sportbünden zugeordnet.

Der LSB orientiert sich grundsätzlich an den förderungswürdigen Aufgaben nach dem NSportFG und hat in seinen Richtlinien Fördervoraussetzungen benannt. Diese sind jedoch z. T. rein formaler und weniger qualitativer Natur. Je nach Richtlinie zählt zu den Fördervoraussetzungen beispielsweise der Nachweis der Gemeinnützigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller oder das Vorliegen einer bis zum Projektende gültigen ÜL-Lizenz der ÜL oder eine bestimmte Berufsqualifikation der für die Aufgabe vorgesehenen Person.

Zur Förderwürdigkeit sollten aber nicht nur die formelle Einhaltung bestimmter Vorgaben, sondern auch die im Optimalfall erwartbaren kurz- bis mittelfristigen Ergebnisse der Projekte und der langfristigen Wirkungen zählen.



## **Stringentere Prioritätensetzung innerhalb der förderungswürdigen Aufgaben**

Ein wesentlicher Aspekt der Auswahl von Projekten im Qualitätswettbewerb besteht in der vergleichenden Auswahl von Projekten durch bedarfs- und sachgerechte Priorisierung.

Im Falle einer sachgerechten Priorisierung würde man solchen Projekten eine höhere Priorität einräumen, die eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von anderen Projekte bilden. Das würde z. B. automatisch dem Sportstättenbau, dem Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und der Aus-, Fort- und Weiterbildung eine höhere Priorität einräumen als anderen, eher darauf aufbauenden förderungswürdigen Aufgaben. Ohne Sportstätte oder angemessen ausgebildeten ÜL sind z. B. die Durchführung von Sportveranstaltungen oder die sportliche Jugendarbeit nicht möglich.

Es existiert mit dem Instrument der Sportentwicklungsplanung eine förderungswürdige Aufgabe, die aufgrund der Setzung eines Maximalbetrages in der NSportFVO bisher nur eine deutlich untergeordnete Rolle im Förderkanon gespielt hat (Begrenzung der Ausgaben auf 200 000 € pro Jahr). Eine Orientierung an Bedarfsgerechtigkeit muss sich aber auf belastbare Daten und Informationen stützen. Insofern bietet eine Sportentwicklungsplanung die Möglichkeit konkrete Bedarfe festzustellen und daraus Prioritäten abzuleiten. Die Sportentwicklungsplanung sollte sich hierbei nicht nur auf einen Einzelstandort beziehen, sondern den regionalen Zuständigkeitsbereich eines Sportbundes oder eine Sportregion im Ganzen in den Blick nehmen. Hierdurch kann eine flächendeckende bedarfsgerechte Sportförderung gewährleistet werden.

## **Digitalisierung und Harmonisierung der Prozesse (Datenbank-Integration)**

Die derzeit noch unzureichende Digitalisierung der Prozesse des LSB hat sich im Verlauf der Evaluierung vor allem in der dezentralen Datenhaltung und an den nicht vorhandenen bzw. nicht harmonisierten Förderdaten(-banken) gezeigt.

Es ist anzuraten, dass alle die Finanzhilfe betreffenden Ausgaben in einer Datenbank integriert und nachvollziehbar dokumentiert werden. Neben einer Nutzerverwaltung gehören zu einer solchen Datenbank auch

- ▶ ein Modul für die Antragstellung, -verwaltung und -bearbeitung (inkl. Projektauswahl),
- ▶ ein Modul für die Förderprojektverwaltung und -bearbeitung,
- ▶ ein Modul für die Verwendungsnachweisprüfung inkl. Monitoringfunktionalität und
- ▶ ein Modul für etwaige Prüfungen (z. B. durch die interne Revision).

Eine Pflege oder Datenhaltung in Excel-Dateien unterschiedlichen Aufbaus oder Standards ist für die Mittelverwaltung nicht geeignet. Für die Verwaltung der Finanzhilfe sollte zwingend eine einem modernen Standard entsprechende Datenbank (für die Erfassung und Pflege aller mit Antragstellungen und nach Mittelbewilligung mit den einzelnen Projekten zusammenhängenden Indikatoren) implementiert und vom LSB verbindlich genutzt werden.

Eine entsprechende Datenbank-Integration sollte auch im Sinne des LSB selbst sein, da die Transparenz über sämtliche die Finanzhilfe betreffenden Ausgaben ohnehin separat geprüft und dokumentiert werden müssen. Sämtliche Prozesse könnten bei dieser Gelegenheit digitalisiert und eine papierlose Förderverwaltung implementiert werden. Inwieweit es sinnvoll wäre, auch dezentral archivierte Altunterlagen zu digitalisieren, sollte separat geprüft werden.

Die Datenbank-Integration sollte eine EDV-Schnittstelle für das MI beinhalten bzw. zum Monitoringsystem des MI aufweisen. Alternativ könnte es sinnvoll sein, dem MI exklusive Zugriffs- und Auswertungsrechte für die einzelnen förderungswürdigen Aufgaben einzurichten, um auf diesem Wege das zuvor beschriebene Monitoring umzusetzen.



## **Verwaltungsaufwand reduzieren und gezielterer Einsatz der Finanzhilfemittel für Öffentlichkeitsarbeit**

Wenn der LSB als zu bürokratisch und zu zentralisiert wahrgenommen wird, dann ist dies zunächst keine direkte Folge der Sportförderung. Selbstverständlich unterliegt auch der LSB bei der Ausreichung der Finanzhilfemittel eigenen Regeln und Richtlinien, die er sich selbst auferlegt hat. Das MI wird z. B. bei der Ausgestaltung von Richtlinien nur um Stellungnahme gebeten, während der LSB eigenverantwortlich handelt. Ein hohes Maß an Bürokratie und Zentralisierung sind i. d. R. Ausdruck einer reformbedürftigen Aufbau- und Ablauforganisation. Zu den Erfahrungen bei der Datenhaltung und der Datennutzung im Rahmen der Evaluierung sind bereits Hinweise gegeben worden.

Es ist nicht Aufgabe des Landes, mit der Finanzhilfe den LSB und seine wachsende interne Verwaltung zu finanzieren. Ebenso wenig wie für die interne Verwaltung des LSB sollte die Finanzhilfe für eine Vielzahl von LSB spezifischen Werbematerialien, insbesondere auch das monatlich erscheinende LSB-Magazin eingesetzt werden.

Es sollte sich bei der aus der Finanzhilfe finanzierten Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich nur um im Zusammenhang mit der Ausreichung der Finanzhilfe erforderliche Öffentlichkeitsarbeit handeln. Dazu zählen insbesondere Werbematerialien und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 3 Abs. 4 NSportFVO. Eigenwerbung des LSB und die Aktivitäten des Vereinservice sollten ausschließlich aus dem eigenen oH bestritten werden.

### 6.2.6.3 Finanzielle Handlungsempfehlungen

Sowohl die inhaltlichen, als auch die organisatorischen Handlungsempfehlungen implizieren finanzwirksame Aspekte und ziehen dadurch konkrete finanzielle Handlungsempfehlungen nach sich. Im Folgenden werden die finanziellen Handlungsempfehlungen dargelegt.

Wie hoch der zukünftige Bedarf für eine bessere Auskömmlichkeit sein wird, hängt auch von der tatsächlichen Umsetzung der zuvor dargelegten inhaltlichen und organisatorischen Handlungsempfehlungen und damit zusammenhängender Bedarfe ab.

## **Inflationsausgleich, Dynamisierung der Finanzhilfe und Wegfall der Beteiligung an Glücksspielmehreinnahmen**

Es ist zu berücksichtigen, dass die Preissteigerungen der vergangenen Jahre ausschließlich durch den LSB und die Sportorganisation kompensiert worden sind. Eine Anpassung der Finanzhilfe erscheint vor diesem Hintergrund angemessen. Als Inflationsausgleich sollte der LSB insbesondere für die gestiegenen Grundfinanzierungskosten einmalig einen 10-prozentigen Aufschlag erhalten. Das entspricht 3,4 Mio. € pro Jahr. Damit sollten auch die Veränderungen in der Grundfinanzierung von Strukturen, Aktivitäten und Angeboten zulasten der Projektfinanzierung ausgeglichen werden, wodurch die Projektförderung wieder breiter aufgestellt werden kann. Diese zusätzlichen Mittel können insbesondere dazu genutzt werden, die Bezuschussung lizenzierter nebenberuflicher ÜL erhöhen.

Da Preissteigerungen auch für die Zukunft zu erwarten sind, könnte ergänzend eine Dynamisierung der Finanzhilfe sinnvoll sein. Eine jährliche Steigerung um z. B. 2 % gegenüber dem Vorjahr, dürfte im Rahmen des Wahrscheinlichen liegen.



Die Aufnahme einer solchen Dynamisierungsklausel in das NSportFG würde die aktuelle Regelung des § 3 Abs. 2 NSportFG entbehrlich machen. Die derzeitige Regelung, die eine Beteiligung des LSB an etwaigen Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben (in den Jahren 2013 bis 2017 waren dies durchschnittlich rund 2,4 Mio. € jährlich) vorsieht, hat für den LSB den Nachteil, dass die zu erwartende zusätzliche Finanzhilfesumme erst zum Ende eines jeden Kalenderjahres feststeht und somit keine frühzeitige Planungssicherheit herrscht. Die freiwerdenden Mittel aus den Glücksspielabgaben könnten zum einen für die Dynamisierung der Finanzhilfe eingesetzt werden und zum anderen in den Sportförderhaushalt des MI fließen (siehe unten). Angesichts der Bedeutung des Engagements nebenberuflicher ÜL für die Aufrechterhaltung sportlicher Angebote in der Fläche sollten die zusätzlichen Mittel insbesondere dazu genutzt werden, die Bezuschussung lizensierter nebenberuflicher ÜL zu erhöhen.

### **Verstetigung bereits beschlossener temporärer Aufstockungen**

Das Land hat mit der Öffnung des Sportstättenanierungsprogramms auch für die Vereine und eine damit verbundene Bindung von 5 Mio. € p. a. für vereinseigene Sportanlagen bereits eine konkrete Priorität für die nächsten 4 Jahre gesetzt.

Es wäre denkbar diese 5 Mio. € jährlich dauerhaft zu verstetigen und auf die Finanzhilfe aufzuschlagen. Dies ist aber auch abhängig davon, wie effektiv die zusätzlichen Mittel für die Sportstättenanierung gerade auch in den bedürftigen Regionen des Landes verausgabt werden.

Darüber hinaus sollte zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eine Überführung der Integrations-Zuwendungsmittel i. H. v. 500 000 € jährlich in die Finanzhilfe in Erwägung gezogen werden.

Die bereits begrenzt auf das Jahr 2019 vom Landtag beschlossene Aufstockung der Finanzhilfe um 1 Mio. € kann vor dem Hintergrund der aktuellen Bedarfslagen insbesondere im Leistungssport gesehen werden. Angesichts der Bedeutung des Leistungssports sollte erwogen werden, diesen Betrag dauerhaft über das Jahr 2019 hinaus zu gewähren.

### **Effizienzsteigerungen**

Schließlich sollte der LSB auch durch Effizienzsteigerungen und eine Reorganisation der Prozesse Effizienzreserven heben können und zukünftig die Möglichkeiten der Digitalisierung für moderne und dem Stand der Technik entsprechende Förderverfahren effektiver anwenden. Die hierdurch eingesparten Finanzhilfemittel sollten direkt wieder in Förderansätze zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur des LSB und der Sportorganisation einschließlich der Vereine reinvestiert werden.

### **Verortung von zusätzlichen Sportfördermitteln im Haushalt des MI<sup>11</sup>**

Wie unter Ziffer 5.1.4 dargestellt, fließt ein geringer Teil der Finanzhilfemittel des Landes an Stellen außerhalb der niedersächsischen Sportorganisationen.

Um diesem Zustand zu begegnen, könnte eine Förderung von Mittelempfängern außerhalb der niedersächsischen Sportorganisationen direkt über das MI abgewickelt werden. Dies hätte auf Seiten des LSB eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zur Folge

Auch weitere dem Förderkanon des NSportFG nicht unterfallende Projekte können derzeit nicht gefördert werden. Querschnittsaufgaben oder bislang nicht erprobte Ansätze, kommen aktuell ebenfalls nicht in den Genuss der Finanzhilfe.

---

<sup>11</sup> Bei dieser Handlungsempfehlung handelt es sich nicht um einen Vorschlag des externen Evaluators.



Sofern es hierfür sportfachliche Gründe gibt, sollte eine Förderung auch zukünftig ausgeschlossen sein. Allerdings gibt es ggf. auch Zwänge und Verpflichtungen, die ein Abweichen von der bisherigen Praxis der Ausreichung der Finanzhilfe behindern und die Förderung von Projekten mit innovativen Ansätzen und Experimente hemmen. Auch um eine Förderung dieser Projekte zu ermöglichen, sollten Sportfördermittel im Haushalt des MI verortet werden.

Um Projekte und Maßnahmen außerhalb der Fördersystematik des NSportFG fördern zu können, sollten im Haushalt des MI (Kapitel 0331) 2 Mio. € jährlich bereitgestellt werden.



## 7. Kurzzusammenfassung

Die Gesetzesauswirkungen wurden separat von der Gesetzesanwendung evaluiert. Während die Gesetzesanwendung durch das MI evaluiert wurde, wurde mit der Evaluierung der Gesetzesauswirkungen ein externer Evaluator beauftragt.

Die Evaluierung der Anwendung des NSportFG wurde methodisch in zwei Stufen unterteilt. Im ersten Schritt wurde ein formalisierter Fragebogen entwickelt, der an die StK, das MK, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, den LSB, die Sportbünde und die LFV versandt wurde. Insgesamt sind 111 Einzelfragebogen versandt worden. Es sind 64 ausgefüllte Rückläufer eingegangen, dies entspricht einer Rücklaufquote von ca. 58 %. Die wichtigsten Ergebnisse aus der Beantwortung der Fragebogen wurden im zweiten Schritt im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung mit 47 Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmern tiefergehend erörtert.

Bei der Bewertung der Anwendung des Gesetzes war zu beurteilen, ob

- ▶ die Anwendung des NSportFG unproblematisch möglich ist (Anwendungsakzeptanz),
- ▶ die Regeln des NSportFG ausreichend transparent (Anwendungstransparenz) sind.

Zusammenfassend ist die weit überwiegende Anzahl der Befragten (ca. 90,5 % im Mittel) der Auffassung, dass die Rechtsanwendung und die Rechtsfolgen des NSportFG transparent und dahingehend nicht verbesserungsbedürftig sind. Darüber hinaus kann die Akzeptanz der Anwendung als hoch bezeichnet werden. Ca. 94,5 % der Befragten sind mit der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung zufrieden.

Die Evaluierung der Anwendung des NSportFG zeigt ein zufriedenstellendes Ergebnis und weist abgrenzbaren Handlungsbedarf aus. Die im Gesetz angestrebten Ziele werden durch das Gesetz gefördert und umgesetzt, das Gesetz ist in seiner Anwendung transparent und effizient. Aufgrund der Evaluierung der Gesetzesanwendung kommt lediglich eine redaktionelle Änderung des NSportFG in Betracht.

Das Konzept für die Evaluierung der Auswirkungen des NSportFG wurde anhand folgender Bewertungskriterien umgesetzt:

- ▶ die Relevanz der Sportförderung auf Basis des konkreten Bedarfs,
- ▶ die Wirksamkeit der Sportförderung,
- ▶ deren Effizienz und die Umsetzung der Sportförderung,
- ▶ die Kohärenz der Finanzhilfe zu weiteren Sportfördermitteln des MI,
- ▶ die Auskömmlichkeit der Sportförderung im Sinne der Angemessenheit der Höhe der Finanzhilfe.

Über die Verpflichtung zur Erbringung eines Verwendungsnachweises für die Finanzhilfe hinaus, musste der LSB sich nicht an konkreten Berichtspflichten im Sinne eines Wirkungsmonitoring orientieren. Für die Evaluierung bedeutete dies, dass die Ziel- und Zweckerreichung nicht auf Basis eines Soll-Ist-Abgleichs erfolgen konnte.

Die beim LSB zu den einzelnen förderungswürdigen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 des NSportFG vorhandenen Daten wurden ausgewertet. Ob diese Daten vollständig gewesen sind, kann nicht beurteilt werden, da keine angemessene Struktur und Detailtiefe der Daten vom LSB gewährleistet wird. Es besteht deswegen die Möglichkeit, dass die Darstellung der Zielerreichung, der Ergebnisse und der Auswirkungen unvollständig ist.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass der LSB mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nur die erforderlichen Infrastrukturen und wichtige Basisangebote des Sports in Niedersachsen



grundfinanziert, sondern auch eine Vielzahl an speziellen Projekten in allen sechs Zwecken des NSportFG fördert.

Im Rahmen der Evaluierung erfolgte auch eine Befragung aller Sportbünde und LFV. Der Fragebogenrücklauf betrug bei den Sportbünden 36 von 47 (entspricht 76,6 %) und bei den LFV 30 von 60 (entspricht 50,0 %). Bei den LFV wurde insbesondere von mitgliederschwachen LFV kein Fragebogen zurückgesendet. Die Ergebnisse dieser Befragung lassen den Schluss zu, dass insgesamt hohe Zufriedenheit mit der Sportförderung im Land herrscht. Insbesondere die Aufgabenwahrnehmung durch den LSB bei der Umsetzung der niedersächsischen Sportförderung wurde als sehr gut, professionell und kompetent bewertet.

Von den sechs Zwecken des NSportFG wurden drei als besonders wichtig eingeordnet:

- ▶ Ehrenamt im Sport und Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, stärken,
- ▶ Breiten- und Leistungssport unterstützen und stärken und
- ▶ Angebote sportlicher Betätigung verstärken und erweitern.

Es ist zu empfehlen, dass diese drei Zwecke zukünftig auch höher priorisiert werden sollten und hierdurch Akzente für die nächsten Jahre gesetzt werden. Als Hauptgründe für eine teilweise unzureichende Zweckerreichung wurden von den Befragten in der Regel fehlende personelle Kapazitäten (z. B. für eine Antragstellung) sowie fehlende finanzielle Mittel genannt. Beklagt wurde auch, dass sich immer weniger Menschen engagieren wollten oder dass Unterstützung durch Dritte fehlte. Aus der Evaluierung lassen sich konkrete Handlungsempfehlungen ableiten, die sich auf inhaltliche, organisatorische und konkrete finanzielle Handlungsempfehlungen reduzieren lassen.

### **Inhaltliche Handlungsempfehlungen**

- ▶ Weiterentwicklung der Förderung des Sportstättenbaus,
- ▶ Einrichtung eines Monitoringsystems und Festlegung einer Indikatorik.

Die inhaltlichen Handlungsempfehlungen sollten durch Änderungen am NSportFG und der NSportFVO umgesetzt werden.

### **Organisatorische Handlungsempfehlungen**

- ▶ Zukünftig häufiger Auswahl von Projekten im Qualitätswettbewerb,
- ▶ Stringentere Prioritätensetzung innerhalb der förderungswürdigen Aufgaben,
- ▶ Digitalisierung und Harmonisierung der Prozesse (Datenbank-Integration),
- ▶ Verwaltungsaufwand reduzieren und gezielterer Einsatz der Finanzhilfemittel für Öffentlichkeitsarbeit.

Die organisatorischen Handlungsempfehlungen sind größtenteils durch den LSB in Zusammenarbeit mit dem Land umzusetzen.

### **Finanzielle Handlungsempfehlungen**

- ▶ Inflationsausgleich, Dynamisierung der Finanzhilfe und Wegfall der Beteiligung an Glücksspielmehreinnahmen
- ▶ Verstetigung bereits beschlossener temporärer Aufstockungen
- ▶ Effizienzsteigerungen
- ▶ Verortung von zusätzlichen Sportfördermitteln im Haushalt des MI

Die Aufstockung der Finanzhilfe sollte dabei durch die Festlegung neuer Mindest- und Maximalbeträge in der NSportFVO flankiert werden.



## 8. Anhang

### 8.1 Anwendungsfragen

#### 8.1.1 Fragebogen (Anwendung)



Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

### Evaluierung der Anwendung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen. Bitte tragen Sie nachfolgend den Namen Ihrer Organisation ein. Es wird versichert, dass Ihre Angaben vertraulich behandelt werden. Im abschließenden Evaluierungsbericht werden Ihre Angaben anonymisiert verarbeitet.

Name der Organisation: \_\_\_\_\_

Bitte beantworten Sie vorab die nachfolgenden Fragen.

Ist Ihnen das  
Niedersächsische  
Sportfördergesetz<sup>1</sup> bekannt?

Ja

Nein

Ist Ihnen bekannt, was das  
NSportFG regelt, welche Ziele  
es verfolgt und wem  
gegenüber es zur Anwendung  
kommt?

Ja

Nein

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: NSportFG



# Fragebogen

## § 1<sup>2</sup> Ziele der Sportförderung, Zusammenarbeit

**1.0 Erläuterung:** Es ist das Ziel der Sportförderung, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

**Aussage:** Dieses Ziel sollte beibehalten werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 1.0 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**1.1 Erläuterung:** Im Zuge der Sportförderung arbeitet das Land mit dem LSB und den in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zusammen.

**Aussage:** Das Land sollte weiterhin mit den genannten Organisationen zusammenarbeiten.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 1.1 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

## § 2 Zwecke der Sportförderung

**2.0 Erläuterung:** § 2 benennt die Zwecke der Sportförderung. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

**Aussage:** Die wichtigsten Zwecke der Sportförderung sind in § 2 aufgeführt. Die Sportförderzwecke müssen weder ergänzt noch reduziert werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 2.0 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

---

<sup>2</sup> Sämtliche nicht anders gekennzeichneten Paragrafenangaben sind solche des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG).



### **§ 3 Finanzhilfe an den Landessportbund**

**3.0 Erläuterung:** Der LSB erhält vom Land eine jährliche Finanzhilfe i.H.v. 31,5 Mio. Euro. Der LSB verteilt diese Mittel weiter an Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen.

**Aussage:** Die zentrale Verteilung der Finanzhilfe des Landes über den LSB sollte beibehalten werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 3.0 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

### **§ 4 Verwendung der Finanzhilfe durch den Landessportbund**

**4.0 Erläuterung:** Neben der Verteilung von Finanzhilfemitteln des Landes an Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen kann der LSB einen Teil der Finanzhilfe auch für eigene Maßnahmen oder Maßnahmen seiner Sportbünde verwenden. Der Finanzhilfeanteil, der für diese Maßnahmen eingesetzt werden kann, ist weder nach unten noch nach oben begrenzt.

**Aussage:** Der Teil der Finanzhilfe, den der LSB für eigene Maßnahmen oder Maßnahmen seiner Sportbünde verwenden kann, muss betragsmäßig weiterhin nicht festgelegt werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 4.0 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**4.1 Erläuterung:** § 4 Abs. 3 benennt die förderungswürdigen Aufgaben, für welche die Finanzhilfemittel vorwiegend einzusetzen sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

**Aussage:** Die beispielhafte Aufzählung der förderungswürdigen Aufgaben muss weder ergänzt noch reduziert werden. Ein flexibles Agieren des LSB ist mit dem vorliegenden Aufgabenkatalog gewährleistet.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 4.1 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)



**4.2 Erläuterung:** Bei der Weiterleitung der Finanzhilfemittel des Landes an die anerkannten Sportorganisationen hat der LSB insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: Mitgliedszahlen, Vielfalt und soziale Bedeutung des sportlichen Angebots, Umfang der Tätigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

**Aussage:** Die bestehenden Kriterien zur Weiterleitung der Finanzhilfemittel sind ausreichend, um eine gerechte Verteilung zu erzielen.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 4.2 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

### § 5 Verordnungsermächtigung

**5.0 Erläuterung:** Aufgrund der Ermächtigung in § 5 existiert neben dem NSportFG auch eine Niedersächsische Sportförderverordnung<sup>3</sup>. Hier werden beispielsweise Mindestanteile der Finanzhilfe festgelegt, die für bestimmte förderungswürdige Aufgaben zu verwenden sind.

**Aussage:** Die getroffenen Regelungen in der NSportFVO zum Umgang mit der Finanzhilfe sind ausreichend und bedürfen keiner Ergänzung.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 5.0 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

### Allgemeines

**6.0 Erläuterung:** Niedersachsen ist das einzige Land, in dem ein Landessportbund einen Rechtsanspruch auf öffentliche Sportfördermittel („Festbetrag“ in Höhe von 31,5 Mio. Euro aus dem Gesamthaushalt des Landes) hat. Die Gewährung der Finanzhilfe ist somit auch ein Ausdruck des Vertrauens des Landes in die Leistungsfähigkeit des autonomen Sports. Das NSportFG bietet einen rechtlichen Rahmen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe durch den LSB.

**Aussage:** Eine darüber hinausgehende stärkere staatliche Regulierung der Sportförderung im NSportFG ist nicht erforderlich.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 6.0 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

---

<sup>3</sup> Im Folgenden: NSportFVO



**6.1 Erläuterung:** Neben der Finanzhilfe i.H.v. 31,5 Mio. Euro pro Jahr erhält der LSB vom Land gem. § 3 Abs. 2 einen prozentualen Anteil an eventuellen Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben (in 2017 ca. 2,2 Mio. Euro). Dieser Anteil wird im Dezember des jeweiligen Jahres an den LSB ausgezahlt. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ist der LSB bei der Verwendung dieser Mehreinnahmen frei. Es bestehen seitens des Landes keine Vorgaben, einen festgelegten Anteil der erzielten Mehreinnahmen für bestimmte Zwecke einzusetzen.

**Aussage:** Für die Verwendung der Mehreinnahmen sollten zukünftig weitere Vorgaben seitens des Landes erfolgen.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 6.1 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**6.2 Erläuterung:** Neben der inhaltlichen Überprüfung einzelner Vorschriften des NSportFG, soll ermittelt werden, ob das NSportFG für seine Anwenderinnen und Anwender hinreichend transparent ist.

**Aussage:** Mit der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des NSportFG bin ich zufrieden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 6.2 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**6.3 Erläuterung:** Es soll eine globale Beurteilung der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung erfolgen. Abschließend ist im Anmerkungsfeld Gelegenheit, weitere Punkte zur Anwendung des NSportFG anzumerken, die vorstehend nicht abgefragt worden sind.

**Aussage:** Mit der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung bin ich zufrieden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen zu 6.3 [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)



## 8.1.2 Statistik

Insgesamt sind 111 Institutionen aufgefordert worden, an der Evaluierung der Anwendung des NSportFG teilzunehmen.

Innerhalb der sechswöchigen Antwortfrist sind 64 Rückläufer eingegangen, dieses entspricht einer Rücklaufquote von 58%.

Insgesamt sind zwei Screening- und 12 Einschätzungsfragen gestellt worden. Bei dem inhaltlich Schwerpunkt des Fragebogens, den der Einschätzung konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus vier Abstufungen ihre Zustimmung zu einer These wählen. Möglich war eine Einschätzung mit „Stimme zu“, „Stimme überwiegend zu“, „Stimme weniger zu“, „Stimme nicht zu“, eine Neutralantwort oder die Möglichkeit keiner Angabe war nicht möglich. Die Einschätzungsthese sind wie folgt beantwortet worden.

1.0 Erläuterung: Es ist das Ziel der Sportförderung, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

Aussage: Dieses Ziel sollte beibehalten werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
87,5%	9,375%	0%	0%	3,125%

1.1 Erläuterung: Im Zuge der Sportförderung arbeitet das Land mit dem LSB und den in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zusammen.

Aussage: Das Land sollte weiterhin mit den genannten Organisationen zusammenarbeiten.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
95,3125%	1,5625%	0%	0%	3,125%

2.0 Erläuterung: § 2 benennt die Zwecke der Sportförderung. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Aussage: Die wichtigsten Zwecke der Sportförderung sind in § 2 aufgeführt. Die Sportförderzwecke müssen weder ergänzt noch reduziert werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
64,0625	29,6875%	0%	3,125%	3,125%



3.0 Erläuterung: Der LSB erhält vom Land eine jährliche Finanzhilfe i.H.v. 31,5 Mio. €. Der LSB verteilt diese Mittel weiter an Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen.

Aussage: Die zentrale Verteilung der Finanzhilfe des Landes über den LSB sollte beibehalten werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
95,3125%	1,5625%	0%	0%	3,125%

4.0 Erläuterung: Neben der Verteilung von Finanzhilfemitteln des Landes an Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen kann der LSB einen Teil der Finanzhilfe auch für eigene Maßnahmen oder Maßnahmen seiner Sportbünde verwenden. Der Finanzhilfeanteil, der für diese Maßnahmen eingesetzt werden kann, ist weder nach unten noch nach oben begrenzt.

Aussage: Der Teil der Finanzhilfe, den der LSB für eigene Maßnahmen oder Maßnahmen seiner Sportbünde verwenden kann, muss betragsmäßig weiterhin nicht festgelegt werden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
50%	31,25%	14,0625%	1,5625%	3,125%

4.1 Erläuterung: § 4 Abs. 3 benennt die förderungswürdigen Aufgaben, für welche die Finanzhilfemittel vorwiegend einzusetzen sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

Aussage: Die beispielhafte Aufzählung der förderungswürdigen Aufgaben muss weder ergänzt noch reduziert werden. Ein flexibles Agieren des LSB ist mit dem vorliegenden Aufgabenkatalog gewährleistet.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
60,9375%	35,9375%	0%	0%	3,125%

4.2 Erläuterung: Bei der Weiterleitung der Finanzhilfemittel des Landes an die anerkannten Sportorganisationen hat der LSB insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: Mitgliedszahlen, Vielfalt und soziale Bedeutung des sportlichen Angebots, Umfang der Tätigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Aussage: Die bestehenden Kriterien zur Weiterleitung der Finanzhilfemittel sind ausreichend, um eine gerechte Verteilung zu erzielen.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
32,8125%	42,1875%	18,75%	1,5625%	3,125%

5.0 Erläuterung: Aufgrund der Ermächtigung in § 5 existiert neben dem NSportFG auch eine Niedersächsische Sportförderverordnung. Hier werden beispielsweise Mindestanteile der Finanzhilfe festgelegt, die für bestimmte förderungswürdige Aufgaben zu verwenden sind.

Aussage: Die getroffenen Regelungen in der NSportFVO zum Umgang mit der Finanzhilfe sind ausreichend und bedürfen keiner Ergänzung.



Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
39,0625%	45,3125%	7,8125%	4,6875%	3,125%

6.0 Erläuterung: Niedersachsen ist das einzige Land, in dem ein Landessportbund einen Rechtsanspruch auf öffentliche Sportfördermittel („Festbetrag“ in Höhe von 31,5 Mio. € aus dem Gesamthaushalt des Landes) hat. Die Gewährung der Finanzhilfe ist somit auch ein Ausdruck des Vertrauens des Landes in die Leistungsfähigkeit des autonomen Sports. Das NSportFG bietet einen rechtlichen Rahmen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe durch den LSB.

Aussage: Eine darüber hinausgehende stärkere staatliche Regulierung der Sportförderung im NSportFG ist nicht erforderlich.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
81,25%	10,9375%	3,125%	1,5625%	3,125%

6.1 Erläuterung: Neben der Finanzhilfe i.H.v. 31,5 Mio. € pro Jahr erhält der LSB vom Land gem. § 3 Abs. 2 einen prozentualen Anteil an eventuellen Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben (in 2017 ca. 2,2 Mio. €). Dieser Anteil wird im Dezember des jeweiligen Jahres an den LSB ausgezahlt. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ist der LSB bei der Verwendung dieser Mehreinnahmen frei. Es bestehen seitens des Landes keine Vorgaben, einen festgelegten Anteil der erzielten Mehreinnahmen für bestimmte Zwecke einzusetzen.

Aussage: Für die Verwendung der Mehreinnahmen sollten zukünftig weitere Vorgaben seitens des Landes erfolgen.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
9,375%	6,25%	17,1875%	64,0625%	3,125%

6.2 Erläuterung: Neben der inhaltlichen Überprüfung einzelner Vorschriften des NSportFG, soll ermittelt werden, ob das NSportFG für seine Anwenderinnen und Anwender hinreichend transparent ist.

Aussage: Mit der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des NSportFG bin ich zufrieden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
35,9375%	54,6875%	6,25%	0%	3,125%

6.3 Erläuterung: Es soll eine globale Beurteilung der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung erfolgen. Abschließend ist im Anmerkungsfeld Gelegenheit, weitere Punkte zur Anwendung des NSportFG anzumerken, die vorstehend nicht abgefragt worden sind.

Aussage: Mit der Anwendung des NSportFG in seiner derzeitigen Fassung bin ich zufrieden.

Stimme vollumfänglich zu	Stimme überwiegend zu	Stimme weniger zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Angabe
37,5%	53,125%	4,6875%	1,5625%	3,125%



### 8.1.3 Ergebniszusammenfassung

Eine Ergebniszusammenfassung kann im Wege der Fragenclusterbildung erfolgen. Die Einzelfragen lassen sich, dem Evaluierungszweck entsprechend, in zwei Kategorien einteilen: Die Transparenz der Gesetzesanwendung und die Akzeptanz der Gesetzanwendung. Beide Antwortcluster zusammen können als Gesamtzustimmungswert gegenüber der gesamten Gesetzesanwendung des NSportFG interpretiert werden.

Antwortencluster 1: Transparenz der Gesetzesanwendung (Mittelwertbildung, gerundet)

Vollumfänglich Zufrieden	Überwiegend zufrieden	Überwiegend unzufrieden	Unzufrieden	Keine Angabe
55,08%	32,03%	5,85%	3,09%	3,13%

Antwortencluster 2: Akzeptanz der Gesetzesanwendung (Mittelwertbildung, gerundet)

Vollumfänglich Zufrieden	Überwiegend zufrieden	Überwiegend unzufrieden	Unzufrieden	Keine Angabe
63,28%	27,54%	4,88%	0,98%	3,125%

Summe als Gesamtzustimmungswert (Mittelwertbildung, gerundet)

Vollumfänglich Zufrieden	Überwiegend zufrieden	Überwiegend unzufrieden	Unzufrieden	Keine Angabe
59,18%	29,79%	5,37%	2,04%	3,125%



## 8.2 Auswirkungsfragebogen

### Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

---

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrte Teilnehmer,

wie Sie bereits vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit separater Post erfahren haben, wird derzeit das Niedersächsische Sportfördergesetz hinsichtlich seiner Anwendung und seinen Auswirkungen im Zeitraum 2013 bis 2017 evaluiert. Sie als Vertreterin / Vertreter der Landesfachverbände (LFN) bzw. der regionalen Gliederungen des LSB (Sportbünde) sind aufgerufen, konstruktiv an dieser Evaluierung mitzuwirken.

Als externer und unabhängiger Evaluator bitten wir Sie freundlichst, sich an der Befragung zu den Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) zu beteiligen.

Wir werden Ihre Angaben vertraulich behandeln und für den abschließenden Evaluierungsbericht lediglich in anonymisierter Form verarbeiten. Dennoch möchten wir um Ihre Kontaktdaten bitten, um bei eventuellen Rückfragen auf Sie zurückkommen zu können.

Name der Organisation:

Landesfachverband

Sportbünde / regionale Gliederung des LSB

Bearbeiter / in: \*

Mailadresse: \*

Telefonnummer: \*

\*) Angabe freiwillig. Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Datenschutzhinweise.



# Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

## Fragenblock A – Bewertung der Zielerreichung der Sportförderung

Die Ziele der Sportförderung bestehen einerseits darin, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht nach ihren Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

Andererseits soll durch das Sportfördergesetz eine nachhaltige Förderung des Breiten- und Leistungssports und eine Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und den in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen erzielt werden.

Bitte bewerten und beurteilen Sie im Folgenden die aus Ihrer Sicht erreichte Zielerreichung. Bitte bewerten Sie dabei die Qualität die aus Sicht Ihres Fachverbands / Ihres Sportbundes erreicht worden ist.

### 1. Gehen Sie zunächst bitte auf altersspezifische Aspekte ein.

**1a. Wie bewerten Sie ganz generell die Förderung von Sportangeboten bzw. Sportstätten mit altersspezifischem Bezug aufgrund der Sportförderung?**  
(Denken Sie hierbei bitte z.B. an Seniorensportangebote, Angebote für Kinder und Jugendliche, usw.)

<input type="checkbox"/>	sehr gut	<input type="checkbox"/>	gut	<input type="checkbox"/>	befriedigend	<input type="checkbox"/>	ausreichend	<input type="checkbox"/>	mangelhaft	<input type="checkbox"/>	ungenügend
--------------------------	----------	--------------------------	-----	--------------------------	--------------	--------------------------	-------------	--------------------------	------------	--------------------------	------------

**1b. Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu? Die vorhandenen Sportangebote bzw. die Sportstätten ...**

	Stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...stehen derzeit allen Altersgruppen offen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sind zudem inklusiv und integrativ ausgerichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen eine altersgerechte sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen eine altersgerechte sportliche Betätigung von Senioren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...nehmen die Gesundheitsprävention und sportmedizinische Aspekte in den Fokus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sind mit dem Schulsport harmonisiert bzw. ermöglichen besondere Angebote im Schulsport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...haben dem Alter / Berufsalltag entsprechende Trainings-/Öffnungszeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...werden durch alterssensible qualifizierte Trainer und Übungsleiter betreut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**1c. Denken Sie nun einmal bitte an ein konkretes Sportangebot mit altersspezifischem Bezug aus ihrem Bereich, das ohne die Sportförderung in Niedersachsen nicht möglich gewesen wäre. Beschreiben Sie bitte in wenigen Worten, worum es sich dabei handelt. Warum ist das so speziell?**



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

### 2. Gehen Sie nun bitte auf geschlechtsspezifische Aspekte ein.

2a. Wie bewerten Sie ganz generell die Förderung von Sportangeboten mit geschlechtsspezifischem Bezug aufgrund der Sportförderung?  
(Denken Sie hierbei bitte z.B. an getrennte Angebote für Jungen und Mädchen, Angebote für junge Mütter, Angebote für „Alte Herren“ usw.)

sehr gut   
  gut   
  befriedigend   
  ausreichend   
  mangelhaft   
  ungenügend

2b. Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu? Die vorhandenen Sportangebote bzw. die Sportstätten ....

	Stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...stehen derzeit allen Geschlechtern offen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sind zudem inklusiv und integrativ ausgerichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen eine getrennt geschlechtliche bzw. geschlechtsspezifische sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...werden derzeit mehrheitlich nur von einem Geschlecht angenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...halten spezielle Angebote für besondere Zielgruppen bereit (z.B. junge Mütter oder Alte Herren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...haben Kinderbetreuungsinfrastruktur für trainierende Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...werden durch geschlechtssensible qualifizierte Trainer und Übungsleiter betreut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2c. Denken Sie nun einmal bitte an ein konkretes Sportangebot mit geschlechtsspezifischem Bezug aus ihrem Bereich, das ohne die Sportförderung in Niedersachsen nicht möglich gewesen wäre. Beschreiben Sie bitte in wenigen Worten, worum es sich dabei handelt. Warum ist das so speziell?

### 3. Gehen Sie nun bitte auf Aspekte der unterschiedlichen Herkunft der Aktiven ein.

3a. Wie bewerten Sie ganz generell die Förderung von Sportangeboten mit Bezug zur unterschiedlichen Herkunft (kultureller Hintergrund, Religion, usw.) der Aktiven aufgrund der Sportförderung?  
(Denken Sie hierbei bitte z.B. an spezielle Angebote für muslimische Mädchen und Frauen, Situation Geflüchteter, sportliche und sprachliche Vielfalt beim Sport usw.)

sehr gut   
  gut   
  befriedigend   
  ausreichend   
  mangelhaft   
  ungenügend

3b. Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu? Die vorhandenen Sportangebote bzw. die Sportstätten ....

	Stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...stehen derzeit Personen jeglicher Herkunft offen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

3b. Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu? Die vorhandenen Sportangebote bzw. die Sportstätten ....				
...sind zudem inklusiv und integrativ ausgerichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...bergen bzw. fördern aufgrund kultureller Barrieren / getrennter Angebote Konfliktpotenzial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen das gegenseitige Verständnis verschiedener Kulturen im sportlichen Wettbewerb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...bauen Berührungängste und kulturelle Barrieren ab	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen die Entwicklung zusätzlicher sportlicher Angebote / zusätzlicher Teams	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...werden durch mehrsprachige und kultursensible qualifizierte Trainer und Übungsleiter betreut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3c. Denken Sie nun einmal bitte an ein konkretes Sportangebot mit integrativem Bezug aus ihrem Bereich, das ohne die Sportförderung in Niedersachsen nicht möglich gewesen wäre. Beschreiben Sie bitte in wenigen Worten, worum es sich dabei handelt. Warum ist das so speziell?

#### 4. Gehen Sie abschließend bitte auf übergreifende Aspekte ein.

4a. Wie bewerten Sie ganz generell und übergreifend die Förderung von Sportangeboten aufgrund der Sportförderung? (hier stehen eher die infrastrukturellen Voraussetzungen und zwar sowohl im Hinblick auf die Sportstätten, als auch die sonstigen Unterstützungsangebote eine Rolle)											
<input type="checkbox"/>	sehr gut	<input type="checkbox"/>	gut	<input type="checkbox"/>	befriedigend	<input type="checkbox"/>	ausreichend	<input type="checkbox"/>	mangelhaft	<input type="checkbox"/>	ungenügend

4b. Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu? Die vorhandenen Sportangebote bzw. die Sportstätten ....				
	Stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...befinden sich in der Regel nur wenige Kilometer vom Wohnort der Aktiven entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...entsprechen einem modernen Standard	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen die Durchführung von Sportveranstaltungen und hochkarätigen Wettkämpfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sind überbelegt und leiden unter Nutzungskonflikten durch verschiedene Nutzergruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...erfordern einen hohen Erhaltungsaufwand und Aufwand für die Bewirtschaftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

4c. Und wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zu? Die vorhandenen Unterstützungsangebote ....				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...ermöglichen die Durchführung effektiver Trainingslager für die Aktiven	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen die Durchführung effektiver Lehrgänge für Trainer / innen bzw. Übungsleiter / innen und Wettkampfrichter / innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Sportlerinnen und Sportler im internationalen Vergleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...begünstigen eher den Leistungssport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...erleichtern es, sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich im Sport zu engagieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen eine effektive Durchführung von Sportfachtagungen und Sportveranstaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sorgen für eine breitenwirksame Bekanntheit der Sportangebote und sind informativ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sind hinreichend flexibel, um Inhalte, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen den Sport und seine Angebote in seiner Vielfalt weiterzuentwickeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...erleichtern eine inklusive und auf die Integration zielende sportliche Betätigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen im Bereich des Jugendsports die effektive Sportausübung durch die Zusammenarbeit mit den Schulen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...ermöglichen im Bereich des Jugendsports die effektive Sportausübung durch die Zusammenarbeit mit Jugendbildungsreferenten / innen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...begünstigen eher den Breitensport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...erleichtern die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und den in ihm zusammengeschlossenen Sportorganisationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4d. Falls Sie einen besonderen Sachverhalt gerne näher schildern möchten, dann beschreiben Sie bitte in wenigen Worten, worum es sich dabei handelt. Warum ist das so speziell?



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes

### Fragenblock B – Bewertung der Zwecke der Sportförderung

Das Niedersächsische Sportförderungsgesetz hat explizit sechs Zwecke definiert, die mit der Sportförderung verfolgt werden sollen. Jeder Zweck für sich bildet einen Schwerpunkt der Niedersächsischen Sportförderung ab.

Wir möchten Sie nun zunächst bitten, die Wichtigkeit dieser sechs Zwecke aus Sicht Ihres Fachverbands / Ihres Sportbundes zu bewerten.

5a. Wie wichtig sind aus Sicht Ihres Fachverbands / Ihres Sportbundes folgende Zwecke der Sportförderung?				
	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig
Angebote sportlicher Betätigung verstärken und erweitern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen für freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB [...] sichern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehrenamt im Sport und Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, stärken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Breiten- und Leistungssport unterstützen und stärken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Menschen mit und ohne Behinderungen / Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung ermöglichen [...]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5b. Bitte bringen Sie die sechs Zwecke nun in die aus Sicht Ihres Fachverbands / Ihres Sportbundes passenden Rangfolge.	
Vergeben Sie dem für Sie Wichtigsten bitte die „1“ und dem am wenigsten Wichtigsten bitte die „6“. Verteilen Sie die Werte „2“, „3“, „4“ und „5“ bitte entsprechend nach Wichtigkeit.	
	Rangfolge
Angebote sportlicher Betätigung verstärken und erweitern	<input type="text"/>
Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen	<input type="text"/>
Voraussetzungen für freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB [...] sichern	<input type="text"/>
Ehrenamt im Sport und Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, stärken	<input type="text"/>
Breiten- und Leistungssport unterstützen und stärken	<input type="text"/>
Menschen mit und ohne Behinderungen / Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung ermöglichen [...]	<input type="text"/>



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

Im Weiteren möchten wir gerne von Ihnen wissen, wie Sie die aus Sicht Ihres Fachverbands / Ihres Sportbundes durch das Niedersächsische Sportfördergesetzes erzielten Ergebnisse zwischen 2013 und 2017 für jedeneinzelnen der sechs Zwecke beurteilen würden. Welche Beispielprojekte halten Sie aus Ihrem Bereich für besonders erwähnenswert?

Falls der Zweck der Sportförderung Ihrer Meinung nach nicht erreicht werden konnte oder noch unerfüllt geblieben ist, worin liegen dann Ihrer Meinung nach die Gründe dafür?

6a1. Im Hinblick auf den Zweck: <u>Angebote sportlicher Betätigung verstärken und erweitern</u>				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
Angebote sportlicher Betätigung sind zwischen 2013 und 2017 verstärkt und erweitert worden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				falls Sie weniger oder nicht zustimmen, bitte weiter mit Frage 6a3
6a2. Bitte nennen Sie ein oder zwei Beispielprojekte und danach weiter mit Frage 6b1.				

6a3. Angebote sportlicher Betätigung konnten zwischen 2013 und 2017 <u>nicht</u> verstärkt und erweitert werden, weil ...				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...bereits genügend Angebote existierten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine Nachfrage durch die Aktiven bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine geeigneten Projekte initiiert wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...personelle Ressourcen fehlten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine geeigneten Standorte existierten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Unterstützung durch Dritte / Sponsoren fehlte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6b1. Im Hinblick auf den Zweck: <u>Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen</u>				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
Die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung ist zwischen 2013 und 2017 unterstützt worden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				falls Sie weniger oder nicht zustimmen, bitte weiter mit Frage 6b3
6b2. Bitte nennen Sie ein oder zwei Beispielprojekte und danach weiter mit Frage 6c1.				



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

6b3. Die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung konnte zwischen 2013 und 2017 <u>nicht</u> unterstützt werden, weil ...				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...keine Nachfrage durch die Aktiven bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine geeigneten Projekte initiiert wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...personelle Ressourcen fehlten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine geeigneten Standorte existierten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Unterstützung durch Dritte / Sponsoren fehlte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6c1. Im Hinblick auf den Zweck: <u>Voraussetzungen für freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB [...] sichern</u>				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
Die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB ist zwischen 2013 und 2017 gesichert worden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				falls Sie weniger oder nicht zustimmen, bitte weiter mit Frage 6c3
6c2. Wodurch sind sie gesichert worden? und danach weiter mit Frage 6c4.				

6c3. Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit des LSB konnten zwischen 2013 und 2017 <u>nicht</u> gesichert werden, weil ...				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...keine geeigneten Projekte initiiert wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...personelle Ressourcen fehlten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Unterstützung durch Fachverbände / regionale Gliederungen fehlte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...die sportlichen Erfolge ausblieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten mit wenigen Stichworten die Zusammenarbeit zwischen Ihrem Fachverband / Ihrem (regionalen) Sportbund mit dem Landessportbund zu beschreiben.

6c4. Wie charakterisieren Sie die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund?



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

6d1. Im Hinblick auf den Zweck: <u>Ehrenamt im Sport und Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen, stärken</u>				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
Das Ehrenamts im Sport und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen ist zwischen 2013 und 2017 gestärkt worden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				falls Sie weniger oder nicht zustimmen, bitte weiter mit Frage 6d3
6d2. Bitte nennen Sie ein oder zwei Beispielprojekte und danach weiter mit Frage 6e1.				

6d3. Das Ehrenamts im Sport und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen konnte zwischen 2013 und 2017 <u>nicht</u> gestärkt werden, weil ...				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...keine Nachfrage durch die Aktiven bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine geeigneten Projekte initiiert wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sich immer weniger Menschen engagieren wollten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...die sportlichen Erfolge ausblieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Unterstützung durch Dritte / Sponsoren fehlte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6e1. Im Hinblick auf den Zweck: <u>Breiten- und Leistungssport unterstützen und stärken</u>				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
Breiten- und Leistungssport ist zwischen 2013 und 2017 unterstützt und gestärkt worden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				falls Sie weniger oder nicht zustimmen, bitte weiter mit Frage 6e3
6e2. Bitte nennen Sie ein oder zwei Beispielprojekte und danach weiter mit Frage 6f1.				

6e3. Der Breiten- und Leistungssport ist zwischen 2013 und 2017 <u>nicht</u> unterstützt und gestärkt worden, weil ...				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...keine Nachfrage durch die Aktiven bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine geeigneten Projekte initiiert wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...personelle Ressourcen fehlten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes

6e3. Der Breiten- und Leistungssport ist zwischen 2013 und 2017 <u>nicht</u> unterstützt und gestärkt worden, weil ...				
...keine geeigneten Standorte existierten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...die sportlichen Erfolge ausblieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Unterstützung durch Dritte / Sponsoren fehlte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6f1. Im Hinblick auf den Zweck: <b>Menschen mit und ohne Behinderungen / Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung ermöglichen [...]</b>				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
Menschen mit und ohne Behinderungen bzw. Migrationshintergrund ist zwischen 2013 und 2017 die gemeinsame Sportausübung ermöglicht worden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				falls Sie weniger oder nicht zustimmen, bitte weiter mit Frage 6f3
6f2. Bitte nennen Sie ein bis zwei Beispielprojekte und danach weiter mit Frage 6f4.				

6f3. Menschen mit und ohne Behinderungen bzw. mit und ohne Migrationshintergrund ist zwischen 2013 und 2017 die gemeinsame Sportausübung nicht ermöglicht worden, weil ...				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...keine Nachfrage durch die Aktiven bestand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...es Widerstand in der Bevölkerung / bei den Aktiven gab	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...keine geeigneten Projekte initiiert wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...personelle Ressourcen fehlten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...Unterstützung durch Dritte / Sponsoren fehlte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zu dem letztgenannten Zweck möchten wir gerne vertiefend nachfragen, inwiefern die seit dem Sommer 2015 bestehende sog. Flüchtlingskrise und die deutliche verstärkte Zuwanderung nach Deutschland sich nachhaltig auf die Situation im Fachverband / den (regionalen) Sportbünden ausgewirkt hat.

Bitte schildern Sie mit wenigen Stichworten, wie stark und auf welche Weise sich diese Situation auf Ihren Fachverband / Ihren Sportbund ausgewirkt hat? Heben Sie sowohl die Chancen, als auch die Herausforderungen hervor.

6f4. Wie hat sich die seit Sommer 2015 bestehenden sog. Flüchtlingskrise und die hierdurch deutliche verstärkte Zuwanderung nach Deutschland auf die Arbeit Ihres Fachverbandes / Ihres <b>Sportbundes</b> ausgewirkt?



## Evaluierung der Auswirkungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes

### Fragenblock C – Hinweise auf die Auswirkungen der Sportförderung

Bereits durch Ihre Bewertung der Ziele und der Zwecke der Niedersächsischen Sportförderung haben Sie Hinweise auf die Auswirkungen zugelassen. Dennoch können darüber hinausgehende Auswirkungen, die entweder gesellschaftlicher Natur sind, oder sich erst indirekt und aus dem Zusammenhang zeigen, wahrgenommen werden.

Wir bitten Sie nun abschließend zu Ihrer Einschätzung in Bezug zu solchen übergreifenden Auswirkungen.

Bitte geben Sie an, wie sehr Sie folgenden Aussagen zustimmen.

7. Aussagen: Die Niedersächsische Sportförderung...				
	stimme vollumfänglich zu	stimme überwiegend zu	stimme weniger zu	stimme nicht zu
...leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Sportstätten				
...hat keinen oder nur einen geringen Einfluss auf das Sportinteresse der Bevölkerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...unterstützt nachhaltig die Identifikation der Bevölkerung mit Sportangeboten und Sportvereinen in der Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...aktiviert Kinder und Jugendliche und begeistert sie für Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...weckt das Interesse auch für Randsportarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...leistet einen substantiellen Beitrag zur Inklusion und der sportlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...begünstigt vor allem die leistungsfähigen Hauptsportarten und die großen Sportzentren im Land	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...wird vom Landessportbund Niedersachsen professionell gemanagt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...leistet einen substantiellen Beitrag zur sportlichen Teilhabe und somit Integration von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...hilft Vorurteile und Diskriminierung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen oder auch mit einer anderen sexueller Orientierung abzubauen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...trägt dazu bei, dass die Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens sich mehr bewegen und gesünder leben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...trägt nachhaltig zum sportlichen Erfolg der Niedersächsischen Teilnehmenden auch bei internationalen Titelkämpfen bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...leistet einen Beitrag zum gesundheitsbewussten Altern und der sportlichen Betätigung auch von Senioren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...aktiviert die Bevölkerung sich aktiv im Ehrenamt bzw. bürgerschaftlich für den Sport und die Sportler vor Ort einzusetzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...sorgt für Beschäftigungsperspektiven von Trainern und Übungsleitern auch in strukturschwachen Regionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen zurück an:

futureval GmbH, Löwestraße 28, 10249 Berlin (Briefmarke nicht vergessen!)

Alternativ können Sie den Fragebogen auch per Mail zurücksenden an:

evaluierung-sport@futureval.com



## 9. Quellenverzeichnis

Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2017, Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder", August 2018

Breuer, C & Feiler, S. (2013): Sportvereine in Niedersachsen. In C. Breuer (Hrsg.), Sportentwicklungsbericht 2011/2012. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland. Köln.

Breuer, C & Feiler, S. (2015): Sportvereine in Niedersachsen. In C. Breuer (Hrsg.), Sportentwicklungsbericht 2013/2014. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland. Köln.

Breuer, C & Feiler, S. (2017): Sportvereine in Niedersachsen. In C. Breuer (Hrsg.), Sportentwicklungsbericht 2015/2016. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland. Köln.

Breuer, C & Feiler, S. (2019): Sportvereine in Niedersachsen. In C. Breuer (Hrsg.), Sportentwicklungsbericht 2017/2018. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland. Köln. Vorab zur Verfügung gestellt.

Bundesministerium des Innern & Innenministerium Baden Württemberg (2 000): Moderner Staat – moderne Verwaltung. Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung. Berlin.

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Berichte über die Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 des Landessportbund Niedersachsen e. V. Hannover.

Ergebnisse der Online-Befragung der LFV und der Sportbünde zu der Anwendung und den Auswirkungen des NSportFG

Haushaltsdaten des LSB sowie Förderdaten des LSB zu den einzelnen förderungswürdigen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 NSportFG

Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung – Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2013

Karpen, Ulrich (2002): Gesetzesfolgenabschätzung – Ein Mittel zur Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung? In Zeitschrift für Rechtspolitik. Hamburg.

Persönliches Interview mit RLin und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des für den Sport zuständigen Referats im MI

Persönliches Interview mit RL des für den Schulsport zuständigen Referats im MK

Persönliches gemeinschaftliches Interview mit den für den Sport zuständigen Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände NLT, NST und NSGB

Persönliches Interview mit den Vorstandmitgliedern des LSB

Satzung, Richtlinien, Ordnungen von LSB und Sportjugend Niedersachsen (gültig ab 01.01.2018)

Schröder, Jan (1998): Entwicklung der Methodenlehre in Rechtswissenschaft und Philosophie. Stuttgart.

Telefonisches Interview mit dem Leiter der internen Revision des LSB

Telefonisches Interview mit der Leiterin der Finanzbuchhaltung des LSB

Verbraucherpreisstatistik für Niedersachsen und Statistik der Bauleistungspreise, Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2018

